

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Zielsetzung

Mit dem am 1. März 1993 in Kraft getretenen Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege sollten personelle Kapazitäten für den Ausbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Ländern erschlossen werden. Daß schon wenige Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine weitere Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens dringend geboten ist, ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Geschäftsanfall in den alten Ländern in diesem Bereich seit Ende des Jahres 1991 in einem bisher in der Bundesrepublik Deutschland seit Einführung der Statistik im Jahre 1957 noch nicht zu verzeichnenden Ausmaß angestiegen ist.

Zudem hat die ordentliche Gerichtsbarkeit mit dem am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht neue personalintensive Aufgaben übernommen, die durch Personalvermehrungen nicht aufgefangen werden konnten. Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung, insbesondere durch die in diesem Gesetz vorgesehene sozialpolitisch wünschenswerte Einführung der Restschuldbefreiung, wachsen der Ziviljustiz weitere Aufgaben zu. Diese neuen Aufgaben können durch Personalvermehrungen ebenfalls nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden. Es ist daher notwendig, die vorhandenen personellen Kapazitäten so rationell wie möglich einzusetzen. Hierzu müssen auch die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Streitbeilegung besser genutzt werden.

B. Lösung

Schwerpunkte des Entwurfs sind Regelungen:

1. zur Stärkung des Einzelrichterprinzips durch

- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters für erstinstanzliche Zivilsachen vor dem Landgericht über vermögensrechtliche Ansprüche bis zu einem Streitwert von 30 000 DM,
- Einführung des allein entscheidenden Einzelrichters in Berufungs- und Beschwerdeverfahren bei dem Landgericht;

2. zur Einschränkung von Rechtsmitteln in Verfahren, bei denen die Kosten außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen, durch
 - Erhöhung der Berufungssumme auf 2 000 DM,
 - Erhöhung der Beschwerdesumme für Kostengrundentscheidungen auf 500 DM und für andere Kostenentscheidungen auf 300 DM,
 - Begrenzung des Beschwerderechtszugs auf den Rechtszug in der Hauptsache;
3. zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine Öffnungsklausel, die dem Landesgesetzgeber die Einführung obligatorischer Schlichtungsverfahren in dafür geeigneten Bereichen ermöglicht;
4. zur Verfahrensvereinfachung, insbesondere durch
 - Erleichterungen bei der Abfassung von nicht anfechtbaren Urteilen,
 - die Möglichkeit, offensichtlich unbegründete Berufungen durch einstimmigen Beschluß abzulehnen,
 - Änderungen von Kostenregelungen und von Vorschriften über die Festsetzung von Sicherheitsleistungen,
 - Vereinfachungen für das Verfahren in Wohnungseigentums-sachen.

C. Alternativen

Entwurf eines Gesetzes zur Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren (BR-Drucksache 332/94), der jedoch derzeit nicht weiter verfolgt wird.

Weitere Gesetzesvorschläge sind nicht in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die getroffenen Maßnahmen werden die durch neue Aufgaben und den gestiegenen Geschäftsanfall notwendigen Personalvermehrungen begrenzen und zu einem rationelleren Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beitragen. Eine genaue Bezifferung der ohne das Gesetz erforderlichen zusätzlichen Kosten ist nicht möglich, jedoch dürften diese größenordnungsmäßig bei mindestens 50 Mio. DM pro Jahr liegen. Außerdem werden im Jahr etwa 3 bis 4 Mio. DM durch die im Entwurf vorgesehene Verminderung der Zustellungen eingespart.

Falls von der Öffnungsklausel für obligatorische vorgerichtliche Schlichtungsverfahren in einem erheblichen Umfang Gebrauch gemacht würde – was allerdings erst langfristig möglich sein kann –, können sonst zu erwartende erheblich höhere Kostensteigerungen infolge der neuen Aufgaben und des wachsenden Geschäftsanfalls vermindert werden.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung in einem Güteverfahren von zehn auf fünfzehn Zehntel entstehen den betroffenen Mandanten höhere Kosten als bisher. Allerdings wird bei obligatorischen Güteverfahren die Verfahrenspauschgebühr auf die Prozeßgebühr eines nachfolgenden Streitverfahrens angerechnet.

Geringfügige zusätzliche Kosten können entstehen, wenn die Landesgesetzgeber nach § 15 a ZPO obligatorische Schlichtungsverfahren einführen; dem stehen jedoch erhebliche Einsparungen gegenüber, wenn die Streitigkeit vor der Gütestelle beigelegt wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 441 00 – Zi 23/96

Bonn, den 4. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

2. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter dieses Gerichts.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Richters beschlußunfähig, so entscheidet das Landgericht, in Kindschaftssachen und bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht.“

3. § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre.“

4. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlaßt hat oder
2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“

5. § 99 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung

erledigt, so findet gegen die Entscheidung über die Kosten die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre.“

6. § 104 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten ab Verkündung oder Erlaß der Entscheidung über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, mit vier vom Hundert zu verzinsen sind.“

7. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft einer Großbank, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, einer sonstigen dem Einlagensicherungsfonds angeschlossenen Bank oder einer öffentlichen Sparkasse oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“

8. Nach § 113 wird folgender § 113 a eingefügt:

„§ 113 a

Die §§ 110 bis 113 finden entsprechende Anwendung, wenn die Durchsetzung eines etwaigen Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten wegen der schlechten Vermögensverhältnisse des Klägers gefährdet ist. Eine Gefährdung des Kostenerstattungsanspruchs ist nur anzunehmen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Klageerhebung der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Klägers mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Kläger die eidesstattliche Versicherung nach § 807 oder nach § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder gegen ihn nach § 901 die Haft angeordnet worden ist.“

9. § 127 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen findet die Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre.“

10. § 128 Abs. 3 wird gestrichen.

11. § 159 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle nur zuzuziehen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält.“

12. In § 253 Abs. 3 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348 a“ eingefügt.
13. § 269 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Widerspricht der Beklagte nicht binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Schriftsatzes, ist seine Einwilligung anzunehmen.“
- b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Gegen den Beschluß findet die Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre; sie ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine sofortige Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann.“
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Hat der Beklagte durch sein Verhalten Anlaß zur Einreichung der Klage gegeben, so hat er die Kosten zu tragen, wenn der Anlaß vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage darauf sofort zurückgenommen wird. Das Gericht entscheidet hierüber auf Antrag durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner mündlichen Verhandlung. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
14. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „enthalten,“ die Wörter „wenn hierdurch die Notfrist des § 269 Abs. 2 Satz 3 in Lauf gesetzt wird,“ eingefügt.
15. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“
16. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ob“ die Wörter „einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder im Falle des § 348 a“ eingefügt.
17. Dem § 279 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, daß die Parteien den in einem Beschluß enthaltenen Vorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen.“
18. § 307 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
- aa) in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ und
- bb) Satz 2
- gestrichen.
19. Dem § 308 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.“
20. § 310 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei einem Anerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 oder einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 treten die Wirkungen der Verkündung mit der Zustellung oder Mitteilung des Urteils ein.“
21. § 311 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Verlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
22. In § 313a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist“ eingefügt.
23. § 317 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Das Urteil wird den Parteien zugestellt; einer Partei, die durch das Urteil nicht beschwert ist, wird es nach § 270 Abs. 2 ohne besondere Form mitgeteilt.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.
24. § 348 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 348
- (1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn
1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.
- (2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluß.
- (3) Über die Übertragung auf die Kammer kann der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar und bindend. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“
25. Nach § 348 wird folgender § 348 a eingefügt:
- „§ 348 a
- (1) Soweit nicht ein Mitglied der Zivilkammer nach § 348 als Einzelrichter entscheidet, entscheidet die Zivilkammer. Sie überträgt die Sache einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen."

26. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Zustellung von Amts wegen“ gestrichen.
27. In § 495 a werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.
28. Nach § 495 a wird folgender § 495 b eingefügt:

„§ 495 b

Das Gericht kann von Amts wegen anordnen, daß schriftlich zu verhandeln ist, wenn eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist und einer Partei das Erscheinen vor Gericht wegen großer Entfernung oder aus sonstigem wichtigen Grund nicht zuzumuten ist. Das Gericht bestimmt mit der Anordnung nach Satz 1 den Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, und den Termin zur Verkündung des Urteils. Es kann hierüber erneut bestimmen, wenn dies auf Grund einer Änderung der Prozeßlage geboten ist. Die Anordnung nach Satz 1 ist aufzuheben, wenn eine der Parteien es beantragt oder wenn das persönliche Erscheinen der Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts unumgänglich erscheint. Das Gericht hat die Parteien mit der Anordnung nach Satz 1 über ihr Antragsrecht nach Satz 4 zu belehren."

29. In § 511 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
30. Dem § 518 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„In Verfahren vor den Landgerichten soll die Berufungsschrift eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.“
31. Nach § 519 b wird folgender § 519 c eingefügt:

„§ 519 c

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert des Be-

schwergegenstandes sechzigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche kann das Berufungsgericht bis zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme die Annahme der Berufung durch einstimmigen Beschluß ablehnen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat."

32. Dem § 520 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren vor den Landgerichten gilt zusätzlich § 518 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

33. Nach § 524 wird folgender § 524 a eingefügt:

„§ 524 a

(1) Die Zivilkammer kann den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(2) Über die Übertragung auf den Einzelrichter kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Der Beschluß ist unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(3) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(4) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(5) Der Einzelrichter kann nicht nach § 519 c entscheiden."

34. § 528 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder“ gestrichen.

35. § 567 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“.

36. Dem § 568 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist dies das Landgericht, gilt § 524 a Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. In Verfahren vor der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende.“

37. Dem § 569 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entscheidet das Landgericht über die Beschwerde, so soll sich der Beschwerdeführer bei deren Einlegung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Erhält der Beschwerdegegner Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist er auch zur Übertragung zu hören.“

38. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

39. Dem § 706 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz erteilt.“

40. In § 708 Nr. 11 wird das Wort „eintausendfünfhundert“ durch das Wort „zweitausendfünfhundert“ ersetzt.

41. In § 709 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt die Anordnung, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zu leisten ist.“

42. In § 711 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 709 Satz 2 gilt entsprechend, für den Schuldner jedoch mit der Maßgabe, daß Sicherheit in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zu leisten ist.“

43. In § 712 Abs. 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „§ 709 Satz 2“ gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend.“ angefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Nach § 15 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten

bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

(1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert eintausend Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,

b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

e) Einhaltung eines landesrechtlich geregelten Grenzabstandes für Pflanzen.

Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht, so ist die Durchführung des streitigen Verfahrens nicht von einem vorherigen Einigungsversuch abhängig.

(3) Für die örtliche Zuständigkeit der Gütestellen gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte entsprechend.

(4) Durch Landesrecht ist zu regeln, daß die nach Absatz 1 Satz 1 von den Landesjustizverwaltungen eingerichteten oder anerkannten Gütestellen neutral zu besetzen sind.

(5) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 21 g des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I

S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 21g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden die Geschäfte durch Beschluß aller dem Spruchkörper angehörenden Richter auf die Mitglieder verteilt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Beschluß bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsel oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die vorherige Bestimmung eines Mitglieds des Spruchkörpers als Einzelrichter.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
2. Dem § 21 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 569 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“
3. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 5

Änderung der Grundbuchordnung

Dem § 81 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer, findet § 568 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 46 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert

worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2 und § 495 b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung die in Satz 1 genannten Verfahren durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Rechtsmittel, Rechtskraft, Vollstreckbarkeit“.

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Gegenstandes der Beschwerde zweitausend Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abgewichen ist und die Entscheidung auf der Abweichung beruht. Für das Verfahren der sofortigen Beschwerde gilt § 541 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

(2) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, können die Rechtssachen, für die nach Absatz 1 die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, sofern die Zusammenfassung der Rechtspflege in Wohnungseigentumsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß folgender Satz angefügt wird:

„Entscheidungen über Zahlungsansprüche sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind entsprechend anzuwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß nach den Wörtern „aus rechtskräftigen“ die Wörter „oder für vorläufig vollstreckbar erklärten“ eingefügt werden.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 8**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 1 und in § 128 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
2. In § 37 Nr. 7 wird die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Außer in obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung wird die Gebühr nach Satz 1 auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt in dem nachfolgenden Rechtsstreit erhält, nicht angerechnet.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine volle Gebühr“ durch die Wörter „fünfzehn Zehntel der vollen Gebühr“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung anderer Gesetze**

1. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „100“ durch die Angabe „300“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
 - b) § 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Gegen den Beschluß, durch den die Tätigkeit des Gerichts auf Grund dieses Gesetzes von der Zahlung eines Kostenvorschusses oder von einer Vorauszahlung abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des Vorschusses oder der Vorauszahlung findet die Beschwerde ohne Zulassung statt, auch wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.“
 - c) In § 25 Abs. 3 Satz 1 und § 34 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils das Wort „einhundert“ durch die Angabe „300“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.

d) Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1223 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519 c ZPO,“ eingefügt.
- bb) In der Vorbemerkung vor Nummer 1321 werden nach dem Wort „abschließt“ die Wörter „; Beschluß nach § 519 c ZPO“ eingefügt.
- cc) Nach Nummer 1322 wird folgende Nummer 1323 eingefügt:

Nr.	Gebühren- tatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1323	Beschluß nach § 519 c ZPO ...	0,75“

- dd) Die bisherigen Nummern 1323 und 1324 werden Nummern 1324 und 1325.
 - ee) In Nummer 1523 werden vor dem Wort „Grundurteil“ die Wörter „Beschluß nach § 519 c ZPO,“ eingefügt.
2. § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
 3. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
 - a) In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „würden“ die Wörter „oder wenn das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
 - b) In § 46 Abs. 2 werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
 4. In § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
7. In § 36 des Verschollenheitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
8. In § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden das Wort „einhundert“ durch das Wort „dreihundert“ ersetzt und nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „oder das Gericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuläßt“ eingefügt.
9. In Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. In § 113 a wird das Wort „Konkursverfahrens“ durch das Wort „Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
10. § 16 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Anhörung

Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 13 des Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach Maßgabe des Gesetzes über Bausparkassen, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat.“

Artikel 10

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Zulässigkeit einer Berufung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung in den Fällen des § 128 Abs. 2, § 495 b der Zivilprozeßordnung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(2) Für Beschwerden, weitere Beschwerden, den Rechtsentscheid und die Vorlage an den Bundesgerichtshof gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(3) Für anhängige Verfahren gelten die Vorschriften über die Präklusion von verspätet vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmitteln, über das Verfahren vor dem Einzelrichter sowie § 92 Abs. 2, § 104 Abs. 1 Satz 2, §§ 128, 159 Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 4, § 313 a Abs. 1 Satz 2, § 495 a der Zivilprozeßordnung in der bisherigen Fassung.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.*)

*) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu bestimmen.

Begründung

1. Teil – Allgemeines

A. *Notwendigkeit und allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen*

Seit Einführung der bundeseinheitlichen Geschäftsübersichten im Jahre 1957 kann festgestellt werden, daß bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten der Geschäftsanfall in Zivilsachen erheblich angestiegen ist. Zeiten mit einem verhältnismäßig geringen Anstieg oder sogar einem kurzfristigen Rückgang des Geschäftsanfalls haben mit Zeiten gewechselt, in denen die Zahl der Neuzugänge deutlich angestiegen ist.

Von 1957 bis 1980 hielten sich die Steigerungsraten noch in verhältnismäßig engen Grenzen. Im Jahre 1957 betrug die Zahl der Neuzugänge bei den erstinstanzlichen Zivilverfahren beim Amtsgericht ca. 1 000 000, beim Landgericht ca. 120 000. In der Zahl der Eingänge beim Amtsgericht waren 1957 noch die Familiensachen enthalten, die bei diesem Gericht erst seit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahre 1977 gesondert ausgewiesen werden. Die Zahl der Familiensachen dürfte bei etwa 150 000 gelegen haben, so daß die Anzahl der beim Amts- und Landgericht anhängig gemachten Zivilverfahren ohne Familiensachen sich im Jahre 1957 auf ca. 970 000 belaufen haben dürfte.

Bis 1980 ist die Zahl der Neuzugänge bei den erstinstanzlichen Zivilverfahren auf insgesamt 1,26 Millionen Verfahren angestiegen, wovon rund 930 000 Verfahren beim Amtsgericht und etwa 330 000 Verfahren beim Landgericht angefallen sind. Von 1957 bis 1980 ist der erstinstanzliche Geschäftsanfall in Zivilsachen damit um rund 30 % gestiegen. Die jährliche durchschnittliche Steigerungsrate, bezogen auf das Basisjahr 1957, beläuft sich demnach auf 1,3 %.

Von 1957 bis 1980 ist jedoch auch die Zahl der Richter bei den Amts- und Landgerichten von 7 866 auf 10 617, also um insgesamt 35 %, gestiegen, so daß die Steigerung des Geschäftsanfalls – wenn man den in diesem Zeitraum stärker gestiegenen Geschäftsanfall in Strafsachen berücksichtigt – in etwa durch die Vermehrung des richterlichen Personals aufgefangen worden ist.

Seit 1980 ist der Geschäftsanfall wesentlich stärker angestiegen als die Zahl der Richter. In den Jahren 1980 bis 1986 ist die Zahl der Neueingänge bei den erstinstanzlichen Zivilsachen von rund 1,26 Millionen auf 1,68 Millionen Verfahren gestiegen. Der Anstieg belief sich damit in nur sechs Jahren auf reichlich 33 %, das ist eine durchschnittliche Steigerung pro Jahr, bezogen auf 1980 von 5,5 %.

Demgegenüber ist in diesem Zeitraum die Zahl der für erstinstanzliche Zivilverfahren eingesetzten Rich-

ter nur von 3 374 auf 3 638 Richter, d. h. um insgesamt 7,8 % und im Jahresdurchschnitt um 1,3 % angestiegen.

Von 1986 bis 1991 sind die erstinstanzlichen Zivilsachen in den alten Ländern auf rund 1,56 Millionen oder um 7,2 % zurückgegangen. Dadurch konnte jedoch die Mehrbelastung der Richter infolge der Steigerung des Geschäftsanfalls von 1980 bis 1986 nicht einmal annähernd ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber hat deshalb 1982 und 1990 die Zivilprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsrecht geändert, um zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Insbesondere ist die Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts durch das Gesetz vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) von 3 000 auf 5 000 DM und durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) auf 6 000 DM erhöht worden, um Verfahren von den arbeitsaufwendigeren Kollegialspruchkörpern beim Landgericht auf den Richter beim Amtsgericht zu verlagern. Die Verdoppelung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts hat sich allerdings infolge der Entwicklung des Geldwerts und der Arbeitseinkommen nur beschränkt ausgewirkt. Während 1982, dem Jahr vor Inkrafttreten der Wertgrenzenerhöhung für die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei den Landgerichten 27,6 % der erstinstanzlichen Zivilverfahren eingegangen sind, waren es 1991, im Jahr nach der Erhöhung der Wertgrenze auf 6 000 DM, immerhin noch 23 % der erstinstanzlichen Zivilverfahren.

Im Zuge des Einigungsprozesses ab 1990 mußte in den neuen Ländern eine funktionierende rechtsstaatliche Justiz aufgebaut werden. Diese Aufgabe erforderte einen erheblichen Personaltransfer von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern. Überwog zunächst die Zahl der Abgeordneten deutlich die Zahl der Versetzten, so ist jetzt die Zahl der versetzten Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger erheblich höher als die der abgeordneten. Am 1. Januar 1995 waren in der Justiz der neuen Länder 745 versetzte und 396 abgeordnete Richter und Staatsanwälte aus den alten Ländern tätig.

Neben den Belastungen durch den Aufbau einer funktionierenden Rechtspflege muß die Justiz seit 1992 einen stark steigenden Geschäftsanfall bewältigen. Seither ist die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Zivilverfahren in einem seit Einführung der bundeseinheitlichen Geschäftsübersichten im Jahre 1957 noch nicht zu verzeichnenden Maße angewachsen. Während im Jahre 1991 rund 1,63 Millionen Zugänge zu verzeichnen waren, ist ihre Zahl im Jahre 1993 auf rund 2,08 Millionen und 1994 auf rund 2,12 Millionen Verfahren angestiegen. Die zusätzlichen fast 500 000 Verfahren entfallen etwa je zur Hälfte auf die alten und die neuen Länder. Ab-

weichend von der Zählweise in den alten Ländern dürften allerdings in den neuen Ländern die Abgaben innerhalb des Gerichts als Neuzugänge berücksichtigt worden sein.

Auch die Eingänge in Familiensachen sind von 1991 bis 1994 angestiegen und zwar um insgesamt 14 %, nämlich von ca. 413 000 Verfahren im Jahre 1991 auf rund 455 000 Verfahren im Jahre 1993 und rund 470 000 Verfahren im Jahre 1994.

Weitere gesellschaftlich bedeutsame, zugleich aber personalintensive Aufgaben sind den ordentlichen Gerichten durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) zugewachsen. Durch die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung, insbesondere durch die in diesem Gesetz vorgesehene Einführung der Restschuldbefreiung, wachsen der Ziviljustiz weitere Aufgaben zu. Diese neuen Aufgaben können durch Personalvermehrung ebenfalls nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Die bei der Einbringung im Jahre 1991 und selbst bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) im Jahre 1992 noch nicht absehbare Mehrbelastung durch die drastische Erhöhung des Geschäftsanfalls in erstinstanzlichen Zivilsachen um ca. 30 % konnte durch dieses Gesetz zwar abgemildert, aber nur zum Teil ausgeglichen werden.

Ohne die im Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts wären im Jahre 1994 in den alten Ländern die mit Zivilsachen befaßten Richter beim Amtsgericht statt mit je 681,1 mit je 737,4 Eingängen belastet worden und die Richter der erstinstanzlichen Zivilkammern statt mit je 179,8 mit je 212,6 Eingängen. Bei den Berufungszivilkammern entfielen im Jahre 1994 in den alten Ländern auf einen Richter durchschnittlich 193,2 Eingänge; ohne die im Rechtspflegeentlastungsgesetz vorgesehene Erhöhung der Berufungssumme wären es 218 Eingänge gewesen. Bei gleich hoher Belastung der mit Zivilsachen befaßten Richter beim Amts- und Landgericht wären ohne die im Jahre 1993 in Kraft getretene Erhöhung der Wertgrenze und der Berufungssumme in den alten Ländern 375 Richter und unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs in den neuen Ländern sogar rund 450 Richter zusätzlich benötigt worden.

Die anhand des Pensenschlüssels ermittelte Überlast – diese ist bis einschließlich 1993 nur in den alten Ländern ermittelt worden – ist dort wegen des gestiegenen Geschäftsanfalls trotz Wertgrenzenerhöhung bei den erstinstanzlichen Zivilkammern von 20,5 % im Jahre 1991 auf 24,4 % im Jahre 1994 und bei den mit Zivilsachen befaßten Richtern am Amtsgericht in demselben Zeitraum von 11 % auf 19,5 % angestiegen. Bei den Familiengerichten hat sich die Überlastquote, gemessen an den erst vor wenigen Jahren festgesetzten vorläufigen Pensen von 5,5 % auf 13 % erhöht.

Auf Dauer wird die bürgerliche Rechtspflege nicht in der Lage sein, ohne weitergehende Maßnahmen diesen Geschäftsanfall und – erst recht nicht – die vom

Gesetzgeber übertragenen neuen Aufgaben zu bewältigen und dem rechtssuchenden Bürger in angemessener Zeit Rechtsschutz zu gewähren. Schon jetzt ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in Zivil- und Familiensachen in den letzten Jahren erstmals merklich angestiegen, nämlich bei den erstinstanzlichen Zivilkammern von ca. 180 Tagen im Jahre 1991 auf über 190 Tage im Jahre 1994 und in Eheverfahren von 267 Tagen im Jahre 1991 auf ca. 300 Tage im Jahre 1994.

Eine mit dem gestiegenen Geschäftsanfall Schritt haltende personelle Verstärkung der Justiz ist angesichts der Haushaltslage von Bund und Ländern, aber auch wegen der von vielen Seiten erhobenen Forderung nach einem „schlanken Staat“ nicht realisierbar. In einigen Ländern sind sogar trotz des gestiegenen Geschäftsanfalls in der Justiz Personalstellen, auch Richterstellen, abgebaut worden.

Zwar erfordert der Rechtsstaat auch eine personell angemessene Ausstattung der Justiz. Mit mehr als 22 100 Richtern zum Stichtag 1. Januar 1995 steht die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Richterdichte mit einem Richter auf 3 600 Einwohner an der Spitze vergleichbarer Rechtsstaaten, so daß eine personelle Verstärkung der Richterschaft nur in Betracht zu ziehen wäre, wenn die rechtsstaatlich vertretbaren Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung ausgeschöpft und die notwendigen Verbesserungen der Organisationsstrukturen erfolgt wären.

Die notwendigen strukturellen Veränderungen der Justiz, insbesondere auch der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken, sind bereits eingeleitet und sollen nach einem Beschluß der 66. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 12. bis 14. Juni 1995 mit Nachdruck vorangetrieben werden. Die Reorganisation der Gerichte wird sich jedoch vornehmlich im Angestelltenbereich sowie im Bereich des mittleren Dienstes auswirken. Die Überlast der Richter wird dadurch nicht wesentlich verringert werden können; hierzu sind vor allem gerichtsverfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Maßnahmen notwendig.

Nach den mehreren in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetzen zur Änderung von Wertgrenzen und zur Vereinfachung von Verfahren besteht allerdings nur noch ein begrenzter Spielraum für vergleichbare Maßnahmen. Der in diesem Entwurf vorgesehene Maßnahmenkatalog kann nicht zum Wegfall von Richterstellen führen. Ziel des Entwurfs ist es vielmehr, die vorhandenen, im Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben knappen Ressourcen der Justiz besser zu nutzen und dadurch die gegenwärtige Überlast der Zivilgerichtsbarkeit abzubauen.

B. Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält folgende Regelungen mit einer ins Gewicht fallenden Entlastungswirkung:

- I. Stärkung des Einzelrichterprinzips in erst- und zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht,

II. Änderungen bei den Rechtsmitteln:

- Erhöhung der Berufungs- und Beschwerdesumme,
- Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Berufungen durch Beschluß,
- Begrenzung des Beschwerderechtszuges,

III. Erleichterung bei der Abfassung von Urteilen,

IV. Öffnungsklausel für ein obligatorisches vorgeordnetes Schlichtungsverfahren,

V. Straffung des Verfahrens in Wohnungseigentums-sachen,

VI. Änderung verschiedener Einzelvorschriften.

I. Stärkung des Einzelrichterprinzips

Die Verlagerung eines erheblichen Teils von Streitigkeiten von kollegial besetzten Spruchkörpern auf einen allein entscheidenden Richter hätte einen erheblichen Entlastungseffekt.

1. Einführung des originär zuständigen Einzelrichters bei den erstinstanzlichen Zivilkammern

Eine Verlagerung vom Kollegium zum Einzelrichter kann erreicht werden durch eine deutliche Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts etwa auf 20 000 DM oder durch die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht, der allerdings Verfahren, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer zu übertragen hätte.

Der Entwurf sieht die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters für Ansprüche mit einem Streitwert bis einschließlich 30 000 DM vor und nicht eine erneute Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts, die erst mit Wirkung vom 1. März 1993 von 6 000 auf 10 000 DM angehoben worden ist.

Die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters ermöglicht eine sachgerechtere Verteilung der Verfahren auf kollegiale Spruchkörper und Einzelrichter als eine Erhöhung der Wertgrenze. Auch nach Einführung des originären Einzelrichters würden Verfahren, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, von der Kammer und nur die übrigen Verfahren vom Einzelrichter entschieden. Dagegen würden bei einer Anhebung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts auf 20 000 DM etwa 40 % aller derzeit in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden Verfahren ohne Rücksicht auf ihre Schwierigkeit oder ihre grundsätzliche Bedeutung stets vom Einzelrichter zu entscheiden sein.

Zudem würde sich der Entlastungseffekt einer Anhebung der Zuständigkeitswertgrenze im Zuge der Entwicklung des Geldwertes und der Arbeitsentlöhne laufend verringern. Um den durch die Geldwertentwicklung bedingten Zuwachs der Verfahren beim Landgericht wieder abzubauen, müßte die

Wertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach einigen Jahren erneut angehoben werden.

Die mit beiden Alternativen verbundene Einschränkung des – insbesondere für die Einarbeitung des richterlichen Nachwuchses bedeutsamen – Kollegialprinzips würde sich bei Einführung des originär zuständigen Einzelrichters weit weniger auswirken, da die Anzahl der jungen Richter auf Probe, die beim Landgericht eingearbeitet werden könnten, nicht reduziert werden müßte.

Die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters würde auch den Berufsanfänger beim Landgericht nicht überfordern, da er die besonders schwierigen Verfahren der Kammer zu übertragen hätte.

Bei einer Anhebung der Zuständigkeitswertgrenze müßten Richter und Folgepersonal versetzt werden. Die Amtsgerichte würden sofort mit im Durchschnitt schwierigeren Neuzugängen befaßt, während die notwendige Personalverstärkung, die nur bei größeren Amtsgerichten möglich wäre, erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgen würde. Die beim Landgericht zu erzielenden Einsparungen wären nämlich zu gering, um allen 705 Amtsgerichten weitere Richterstellen zuzuweisen. Bei einer Vielzahl von kleineren Gerichten müßte der zusätzliche Geschäftsanfall ohne personelle Verstärkung bewältigt werden.

Ein weiterer Nachteil einer Wertgrenzenerhöhung, der den rechnerischen Entlastungseffekt vermindern würde, läge darin, daß bei einer solchen Regelung wohl der Anwaltszwang beim Amtsgericht von einem bestimmten Streitwert an, der nicht unter 10 000 DM liegen könnte, eingeführt werden müßte. Ein „gespaltener Anwaltszwang“ führte zu Erschwerungen für Parteien und zu einer unnötigen Mehrbelastung der Gerichte, unter anderem bei Klagen, die nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet sind, bei Klageerhöhungen oder Widerklagen.

Außerdem hätte ein „gespaltener Anwaltszwang“ eine nicht unerhebliche Erhöhung der Ausgaben für die Prozeßkostenhilfe zur Folge. Anwaltszwang bestünde dann nämlich auch für Verfahren, für die das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig ist, wenn die für den Anwaltszwang vorgesehene Wertgrenze im Einzelfall überschritten würde, etwa bei Streitigkeiten, die Ansprüche aus Wohnraummietverhältnissen oder aus gesetzlicher Unterhaltspflicht betreffen.

Zwar hätte eine Wertgrenzenerhöhung auf 20 000 DM rechnerisch einen höheren Entlastungseffekt als die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters. Dieser Effekt würde aber erkauft durch die vorstehend angesprochenen organisatorischen Probleme und einen außergewöhnlichen – im Vergleich mit den anderen ohnehin besser ausgestatteten Gerichtszweigen – verfassungsrechtlich kaum vertretbaren Abbau von etwa 650 Beförderungsstellen. Die damit verbundene Demotivation der Richter könnte eine Minderung der im Verhältnis zu den Pensenzahlen sehr hohen Arbeitsleistungen der Richter am Amts- und Landgericht zur Folge haben.

Die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters soll auf Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich

30 000 DM begrenzt werden. Diese Streitigkeiten sollen beim Einzelrichter anfallen, der Sachen, die besondere Schwierigkeiten aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer zu übertragen hat. Für Streitigkeiten über 30 000 DM soll dagegen die Zivilkammer zuständig bleiben, die Kammer hat jedoch Sachen ohne besondere Schwierigkeiten oder grundsätzliche Bedeutung dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen.

Diese Regelung berücksichtigt, daß bei Verfahren mit einem hohen Streitwert von den Parteien häufig intensiver gestritten wird und solche Verfahren tendenziell schwieriger sind als Verfahren mit geringen Streitwerten. Unter anderem auf diesen Gesichtspunkten beruhen auch die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Amts- und Landgericht und die unterschiedlichen Pensen für diese Gerichte.

Durch die originäre Zuständigkeit der Zivilkammer für etwa 40 % der erstinstanzlichen Zivilsachen bei den Landgerichten würde eine einheitliche Übertragungspraxis in dem Spruchkörper gefördert. Bei der Anhörung der Praxis und der Verbände ist von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß bei der im Vorentwurf vorgesehenen originären Zuständigkeit des Einzelrichters für alle Verfahren nicht ausgeschlossen werden könnte, daß Richter mit geringer Berufserfahrung davor zurückschrecken würden, schwierige Verfahren auf die Kammer zu übertragen. Sie könnten im Einzelfall eine objektiv notwendige Übertragung auf die Kammer unterlassen, weil sie befürchteten, eine Bewertung des Verfahrens als sachlich oder rechtlich schwierig könnte bei dem Vorsitzenden der Kammer, dessen Beurteilungsbeitrag für ihre Beurteilung wesentlich sei, den Eindruck erwecken, sie seien fachlich nicht hinreichend kompetent.

Nach der Entwurfsregelung würde die Kammer bei einem wesentlichen Anteil der Verfahren darüber zu entscheiden haben, ob sich das Verfahren für eine Übertragung auf den Einzelrichter eignen würde. Es ist davon auszugehen, daß gerade berufsunerfahrene Richter dem von der Kammer entwickelten Beurteilungsmaßstab, unter welchen Voraussetzungen eine Sache als besonders schwierig oder grundsätzlich anzusehen sei, auch ihrer Übertragungspraxis zugrunde legen würden.

Der Entlastungseffekt der im Entwurf vorgesehenen Einzelrichterregelung ist erheblich. Der Einzelrichter darf nur Rechtsstreitigkeiten, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer übertragen, und die Kammer darf nur bei derartigen Streitigkeiten von einer Übertragung auf den Einzelrichter absehen. Demnach reicht nicht jede, sondern nur eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Schwierigkeit für eine Übertragung auf die Kammer aus. Künftig wird also der Einzelrichter etwa 60 % bis 70 % der Verfahren selbst zu entscheiden haben. Selbst wenn er nur 60 % entscheidet, wäre mit einer Entlastung von etwa 225 Richtern zu rechnen.

Bei einer originären Zuständigkeit des Einzelrichters für alle Verfahren wäre der Entlastungseffekt nur

verhältnismäßig geringfügig höher, die Entlastung würde bei etwa 250 Richtern liegen.

2. Einführung des allein entscheidenden Richters beim Landgericht in zweitinstanzlichen Zivilsachen und in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Entwurf sieht außerdem vor, daß die Berufungszivil- und Beschwerdekammern Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen können.

Nach geltendem Recht kann der Einzelrichter nur im Einvernehmen der Parteien über Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts entscheiden. In Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, steht der Verfahrensaufwand, der durch die Mitwirkung von drei Berufsrichtern verursacht wird, in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes und ist in nicht wenigen Fällen auch von der Sache her nicht geboten. Die Kammer soll daher nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung solche Verfahren auf den Einzelrichter übertragen können.

Unter dem Aspekt der Richtigkeitsgewähr besteht keine Notwendigkeit, daß über ein Rechtsmittel stets ein Berufsrichterkollegium entscheidet. Aus der „Rechtstatsächlichen Untersuchung zum Einsatz des Einzelrichters“ von Rottleuthner, die sich allerdings auf die erstinstanzlichen Zivilkammern beschränken mußte, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß unter diesem Aspekt das Kollegium in Verfahren ohne besondere Schwierigkeiten dem Einzelrichter überlegen ist. Auch entscheiden schon nach geltendem Recht in zahlreichen, zum Teil wesentlich bedeutsameren Verfahren nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweiten Instanz Spruchkörper, die nur mit einem Berufsrichter im Beförderungsamtsamt und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind. Dies gilt etwa für die Landesarbeitsgerichte, deren Zuständigkeit – anders als die der Berufungszivilkammer – nicht einmal streitwertmäßig begrenzt ist, sowie für die auch als Berufungsinstanz fungierenden Kammern für Handelssachen. Die Berufungsstrafkammern entscheiden ebenfalls mit nur einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern über Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts, die auf Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren lauten können und daher von wesentlich größerer Bedeutung sind als eine durchschnittliche Berufungszivilsache vor dem Landgericht.

Die Entlastungswirkung läßt sich nicht quantifizieren, weil nicht abzusehen ist, in welchem Umfang die Berufungszivilkammern von der vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen werden. Nach der geltenden Rechtslage werden reichlich 1,5 % der Berufungsverfahren beim Landgericht im Einverständnis der Parteien vom Einzelrichter erledigt (siehe Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte 1990 – Arbeitsunterlage, S. 138, Wiesbaden, 1994).

Würden die Berufungs- und Beschwerdekammern die vorgesehene Übertragungsmöglichkeit etwa in

demselben Umfang nutzen wie die erstinstanzlichen Zivilkammern die für diese bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetz geltende entsprechende Regelung, so würde sich die Entlastung auf etwa 45 Richter belaufen.

II. Änderungen im Rechtsmittelrecht

1. Erhöhung der Berufungssumme auf 2 000 DM

In der ersten Hälfte der 90er Jahre ist die Berufungssumme bereits zweimal erhöht worden, und zwar durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) von 700 auf 1 200 DM und durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) auf 1 500 DM.

Für diese kurz aufeinanderfolgenden Erhöhungen der Berufungssumme waren im wesentlichen zwei Gründe maßgebend:

1. Der überdurchschnittliche Anstieg der Geschäftsbelastung in der Zivilgerichtsbarkeit in den 80er Jahren,
2. die Notwendigkeit, die neuen Länder durch Ver-setzungen und Abordnungen berufserfahrener Richter aus den alten Ländern zu unterstützen, obwohl die alten Länder wegen des starken Geschäftsanstiegs in den 80er Jahren am Rande ihrer Kapazität arbeiteten.

Durch die mit beiden Gesetzen erzielten personellen Entlastungen konnte die Mehrbelastung in der Zivilgerichtsbarkeit durch den erneuten starken Anstieg der Neuzugänge seit Anfang 1992 nicht aufgefangen werden.

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern (BR-Drucksache 332/94) hat deshalb den bereits in dem Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Drucksache 12/1217) enthaltenen Vorschlag, die Berufungssumme auf 2 000 DM zu erhöhen, wieder aufgegriffen.

Neben den in beiden Entwürfen genannten Gründen (siehe Drucksache 12/1217 S. 24f. und BR-Drucksache 332/94 S. 28f.) spricht für die vorgesehene Erhöhung, daß hiervon nur Rechtsstreitigkeiten betroffen wären, bei denen die Aufwendungen für das Verfahren in zwei Instanzen wesentlich höher sind als der Wert des Streitgegenstandes. Bei einem Streitwert von 2 000 DM belaufen sich nämlich die Kosten für anwaltlich vertretene Parteien in beiden Instanzen unter Berücksichtigung einer Beweisgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO, der Postentgelte nach § 26 BRAGO sowie der Mehrwertsteuer auf 3 706,90 DM, wovon allein auf die zweite Instanz 2 111,90 DM entfallen. Hinzu kommen die zu erstattenden Auslagen, insbesondere die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge. Darüber hinaus werden letztlich die Steuerzahler mit den Kosten der Justizhaushalte belastet, die gerade bei Verfahren mit geringen Streitwerten durch Auslagen und Gebühren nicht annähernd gedeckt werden.

Die Anhebung der Berufungssumme auf 2 000 DM führt daher zu einer Einsparung von Kosten der Parteien und der Justizhaushalte, die in keinem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Sache stehen.

Die Quote der rechtsmittelfähigen Entscheidungen wird sich durch diese Anhebung gegenüber dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rechtspflegeentlastungsgesetzes nur verhältnismäßig geringfügig ändern. Wegen der Entwicklung des Geldwerts und der Einkünfte ist nämlich damit zu rechnen, daß Verfahren, die im Jahre 1993 mit einer Berufungssumme zwischen 1 500 DM und 2 000 DM berufungsfähig waren, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu einem erheblichen Teil die neue Wertgrenze von 2 000 DM überschreiten würden und damit berufsfähig wären.

Der Entlastungseffekt der vorgesehenen Anhebung der Berufungssumme beläuft sich auf etwa 100 Richter.

2. Erhöhung der Beschwerdesumme in Kostensachen

Nach dem Entwurf sollen Beschwerden in Kostensachen nur zulässig sein, wenn der Beschwerdewert bei Kostengrundentscheidungen 500 DM und bei sonstigen Kostenentscheidungen 300 DM übersteigt oder die Beschwerde bei sonstigen Kostenentscheidungen zugelassen wird.

An den unterschiedlichen Beschwerdesummen für Kostengrundentscheidungen und andere Kostensachen, die auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Drucksache 11/8283 S. 49) in das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz aufgenommen worden sind, soll festgehalten werden. Damit Streitfragen im Bereich der sonstigen Kostensachen auch künftig in ausreichendem Umfang obergerichtlich geklärt werden können, sieht der Entwurf außerdem eine Zulassungsbeschwerde für Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung vor. Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Richter, der über die Erinnerung zu befinden hat.

Eine deutliche Erhöhung der Beschwerdesummen ist angezeigt, da die geltenden Wertgrenzen von 200 DM für Kostengrundentscheidungen und 100 DM für sonstige Kostenentscheidungen wesentlich zu niedrig sind. Der Zugang zur Beschwerdeinstanz muß auch in Kostensachen auf Fälle von einigem wirtschaftlichen Gewicht beschränkt werden, um die vorhandenen personellen Ressourcen sachgerecht zu nutzen.

Der Entlastungseffekt der vorgeschlagenen Erhöhung der Beschwerdesummen kann mangels aussagekräftiger Zahlen in den Justizstatistiken nur geschätzt werden. Aufgrund einer Schätzung bei den Landgerichten München I und Augsburg würde die Zahl der Beschwerden um etwa ein Drittel zurückgehen, so daß eine für eine fundierte Kostenrechtsprechung erforderliche Anzahl von Kostensachen in die Beschwerdeinstanz gelangen würde. Aufgrund der Schätzungen bei den obengenannten Landgerichten wäre bundesweit mit einer Entlastung in einer Größenordnung von 10 bis 20 Richtern zu rechnen.

3. Zurückweisung offensichtlich unbegründeter Berufungen durch Beschluß

Nach geltendem Recht muß das Gericht Berufungen auch dann terminieren und über sie mündlich verhandeln, wenn das Rechtsmittel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt begründet erscheint und nach dem übereinstimmenden Votum der Mitglieder des Gerichts offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

§ 519c ZPO in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß in solchen Fällen das Berufungsgericht die Möglichkeit erhält, die Annahme der Berufung durch einstimmigen Beschluß abzulehnen. Derartige Rechtsmittel, die gelegentlich nur zum Zwecke des Zeitgewinns eingelegt werden, können nach dieser Regelung ohne den Zeitaufwand einer mündlichen Verhandlung und ohne das derzeit erforderliche doppelte Aktenstudium bei Eingang der Sache und bei der Terminsvorbereitung erledigt werden.

Die Entlastungswirkung einer solchen Regelung läßt sich nicht abschätzen, da nicht vorherzusehen ist, wie viele Fälle von der Regelung betroffen wären und in welchem Umfang die Gerichte von der Möglichkeit der Zurückweisung durch Beschluß Gebrauch machen würden.

4. Begrenzung des Beschwerderechtszuges

In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem umstritten, ob die Zulässigkeit einer Beschwerde in Fällen sachlicher Nebenentscheidungen nach § 91a Abs. 2, § 99 Abs. 2 und § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO davon abhängt, daß in der Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre. Ein Teil der Rechtsprechung wendet in diesen Fällen den Konvergenzgedanken an und hält deshalb eine Beschwerde nur für zulässig, wenn nicht nur der Beschwerdewert erreicht ist, sondern auch die fiktive Rechtsmittelgrenze gemäß § 511a Abs. 1 ZPO überschritten würde. Ob eine derartige Zulassungsbeschränkung von Rechtsmitteln im Wege der Interpretation möglich ist, ist im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Prozeßkostenhilfe im Asylverfahrensrecht fraglich (vgl. BVerfGE 78, 88). Der Konvergenzgedanke sollte deshalb in den genannten Fällen gesetzlich geregelt werden, um den Rechtsmittelausschluß auf eine sichere Grundlage zu stellen.

Aus Sachgründen ist der Rechtsmittelausschluß angezeigt. Stellt der Gesetzgeber nämlich für die Hauptsacheentscheidung nur eine Instanz zur Verfügung, so besteht kein Grund für die wirtschaftlich weniger bedeutsame Nebenentscheidung, die im Regelfall im Zusammenhang mit der Hauptsacheentscheidung getroffen wird, einen weitergehenden Instanzenzug zu eröffnen.

Der Entlastungseffekt einer solchen Regelung läßt sich nicht quantifizieren, da die vorgesehene Regelung schon jetzt von einem Teil der Rechtsprechung im Wege der Interpretation angewandt wird. Da jedoch nur verhältnismäßig wenige Rechtsmittel von der Regelung betroffen sein werden, ist die Entlastung als eher gering einzuschätzen.

III. Erleichterung bei der Abfassung von Urteilen

Nach § 313 Abs. 1 Nr. 5, 6 ZPO müssen Urteile grundsätzlich den Tatbestand und die Entscheidungsgründe enthalten. Der Tatbestand ist – außer in den in § 313a Abs. 2 ZPO genannten Verfahren – entbehrlich, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann. Von den Entscheidungsgründen kann dagegen nur abgesehen werden, wenn die Parteien spätestens am zweiten Tag nach Schluß der mündlichen Verhandlung auf sie verzichten.

Der Entwurf sieht eine weitergehende Entlastung dadurch vor, daß ohne eine entsprechende Erklärung der Parteien von Entscheidungsgründen in unzweifelhaft nicht anfechtbaren Urteilen abgesehen werden kann, wenn der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe in das Protokoll aufgenommen worden ist. Eine entsprechende Regelung sieht § 495a Abs. 2 Satz 2 ZPO bereits für Entscheidungen des Amtsgerichts in Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1 200 DM vor. Diese Bestimmung hätte keine selbständige Bedeutung mehr, wenn § 313a ZPO auf alle nicht anfechtbaren Urteile erstreckt wird, sie könnte deshalb entfallen.

Die in das Protokoll aufzunehmenden Entscheidungsgründe können noch knapper gefaßt werden, als dies nach § 313 ZPO möglich ist. Dem Verfassungsrecht ist genügt, wenn die Begründung der mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht anfechtbaren gerichtlichen Entscheidung knappe Hinweise auf die für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte enthält (vgl. BVerfGE 50, 287, 289 f.).

Welche Tatsachen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung von Bedeutung sind, wird den Parteien in der Regel aufgrund der Erörterung des Sach- und Streitstandes bekannt sein. Weicht das Berufungsurteil von der in der ersten Instanz getroffenen Entscheidung ab, wird das Gericht die hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte in das Protokoll aufnehmen.

Der Entlastungseffekt der Regelung kann nicht quantifiziert werden. Aus den von den Landesjustizverwaltungen auf Bitten des Bundesministeriums der Justiz eingeholten Erfahrungsberichten über die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes geht hervor, daß von der gerichtlichen Praxis in Bezug auf § 495a ZPO besonders der entlastende Effekt der entsprechenden Erleichterung bei der Abfassung von Entscheidungen hervorgehoben worden ist (siehe Bericht des Bundesministeriums der Justiz über die Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes für den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages vom 26. April 1995, S. 7). Die Entlastung wirkt sich aus bei nicht anfechtbaren Urteilen des Amtsgerichts in Verfahren mit einem Streitwert von über 1 200 DM, bei Urteilen der Berufungszivilkammer und bei nicht revidiblen Urteilen des Oberlandesgerichts.

IV. Öffnungsklausel für ein obligatorisches vorgerichtliches Schlichtungsverfahren

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die bei den Gerichten anhängig gemacht werden, ist der für die Justiz ent-

stehende Arbeitsaufwand wegen des Justizgewährungsanspruchs der Rechtsuchenden und der rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes nur in Grenzen steuerbar. Angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls ist es daher notwendig, Institutionen, die im Vorfeld der Gerichte Konflikte beilegen, zu fördern.

Nach einer im Jahre 1990 durchgeführten rechtstatistischen Untersuchung zum Thema „Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen“ soll die Zahl der Zivilklagen in den Altländern von 1,66 Millionen im Jahre 1987 auf etwa 2,5 Millionen Verfahren im Jahre 2000 ansteigen, wenn das Angebot an vorgerichtlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen nicht erweitert wird. Bei einer sachgerechten Förderung dieser Stellen soll es nach der Untersuchung dagegen möglich sein, die Zahl der Klagen bei den Zivilgerichten etwa auf dem Stand von 1987 zu halten (Speyerer Forschungsberichte Nr. 88, Speyer 1990). Gemessen an der Steigerung des Geschäftsanfalls zwischen 1987 und 1993 von 1,66 Millionen auf 1,81 Millionen Verfahren in den Altländern dürfte die prognostizierte Steigerung des Geschäftsanfalls um 50 % zwar übersetzt sein, aber selbst bei einem Zuwachs des Geschäftsanfalls im Umfang der sechs Jahre von 1987 bis 1993 würde die Mehrbelastung mit zusätzlichen rund 300 000 Zivilverfahren allein in den Altländern bis zum Jahre 2000, bezogen auf das Jahr 1987, ohne eine beträchtliche Vermehrung der Richterstellen nicht zu bewältigen sein.

Die Verlagerung der Konfliktregelung von den Gerichten auf alternative Streitschlichtungsstellen dient nicht nur einer Entlastung der Justiz. Durch Einzelinanspruchnahme solcher Stellen könnten Konflikte rascher und kostengünstiger bereinigt werden. Konsensuale Lösungen können darüber hinaus in manchen Fallgestaltungen eher dauerhaften Rechtsfrieden stiften als eine gerichtliche Entscheidung. In einem Schlichtungsverfahren können nämlich Tatsachen berücksichtigt werden, die für die Lösung des Konflikts der Parteien von wesentlicher oder ausschlaggebender Bedeutung, rechtlich jedoch irrelevant sind. Vermittelnde Lösungen sind auch möglich, wenn im streitigen Verfahren nur voll zu Lasten der einen und zugunsten der anderen Partei entschieden werden könnte. Die Streitschlichtung unter aktiver Mitwirkung der Parteien ist besonders in den Fällen wünschenswert, in denen sie etwa als Nachbarn, Parteien eines Mietverhältnisses oder aus anderen Gründen in dauerhaften Beziehungen stehen und nach Erledigung ihres Rechtsstreits weiter miteinander auskommen müssen. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zahlreiche Beratungs- und Schlichtungsstellen, deren Kapazitäten jedoch nur in bescheidenem Maße genutzt werden. So sind beispielsweise die rund 3 700 Schiedspersonen in den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Jahre 1993 nur in etwa 1 600 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten tätig geworden und haben daneben knapp 12 000 Sühneversuche nach § 380 StPO durchgeführt.

Neben den Schiedsämtern und vergleichbaren Gütestellen in anderen Ländern sind zahlreiche Institutio-

nen gegründet worden, die vorgerichtliche Beratung und Schlichtung anbieten, insbesondere die Schieds-, Schlichtungs-, Vermittlungs- und Gütestellen, die von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern oder den Innungen getragen werden. Diese Stellen erledigen zwar wesentlich mehr Verfahren als die Schiedsleute und vergleichbare Stellen, auch hier bestehen jedoch ungenutzte Kapazitäten.

Von staatlichen Stellen sind bereits vielfältige Anstrengungen unternommen worden, um solche Einrichtungen zu initiieren und zu fördern. Allerdings sind mit den getroffenen Maßnahmen in der Vergangenheit nur geringe Erfolge erzielt worden. So ist trotz der gesetzlichen Normierung einer Erscheinspflicht des Antragsgegners vor den Schiedsleuten und der damit verbundenen Propagierung des Schiedswesens die Zahl der Anträge auf gütliche Bereinigung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten in den sieben Schiedsleutländern nur um ca. 600 pro Jahr angestiegen. Eine ins Gewicht fallende Inanspruchnahme vorgerichtlicher Gütestellen ist nur zu erwarten, wenn für gewisse bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten – wie bereits jetzt in Arbeitnehmererfindungs- und in bestimmten Urheberrechtssachen sowie im Strafrecht für die in § 380 StPO genannten Delikte – eine Klageerhebung nur zulässig wäre, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung vor einer Gütestelle erfolglos geblieben ist.

Die bundesrechtliche Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens, wie es § 380 StPO vorsieht, empfiehlt sich für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten allerdings nicht. Eine bundesrechtliche Regelung würde nämlich voraussetzen, daß eine hinreichende Anzahl von Gütestellen in allen Ländern zur Verfügung stünde, so daß der Zugang zu den Gerichten ohne erhebliche zeitliche Verzögerung gewährleistet wäre. Das ist jedenfalls bisher nicht der Fall.

Der Entwurf sieht deshalb eine Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung vor, durch die den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden soll, für bestimmte bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten ein obligatorisches Güteverfahren vorzuschreiben. Diese Lösung hat gegenüber einer bundesrechtlichen Regelung den Vorzug, daß Länder, in denen ein hinreichendes Netz von Gütestellen besteht oder in kurzer Zeit geschaffen werden kann, von der Öffnungsklausel ganz oder teilweise Gebrauch machen können. Den Ländern wird dadurch ermöglicht, ohne Mitwirkung des Bundes zu versuchen, den Arbeitsanfall bei ihren Gerichten zu vermindern. Damit wird zugleich die Möglichkeit geschaffen, in den einzelnen Ländern verschiedene Projekte durchzuführen, deren Ergebnisse Grundlage für die rechtspolitische Entscheidung sein können, ob und wie mit Hilfe von Institutionen der außergerichtlichen Streitschlichtung bundeseinheitlich eine – wenn auch erst auf längere Sicht wirksame – dauerhafte Entlastung der Justiz erreicht werden könnte.

Verfassungsrechtlich ist eine bundesrechtliche Öffnungsklausel für die Länder zulässig. Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren gehören

gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zu den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Bundes, ob und inwieweit er bei solchen Gegenständen ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung im Sinne des Artikel 72 GG annimmt oder den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung überläßt (BVerfGE 33, 224, 229 m. w. N.). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) ist die „Bedürfnisklausel“ des Artikels 72 Abs. 2 GG durch eine „Erforderlichkeitsklausel“ ersetzt und dadurch das Subsidiaritätsprinzip gestärkt worden. Wenn bereits nach früherem Recht die Gesetzgebungsbefugnis den Ländern überlassen werden konnte, gilt dies erst recht für die geänderte Rechtslage.

Zwar hat der Bund von der ihm übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Jedoch sind auch bei einer umfassenden Regelung eines Gegenstandes durch den Bund bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten der Landesgesetzgebung zulässig (BVerfGE 83, 24, 30 m. w. N.). Besteht ein solcher Vorbehalt, können die Länder unterschiedliche Regelungen treffen, ohne daß dadurch der Gleichheitssatz verletzt wird (BVerfGE 37, 314, 323 m. w. N.).

Nach dem Entwurf können Gegenstände eines landesrechtlich vorgeschriebenen obligatorischen Güteverfahrens Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1 000 DM sein. Für solche Streitigkeiten sind Gerichtsverfahren schon im Hinblick auf das Verhältnis von Aufwand und Bedeutung der Sache wenig geeignet. Allein die Gerichts- und Anwaltsgebühren belaufen sich bei einem Streitwert von 500 DM bei Mitwirkung von zwei Anwälten auf 546,75 DM. Bei einem Streitwert von 1 000 DM entstehen Kosten von 923 DM; zuzüglich etwaiger Auslagen für Zeugen und/oder Sachverständige können diese Kosten also leicht die Höhe der im Streit stehenden Forderung übersteigen. Für derartige Verfahren bietet sich also schon aus Kostengründen die Einschaltung einer Gütestelle an, sofern nicht der Anspruch im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht wird.

Daneben ermächtigt die im Entwurf vorgesehene Regelung die Länder, für bestimmte nachbarrechtliche Konflikte ein obligatorisches Güteverfahren einzuführen. In diesen Verfahren kann eine gerichtliche Entscheidung, die sich ausschließlich an einem in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt orientieren muß, häufig keine angemessene Lösung bieten. Eine gütliche, auf freier Entscheidung der Parteien beruhende Regelung, die über den förmlichen Streitgegenstand hinaus weitere Ursachen für den Konflikt einbeziehen kann, bietet bessere Chancen für eine zukunftsorientierte Lösung, die die Dauerbeziehung zwischen den Parteien erhält und mögliche zukünftige Konflikte vermeidet.

Falls sich die vorgesehene Öffnungsklausel praktisch bewährt, könnten weitere bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten in deren Anwendungsbereich einbezogen werden. Zu denken ist insbesondere an Ansprüche

aus Wohnraummietverhältnissen und von Verbrauchern.

Darüber hinaus könnten auch arbeitsaufwendige Streitigkeiten in größerer Zahl in ein obligatorisches Schlichtungsverfahren übergeführt werden. Geeignet hierfür wären Verfahren, in denen die Entscheidung in der Regel von der Erhebung eines Sachverständigenbeweises abhängt, die Beweisfragen jedoch von einer rechtlichen Prüfung abhängen. Solche Verfahren setzen sowohl juristischen als auch technischen Sachverstand voraus, so daß die bestehenden allgemeinen Schiedsstellen hierzu nicht genügend qualifiziert wären. Nach Klärung des Sachverhalts durch den Sachverständigen besteht in solchen Verfahren begründete Aussicht, daß sich die Parteien gütlich einigen. Diese Annahme wird bestätigt durch den hohen Prozentsatz von Einigungen in Verfahren vor den bei einigen Ärztekammern gebildeten Gütestellen.

Für die Einführung eines solchen Vorverfahrens kommen neben Arzthaftungsprozessen beispielsweise auch Bauprozesse und Streitigkeiten wegen Honoraransprüchen, die durch Gebührenordnungen geregelt sind, in Betracht.

Primäres Ziel eines solchen vorgeschalteten Güteverfahrens wäre eine gütliche Einigung der Parteien. Wird dieses Ziel nicht erreicht, besteht für das anschließende Gerichtsverfahren ein Entlastungseffekt nur, wenn im Schlichtungsverfahren die Tatsachenfragen aufgearbeitet werden und das Gutachten in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren verwertet werden könnte. Die Einführung eines solchen Vorverfahrens setzt die Klärung von verfahrens- und verfassungsrechtlichen sowie organisatorischen und finanziellen Fragen voraus. Deshalb ist ein entsprechender Vorschlag noch nicht in den Entwurf aufgenommen worden.

Die Entwurfsregelung kann, wenn auch erst mittel- oder langfristig, eine nicht unerhebliche Entlastung der Gerichte bewirken.

Von den bei den Amtsgerichten anfallenden Rechtsstreitigkeiten dürften – nach den letzten vorliegenden Ergebnissen der Justizstatistik aus dem Jahre 1991 – etwa 40 % der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einen Streitwert bis 1 000 DM haben. Das sind in den alten Ländern rund 480 000 Neuzugänge. Eine Auswertung von Zählkartendaten aus Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat ergeben, daß im Durchschnitt dieser drei Länder in rund 60 % der Neuzugänge mit einem Streitwert bis 500 DM der Klageerhebung ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Nach einer Erhebung in Niedersachsen geht den Neuzugängen an gewöhnlichen Prozessen über Kaufrecht, Wohnungsmietrecht und über „sonstige Gegenstände“ mit einem Streitwert bis 1 000 DM in 64 % der Verfahren ein Mahnverfahren voraus. In den anderen Ländern wird man von einem vergleichbaren Anteil ausgehen können, so daß die Annahme gerechtfertigt ist, daß auch den Neuzugängen mit einem Streitwert bis 1 000 DM jedenfalls in 60 % der Fälle ein Mahnverfahren vorausgeht.

Würden alle alten Länder von der im Entwurf vorgesehenen Öffnungsklausel für Verfahren mit einem Streitwert bis 1 000 DM Gebrauch machen, so wäre, da das Mahnverfahren weiterhin alternativ zur Verfügung stehen würde, in den etwa 192 000 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 1 000 DM, bei denen derzeit unmittelbar Klage erhoben wird, zunächst eine Gütestelle mit dem Ziel einer einvernehmlichen Konfliktbereinigung anzurufen.

Es dürfte in mehreren Ländern möglich sein, diesen Geschäftsanfall mit den bereits vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu bewältigen. So entfallen im früheren Bundesgebiet beispielsweise auf die Länder mit Schiedspersonen etwa 69 % der Neuzugänge in Zivilsachen bei den Amtsgerichten. Bei den Schiedsämtern wäre daher mit rund 133 000 Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1 000 DM zu rechnen. Da in diesen Ländern etwa 3 700 Schiedsleute tätig sind, würden im Durchschnitt 36 Güteverfahren pro Schiedsperson zu erledigen sein. Wie viele Nachbarnstreitigkeiten bei voller Nutzung der Öffnungsklausel hinzukommen würden, läßt sich aus den Justizstatistiken nicht ermitteln. Doch dürften diese zahlenmäßig nicht so ins Gewicht fallen, daß die Schiedsstellen dadurch überlastet würden, zumal ein nicht unerheblicher Teil von ihnen die Streitwertgrenze von 1 000 DM nicht übersteigen dürfte.

Im übrigen ist nicht damit zu rechnen, daß in den Ländern mit Schiedsämtern nur die Schiedspersonen mit den obligatorischen Schlichtungsverfahren befaßt sein werden. In den Ländern gibt es bereits heute eine Vielzahl von Schlichtungs- und Schiedsstellen, die etwa von Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern, Kammern freier Berufe oder Berufsverbänden getragen werden. Diese Schlichtungsstellen werden bereits heute in nicht geringem Umfang in Anspruch genommen und bieten ein leistungsfähiges Netz für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten.

Schwierigkeiten mit dem bei den vorhandenen Schlichtungseinrichtungen zu erwartenden Geschäftsanfall sind auch in den neuen Ländern nicht zu erwarten. Die Zahl der Neuzugänge an erstinstanzlichen Zivilverfahren (Amtsgerichte und Landgerichte) in den fünf neuen Ländern belief sich 1993 auf 268 796. Bei einer – unterstellt – gleichen Verteilung auf die Amts- und Landgerichte wie im früheren Bundesgebiet entfallen auf die Amtsgerichte der neuen Länder gut 216 000 Neuzugänge. Hiervon dürften knapp 87 000 Neuzugänge Streitwerte bis zu 1 000 DM haben, wovon in knapp 35 000 Fällen ohne vorangegangenes Mahnverfahren Klage erhoben werden dürfte. Jede der 966 Schiedsstellen in den neuen Ländern hätte also etwa 36 Schlichtungsverfahren jährlich durchzuführen.

Eine Wertgrenze von 1 000 DM für das obligatorische Schlichtungsverfahren gibt den Ländern einen ausreichend großen Spielraum für die – notwendigerweise auf die regionalen Verhältnisse und Besonderheiten auszurichtende – Ausgestaltung der „Öffnungsklausel“. Die Länder haben damit auch die Möglichkeit, nicht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von bestimmter Höhe ein ob-

ligatorisches Schlichtungsverfahren vorzuschreiben, sondern dies nur für solche aus bestimmten Rechtsgebieten zu tun, für die in dem jeweiligen Land geeignete und leistungsfähige Schlichtungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Die Höhe der Wertgrenze stellt sicher, daß auch in diesem Fall noch eine nennenswerte Zahl von Verfahren nicht ohne vorherige Einschaltung einer Schlichtungsstelle bei Gericht anhängig gemacht werden kann.

V. Straffung des Verfahrens in Wohnungseigentumssachen

Das Verfahren nach §§ 43 ff. WEG ist – abgesehen von der Bestellung eines Verwalters im Falle des § 26 Abs. 3 WEG – eine sogenannte echte Streitsache der freiwilligen Gerichtsbarkeit (BGH, NJW 1990, 1281). Dieses Verfahren ist dem Zivilprozeß nicht wesensverschieden. Die in § 43 WEG aufgeführten Streitigkeiten sollen in erster Linie deshalb im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden werden, weil dieses Verfahren einfacher, freier, elastischer, rascher und damit für Streitigkeiten mit einer häufig großen Zahl von Beteiligten besser geeignet ist als der Zivilprozeß (BGH in stdg. Rspr., siehe BGHZ 78, 57, 60 m. w. N.). Ohne die Zuweisung des § 43 WEG, für die reine Zweckmäßigkeitserwägungen maßgebend gewesen sind, wären die Streitigkeiten im Zivilprozeß auszutragen. Die Interessenlage der sich als Parteien gegenüberstehenden Beteiligten ist die gleiche wie im Zivilprozeß (BGHZ 71, 314, 317). Aus der Verwandtschaft zum Zivilprozeß wird eine analoge Anwendung verschiedener Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz hergeleitet (vgl. BGHZ 71, 314, 317; 78, 57, 60 f.). Daneben ist es angezeigt, Vorschriften der Zivilprozeßordnung ausdrücklich für das Verfahren in Wohnungseigentumssachen zu übernehmen. So ist bereits durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) die Beschwerdesumme für die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde an die Berufungssumme des § 511a ZPO angepaßt worden. Darüber hinaus ist durch das genannte Gesetz das Mahnverfahren für Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander eröffnet worden.

Durch § 45 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 WEG in der Fassung des Entwurfs wird es darüber hinaus ermöglicht, Zahlungsansprüche für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Außerdem wird nach § 45 Abs. 1 WEG in der Fassung des Entwurfs der Rechtsmittelzug in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz dem der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit angenähert und der Beschwerdewert in Wohnungseigentumssachen entsprechend der Erhöhung der Berufungssumme auf 2 000 DM angehoben.

Durch die in § 43 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WEG in der Fassung des Entwurfs und in § 45 Abs. 2 WEG in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Ermächtigungen für den Landesgesetzgeber soll eine Konzentration der Verfahren bei Gerichten mit entsprechenden Spezialkenntnissen erreicht werden.

VI. Änderung verschiedener Einzelvorschriften

Die sonstigen zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Verfahren vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen neben Folgeänderungen im wesentlichen:

- die Zulassung von Gerichtsstandsvereinbarungen für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 40 Abs. 2 ZPO-E),
- die Verlagerung der Zuständigkeit für Ablehnungsgesuche gegen Richter am Amtsgericht vom Rechtsmittelgericht auf das Amtsgericht (§ 45 Abs. 2 ZPO-E),
- die Erweiterung der Möglichkeit, von einer Kostenteilung abzusehen (§ 92 Abs. 2 ZPO-E),
- den Beginn der Verzinsung bei festgesetzten Kosten (§ 104 Abs. 1 ZPO-E),
- die Protokollierung durch den Richter unter Einsatz eines Tonaufnahmegerätes statt durch den Urkundsbeamten als Regelfall (§ 159 Abs. 1 ZPO-E),
- einen Verzicht auf eine ausdrückliche Einwilligungserklärung des Beklagten bei Klagerücknahme (§ 269 Abs. 2 ZPO-E),
- eine vereinfachte Entscheidung über die Kosten bei der Erledigung des Rechtsstreits zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit der Klage (§ 269 Abs. 4 ZPO-E),
- einen Verzicht auf die Zustellung bei Kostenentscheidungen nach Klagerücknahmen, Ladung zur Vernehmung als Partei, der Erklärung der Klagerücknahme, Urteilen an die nichtbeschwerte Partei, sofern nicht die Notfrist des § 269 Abs. 2 Satz 3 in Lauf zu setzen ist, und der Aufforderung zur Anspruchsbegründung (§ 269 Abs. 3 Satz 5, § 270 Abs. 2, § 310 Abs. 3, § 317 Abs. 1 und § 697 ZPO-E),
- Anordnung der Prozeßkostensicherheit bei Vermögenslosigkeit des Klägers (§ 113a ZPO-E),
- Fristsetzung für die Replik des Klägers auch bei der Verfahrensweise mit frühem ersten Termin außerhalb der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO-E),
- den Abschluß eines Prozeßvergleichs durch Annahme eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht (§ 279 Abs. 3 ZPO-E),
- den klarstellenden Verzicht auf einen besonderen Antrag des Klägers für den Erlaß eines Anerkenntnisurteils (§ 307 Abs. 2 ZPO-E),
- die Ermöglichung eines Schlußurteils nur über die Kosten ohne mündliche Verhandlung (§ 308 Abs. 2 ZPO-E),
- den Wegfall der Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens vor den Amtsgerichten (§ 495b ZPO-E),
- die Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses von Amts wegen in Ehe- und Kindschaftssachen (§ 706 Abs. 1 ZPO-E),
- den Wegfall der Pflicht, die Sicherheitsleistung der Höhe nach zu bestimmen (§§ 709, 711, 712 ZPO-E).

C. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

D. Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat auf den Bundeshaushalt keinen Einfluß, er wird nicht mit Mehrausgaben belastet.

Die vorgeschlagenen Änderungen wirken sich im wesentlichen in Verfahren vor den Gerichten der Länder aus. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Überlast bei den Zivilgerichten durch bessere Nutzung der personellen Ressourcen, durch Verfahrensvereinfachungen und durch die Eindämmung von Rechtsmittelverfahren abzubauen. Ihre Auswirkungen lassen sich nur zum Teil abschätzen (siehe näher unter B). Die Entlastungen werden sich jedoch angesichts der starken Zunahme der Zivilverfahren (siehe näher unter A) nicht in Einsparungen, sondern nur in einer deutlichen Verminderung des Mehrbedarfs niederschlagen.

Durch die Verminderung der Zustellungen werden die Justizkassen jährlich um etwa 3 bis 4 Mio. DM entlastet.

2. Teil – Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Zu Nummer 1 (§ 40 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts über das Ehe- und Kindschaftsrecht hinaus auf andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten erweitert worden. Nach § 23 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 10 000 DM zuständig. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts hängt nunmehr, wie bisher schon bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten, von der Höhe des Streitwertes ab. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 12 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Ermessen zu bestimmen. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts kann daher gerade in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zweifelhaft sein. Um die bei der geltenden Rechtslage im Einzelfall notwendigen Verweisungen zu vermeiden, soll den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei der die gerichtliche Zuständigkeit vom Streitwert abhängt, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu vereinbaren.

Zu Nummer 2 (§ 45 Abs. 2 Satz 1, 3 – neu – ZPO)

- a) Der neugefaßte Absatz 2 Satz 1 soll das Verfahren über die Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht vereinfachen und beschleunigen. Nach geltendem Recht entscheidet über die Ablehnung eines Amtsrichters in Kindschaftssachen und bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht, in den übrigen Sachen das Landge-

richt. Falls der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch nicht für begründet hält, müssen die Akten dem im Instanzenzug übergeordneten Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Um die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens und die Befassung von drei Richtern mit einer in der Regel nicht besonders schwierigen Frage zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, daß über das Ablehnungsgesuch ein anderer Richter des Amtsgerichts entscheidet.

Mit der vorgesehenen Änderung wird im Verfahren nach der Zivilprozeßordnung derselbe Zustand hergestellt, wie er sich im Strafprozeß (§ 27 Abs. 3 StPO) seit über 30 Jahren bewährt hat.

- b) Der dem Absatz 2 anzufügende Satz 3 entspricht einer in § 27 Abs. 4 StPO getroffenen Regelung für den Fall, daß das Amtsgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird. Wie bisher soll dann das im Instanzenzug übergeordnete Gericht über das Ablehnungsgesuch entscheiden.

Zu Nummer 3 (§ 91 a Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache durch die Parteien für erledigt erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden. Da nach einer Erledigungserklärung der Streit über die Hauptsache beendet ist und deshalb diese nicht mehr angefochten werden kann, sieht § 91 a Abs. 2 vor, daß Kostenentscheidungen als sachliche Nebenentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, ob die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde davon abhängt, daß neben dem Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 Satz 1 ZPO auch die fiktive Rechtsmittelgrenze nach § 511 a Abs. 1 ZPO überschritten sein muß. Ein Teil der Rechtsprechung bejaht unter Anwendung des Konvergenzgedankens diese Frage.

Durch die Neufassung des § 91 a Abs. 2 Satz 1 wird diese Rechtsprechung auf eine verfassungsrechtlich unangreifbare Grundlage gestellt (siehe näher 1. Teil B. II. 4).

Zu Nummer 4 (§ 92 Abs. 2 ZPO)

Nach geltendem Recht kann das Gericht bei teilweisem Obsiegen ausnahmsweise von einer Kostenteilung absehen und einer Partei die gesamten Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Um den Gerichten eine mitunter zeitaufwendige und unter dem Gesichtspunkt der Kostengerechtigkeit nicht erforderliche Kostenteilung zu ersparen, sieht § 92 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs vor, daß die Gerichte auch dann von einer Kostenquotelung absehen können, wenn durch eine geringfügige Zuvielforderung nur geringfügig höhere Kosten verursacht worden sind. Damit können künftig einer Partei die Prozeßkosten auch dann vollständig auferlegt werden, wenn aufgrund der Zuvielforderung geringfügige Mehrkosten etwa durch eine Beweisaufnahme

oder durch Überschreiten einer Gebührenstufe entstehen. Wie bereits nach geltendem Recht liegt eine Zuvielforderung nicht nur vor, wenn die vom Kläger begehrte Summe höher ist als der zugesprochene Betrag, sondern auch wenn dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist (siehe Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 93, Rdnr. 7; Herget in Zöller, ZPO, 19. Aufl., § 92, Rdnr. 11; RGZ 142, 84). Die Regelung findet deshalb auch zugunsten des Beklagten Anwendung, falls der Kläger nur in einem geringfügigen Maße obsiegt.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Außerdem wird durch die Neufassung klargestellt, daß in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 eine volle Kostenauflegung auch dann in Betracht kommt, wenn die Zuvielforderung nicht geringfügig war. Wird jedoch in diesen Fällen ein wesentlich geringerer Betrag als der vom Kläger begehrte zugesprochen, insbesondere ein angegebener Mindestbetrag unterschritten, so ist auch in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 aus Gründen der Kostengerechtigkeit eine Kostenteilung geboten.

Zu Nummer 5 (§ 99 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Durch die Neufassung des § 99 Abs. 2 Satz 1 wird die in der Rechtsprechung mit überzeugenden Gründen vertretene Auffassung, daß die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten bei einem Anerkenntnisurteil davon abhängt, daß in der Hauptsache die Berufungssumme erreicht worden wäre, auf eine verfassungsrechtlich gesicherte Grundlage gestellt (siehe näher 1. Teil B. II. 4).

Zu Nummer 6 (§ 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Bei der Kostenfestsetzung im Vollstreckungsbescheid wird nach § 699 Abs. 3 ZPO die Verzinsung ab Erlass des Vollstreckungsbescheids ausgesprochen. Dies wird unter anderem aus § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO abgeleitet (Holch in Münchener Kommentar, ZPO, § 699, Rdnr. 41) und beruht auf einer Analogie zu dem Verkündungszeitpunkt im Falle der vereinfachten Festsetzung nach § 105 ZPO. Die davon abweichende Regelung im Kostenfestsetzungsverfahren nach § 104 ZPO, wonach die festgesetzten Kosten erst ab Eingang des Festsetzungsantrages zu verzinsen sind, ist sachlich nicht gerechtfertigt; sie steht nicht im Einklang mit der materiellen Rechtslage. Nach § 291 BGB ist nämlich ein rechtshängiger Anspruch von der Fälligkeit an zu verzinsen. Fällig wird der mit der Rechtshängigkeit zunächst aufschiebend bedingt entstehende Kostenerstattungsanspruch mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Kostengrundentscheidung (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., Übers. § 91, Rdnr. 33 ff. m. w. N.; Thomas-Putzo, ZPO, 19. Aufl., Vorbem. § 91, Rdnr. 10). Im Kostenfestsetzungsverfahren ist die Verzinsung des Erstattungsanspruchs auf die Zuerkennung des Mindestschadens begrenzt, der nach § 291 i. V. mit § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB unabhängig davon ersetzt werden kann, ob dem Kläger tatsächlich

ein Schaden entstanden ist (Palandt/Heinrichs, BGB, 54. Aufl., § 288, Rdnr. 1 m. w. N.). Fällig wird der Anspruch auf Verzinsung jedoch auch bei einer Kostenfestsetzung nach § 104 Abs. 1 mit Erlaß der Kostengrundentscheidung. Der Entwurf sieht daher vor, daß – wie in anderen Fällen – auch in diesem Verfahren die Verzinsungspflicht mit der Verkündung oder bei nicht verkündeter Entscheidung mit Erlaß der Entscheidung beginnt.

Einen über diesen abstrakten Mindestschaden hinausgehenden Ausgleich tatsächlicher Einbußen, die eine Partei dadurch erleidet, daß sie die Kosten ihrer Prozeßführung etwa aus einem Kredit bestreiten muß, ist nicht Gegenstand des Kostenfestsetzungsverfahrens. Insoweit schließen die Vorschriften über die prozessuale Kostenerstattungspflicht ergänzende materiell-rechtliche Ansprüche auf Kostenerstattung nicht aus (BGHZ 111, 168, 171 m. w. N.). Zu einer Klärung ist das einfache, als Annex der Kostengrundentscheidung auf rasche Feststellung des Erstattungsanspruchs ausgerichtete Kostenfestsetzungsverfahren, das sich auf die kostenrechtlich erheblichen aus den Prozeßakten ersichtlichen Tatbestände stützt, nicht geeignet (stdg. Rspr. der Oberlandesgerichte, siehe z. B. OLG Köln, Jur. Büro 92, 819 m. w. N.; OLG München, MDR 80, 941 f. m. w. N.; KG, MDR 74, 938; OLG Hamm, MDR 72, 960 m. w. N.). Soweit ein materiell-rechtlich begründeter Kostenerstattungsanspruch über den prozessualen Anspruch hinausgeht, ist er durch Klage oder Widerklage zu verfolgen, er kann grundsätzlich auch mit der Hauptforderung geltend gemacht werden (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., Übers. § 91, Rdnr. 43 ff. m. w. N.).

Zu Nummer 7 (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Mit der Neuregelung erfährt § 108 Abs. 1 eine zeitgerechte Überarbeitung. Die in der Praxis häufigste Art einer anderweitigen Sicherheitsleistung ist die Bankbürgschaft. Die Zulassung der Bankbürgschaft kraft Gesetzes enthebt das Gericht von der sonst notwendigen Entscheidung über einen entsprechenden Parteiantrag. Der Vorschlag führt insbesondere dann zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn – was in der Praxis nicht selten vorkommt – die Partei nach Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren beantragt, die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen zu können. Nach der bisherigen Gesetzeslage mußte die Verfahrensakte vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgeschickt werden, da, von Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich dort über den beantragten Nachlaß einer Bankbürgschaft entschieden werden muß (vgl. Schneider, Kostenentscheidung im Zivilurteil, 2. Aufl., S. 131). Erst nach der Entscheidung des Ausgangsgerichts konnte die Verfahrensakte an das Berufungsgericht zurückgeschickt und das Verfahren fortgesetzt werden. Durch die gesetzliche Festschreibung der Bankbürgschaft als zulässige Art der Sicherheitsleistung werden die durch das Hin- und Herschieben der Akte verursachten Verzögerungen vermieden. Die mit dem Vorschlag verbundene Vereinfachung bei der Abfassung des Urteilstenors hinsichtlich der Bestimmung der Art der

Sicherheitsleistung ergänzt die durch die Änderung des § 709 ZPO-E bewirkte Erleichterung bei der Festsetzung der Höhe der Sicherheitsleistung.

An die Qualität der Bürgschaft sind hohe Anforderungen zu stellen. Sie muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 Abs. 2 BGB), also selbstschuldnerisch erklärt und des weiteren unwiderruflich, unbedingt sowie unbefristet sein. An der Bonität des Bürgen darf kein Zweifel bestehen (§ 239 Abs. 1 BGB). Das bedeutet für die Praxis, daß als Bürgen grundsätzlich nur Großbanken und öffentlich-rechtliche Sparkassen in Frage kommen. Einen Sonderfall bilden die Raiffeisenbanken (Volksbanken, Genossenschaftsbanken, Spar- und Darlehenskassen). Um ihre Haftungsrisiken abzudecken, haben sich die meisten Raiffeisenbanken einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der sie in die Lage versetzt, größeren Zahlungsverpflichtungen zu genügen. Gegen die Zulassung der Raiffeisenbanken als Bürgen bestehen keine Sicherheitsbedenken, wenn sie dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen sind.

Zu Nummer 8 (§ 113 a – neu – ZPO)

In der Praxis kommt es immer wieder vor, daß vermögenslose Kläger erfolglos einen Prozeß anstrengen, den der Beklagte zwar gewinnt, bei dem der Kostenersatzanspruch aber wegen der Vermögenslosigkeit nicht realisiert werden kann. Die Prozeßführung ist in diesen Fällen für den Kläger völlig risikolos, weil im Falle des Unterliegens weder die Gerichtskosten noch die außergerichtlichen Kosten des Gegners beigetrieben werden können. Nach geltendem Recht kann der Beklagte selbst bei erkennbarer Vermögenslosigkeit des Klägers keine Sicherheitsleistung für die ihm entstehenden Prozeßkosten verlangen. Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Ausländersicherheit kann der Beklagte vor der Gefährdung seiner Vermögensinteressen durch die Prozeßführung des Klägers geschützt werden. Die Verpflichtung zur Leistung von Prozeßkostensicherheit ist an klare und eng umgrenzte Voraussetzungen geknüpft, um Zwischenstreitigkeiten über die Vermögenslosigkeit des Klägers zu vermeiden. Auch gefährdet die Regelung nicht die Führung berechtigter Prozesse durch vermögenslose Personen. Bei Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entfällt die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung nach § 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Bei juristischen Personen ist die Gewährung von Prozeßkostenhilfe zwar eingeschränkt (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO), die darin liegende Erschwernis für vermögenslose juristische Personen hat das Bundesverfassungsgericht jedoch für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt (BVerfG, NJW 1974, 229).

Zu Nummer 9 (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Durch die vorgesehene Änderung des Absatzes 2 Satz 2 wird die Zulässigkeit der Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren der Prozeßkostenhilfe davon abhängig gemacht, daß auch im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre. Anderenfalls würde für die Nebenentscheidung ein weitergehender Instanzenzug zur Verfü-

gung stehen als für die wirtschaftlich bedeutsamere Hauptsacheentscheidung (siehe auch 1. Teil B. II. 4). Zudem könnte ein unterschiedlicher Instanzenzug zu widersprüchlichen Entscheidungen führen, wenn sich der Beschwerdeführer darauf beruft, das erstinstanzliche Gericht habe die Aussichten der Hauptsache verkannt, und das Beschwerdegericht in dem Verfahren über die Prozeßkostenhilfe eine andere Auffassung vertritt, als das erstinstanzliche Gericht, das in der Hauptsache abschließend entscheidet.

Zu Nummer 10 (§ 128 Abs. 3 ZPO)

Die Vorschrift des Absatzes 3 betrifft allein das Verfahren vor den Amtsgerichten. Die Vorschrift soll daher aus systematischen Gründen in den Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches als § 495 b in einer allerdings geänderten Fassung eingestellt werden (siehe die Begründung zu § 495 b ZPO-E).

Zu Nummer 11 (§ 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Nach Absatz 1 Satz 2 in der geltenden Fassung ist für die Protokollierung ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen, wenn nicht der Vorsitzende davon absieht. Demnach ist nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung die Protokollführung durch den Urkundsbeamten der Regelfall, die Protokollierung durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Spruchkörpers die Ausnahme.

Die Neufassung der Vorschrift bewirkt eine Umkehrung des Regel-/Ausnahmeverhältnisses. Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle soll zur Protokollierung nur dann hinzugezogen werden, wenn der Vorsitzende dies im Einzelfall für geboten hält. Im Regelfall soll das Protokoll mit einem Tonaufnahmegerät oder anderen modernen technischen Hilfsmitteln aufgenommen werden. Diese schon nach geltendem Recht erlaubte Protokollaufnahme hat sich in der Praxis bewährt. Die vorgesehene Änderung des Absatzes 1 Satz 2 paßt den Gesetzeswortlaut an eine verbreitete Übung der Gerichte an. Bei Spruchkörpern, die wegen des Gesetzeswortlauts oder hergebrachter Verfahrensweisen regelmäßig Urkundsbeamte hinzuziehen (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., § 159, Rdnr. 3, 4), führt die Neufassung zu einer erheblichen personellen Entlastung der Urkundsbeamten. In einer nicht unerheblichen Zahl von Verfahren entfällt eine überflüssige, nicht mehr zeitgemäße Tätigkeit des Urkundsbeamten, die vom Richter problemlos unter Einsatz eines Tonaufnahmegerätes miterledigt werden kann. Eine Mehrbelastung der Richter hat die Änderung nicht zur Folge. In der Regel ist die Protokollierung mit Tonaufnahmegerät weniger zeitaufwendig als die Protokollierung durch einen Urkundsbeamten. Sie nimmt daher auch am wenigsten Richterarbeitszeit in Anspruch. Im Einzelfall kann der Vorsitzende weiterhin einen Urkundsbeamten hinzuziehen, etwa wenn dieser dazu beitragen kann, den Verhandlungstermin abzukürzen. Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende in richterlicher Unabhängigkeit (BGH, NJW 78, 2509 f.; Peters in Münchener Kommentar, ZPO, § 159, Rdnr. 7).

Zu Nummer 12 (§ 253 Abs. 3 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 348 ZPO, wonach Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis einschließlich 30 000 DM nicht bei der Kammer, sondern bei einem ihrer Mitglieder in originärer Zuständigkeit anfallen.

Zu Nummer 13 (§ 269 Abs. 2 Satz 3 – neu –, Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 – neu – ZPO)

a) Nach geltendem Recht ist eine Zurücknahme der Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Einwilligung des Beklagten wirksam. Sie ist als Prozeßhandlung gegenüber dem Gericht zu erklären. In der Praxis bleibt der Beklagte häufig nach einer schriftsätzlich erklärten Klagerücknahme zunächst untätig, obwohl er gegen die Beendigung des Verfahrens keine Einwendungen hat. Die Untätigkeit beruht nicht selten bei anwaltlich nicht vertretenen Parteien auf einer Unkenntnis der Rechtslage oder auch auf Nachlässigkeit. In solchen Fällen ist die – nach geltendem Recht notwendige – Fortsetzung der Verfahren schon aus prozeßökonomischen Gründen kaum vertretbar. Die gerichtliche Praxis behilft sich damit, durch ein Erinnerungsschreiben – bei nicht vertretenen Beklagten unter Erläuterung der Rechtslage – auf die Abgabe der Einwilligungserklärung hinzuwirken. Dadurch werden richterliche Arbeitskraft gebunden und die Schreibdienste belastet.

Nach Absatz 2 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs soll die Einwilligung des Beklagten unterstellt werden, wenn er der Klagerücknahme nicht widerspricht. Eine derartige Unterstellung ist mit den Interessen auch des Beklagten vereinbar. Nur in Ausnahmefällen wird nach Klagerücknahme eine neue Klage mit demselben Gegenstand erhoben. Will der Beklagte wegen dieser Möglichkeit den Prozeß fortsetzen, so kann von ihm eine ausdrückliche Erklärung gefordert werden. Die Erklärungsfrist von zwei Wochen ist als Notfrist ausgestaltet. Sie entspricht der Dauer vergleichbarer Notfristen. Ein Beklagter, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, der Klagerücknahme zu widersprechen, hat Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

b) Nach § 269 Abs. 3 Satz 2 hat der Kläger als Folge einer Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist. Nur in Ausnahmefällen wird das Gericht einem entsprechenden Kostenantrag des Beklagten nicht folgen, etwa wenn der Beklagte zuvor wirksam auf die Kostenerstattung verzichtet hat oder der Kläger zurecht geltend macht, daß eine wirksame Klagerücknahme nicht erklärt worden ist. Ein Rechtsmittel gegen den Kostenbeschluß muß daher für Fälle dieser Art beibehalten werden, allerdings nur, wenn auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel gegeben wäre (siehe 1. Teil B. II. 4).

Nach Absatz 3 Satz 5 des Entwurfs soll das Rechtsmittel als einfache Beschwerde ausgestaltet wer-

den, damit die gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO bisher notwendige Zustellung des Kostenbeschlusses entbehrlich wird. Die Beschwerde wird nach dem zweiten Halbsatz des neu gefaßten Absatzes 3 Satz 5 unzulässig, wenn gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 ZPO wegen des Ablaufes der Beschwerdefrist nicht mehr zulässig ist. Da dem Kläger der Kostenfestsetzungsbeschluß zugestellt wird, ist sichergestellt, daß er rechtzeitig von dem gegen ihn ergangenen Kostenbeschluß Kenntnis erlangt, so daß sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet ist.

Da jährlich mehrere hunderttausend Klagerücknahmen anfallen, ist die Entlastung insbesondere für die Geschäftsstelle und die Schreibdienste beachtlich. Außerdem werden die von der kostenpflichtigen Partei zu erstattenden Auslagen reduziert. Auch die Justizhaushalte der Länder werden nicht unerheblich entlastet. Zustellungskosten werden – soweit sie in einer Instanz einen Betrag von 100 DM nicht übersteigen – nicht mehr von den Parteien erhoben, sie gelten als von den allgemeinen Verfahrensgebühren abgedeckt.

Um den Lauf der in dem neuen Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Erklärungsfrist (siehe unter a) in Gang zu setzen, ist die Zustellung der Klagerücknahme an den Beklagten erforderlich. Die Vorschrift betrifft allerdings nur die vergleichsweise seltenen Fälle, in denen die Klagerücknahme nach Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache erklärt und eine Äußerung des Beklagten hierzu im Verhandlungstermin nicht eingeholt worden ist.

- c) Nach geltendem Recht ist der Kläger, der die Klage zurückgenommen hat, kraft Gesetzes selbst dann verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn der Beklagte Anlaß zur Klage gegeben und der Kläger nach Wegfall dieses Anlasses unverzüglich die Klagerücknahme erklärt hat. Diese Folge kann der Kläger vermeiden, wenn der Anlaß zur Klageerhebung nach Rechtshängigkeit weggefallen ist. Der Kläger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Die dann unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffende Entscheidung wird in der Regel zu Lasten des Beklagten gehen.

Nach höchststrichterlicher Rechtsprechung und überwiegender Meinung kommt eine wirksame Erledigungserklärung nicht in Betracht, wenn der Anlaß für die Klageerhebung – etwa durch Zahlung des eingeklagten Betrages – zwischen Einreichung und Zustellung der Klage, mithin vor Rechtshängigkeit, weggefallen ist (vgl. BGHZ 83, 12, 14 m. w. N.; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 91 a, Rdnr. 11 m. w. N.). In diesen Fällen muß der Kläger die Klage mit der Kostenfolge des § 269 Abs. 3 ZPO zurücknehmen, wenn er die für ihn ungünstigere Abweisung der Klage vermeiden will. Hat der Beklagte die Klageeinreichung provoziert, hat der Kläger nur die Möglichkeit, einen etwa auf Verzug beruhenden materiell rechtlichen Kostenerstattungsanspruch entweder in einem

neuen Prozeß oder im Wege der Klageänderung geltend zu machen. Beide Alternativen sind schon aus Gründen der Prozeßökonomie unbefriedigend.

Nach Absatz 4 in der Entwurfsfassung soll der materiell rechtliche Kostenerstattungsanspruch ohne ein weiteres Verfahren bei der Kostenentscheidung nach Klagerücknahme berücksichtigt werden können. Die Vorschrift lehnt sich an einen von der ZPO-Kommission unterbreiteten Vorschlag an (siehe Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, Bonn, 1977, S. 306). Nach dem neuen Absatz 4 hat der Beklagte die Kosten bei einer Klagerücknahme zu tragen, wenn er durch sein Verhalten Anlaß zur Klageeinreichung gegeben hat, der Anlaß vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und die Klage darauf unverzüglich zurückgenommen wird.

Zu Nummer 14 (§ 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO)

1. Vorbemerkung – Wegfall von Zustellungen (§§ 270, 317, 450, 697 ZPO)

Zustellungen sind gegenüber der formlosen Mitteilung erheblich arbeitsaufwendiger, bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde auch erheblich teurer. Der Entwurf sieht daher durch Änderung mehrerer zivilprozessualer Vorschriften vor, Zustellungen von Amts wegen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Richter wird dadurch, wenn auch nur in Einzelfällen, von einer mitunter zeitaufwendigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung entlastet. Der Hauptentlastungseffekt tritt jedoch bei den Geschäftsstellen und Schreibkanzleien ein. Durch eine Vielzahl von Zustellungen entsteht gegenüber einer formlosen Mitteilung ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand, insbesondere durch das Ausfüllen der Postzustellungsaufträge und Empfangsbekanntnisse sowie durch die in der Regel vom Urkundsbeamten vorzunehmende Prüfung, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der durch eine Zustellung entstehende Mehraufwand muß allerdings hingenommen werden, wenn das rechtliche Gehör nur bei Bekanntmachung im Wege der Zustellung gewährleistet ist oder wenn wegen der Beweiskraft der Zustellungsurkunde eine weniger arbeitsaufwendige Mitteilungsform in Betracht kommt. Unter diesem Aspekt kann von der Zustellung dann nicht abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, daß eine formlose Mitteilung einen zeitlichen Mehraufwand für das Gericht und den Gegner verursacht, weil der Empfänger ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt regelmäßig unwiderlegbar behaupten könnte, er habe die formlose Mitteilung nicht oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erhalten, was dann neue Termine oder Verzögerungen des Fristablaufs zur Folge haben kann.

2. Änderung des § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO

Durch die vorgesehene Änderung entfiele die Notwendigkeit, Schriftsätze, die eine Klagerücknahme enthalten, stets zuzustellen. Nur in den vergleichs-

weise seltenen Fällen, in denen die Klagerücknahme nach Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache erklärt und eine Äußerung des Beklagten hierzu im Verhandlungstermin nicht eingeholt worden ist, ist ausnahmsweise die Zustellung des Schriftsatzes, der eine Klagerücknahme enthält, gemäß § 269 Abs. 2 Satz 3 i. V. mit § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs geboten. Die durch die Neuregelung bedingten Einsparungen an Zeit und Kosten sind erheblich, da eine beträchtliche Zahl von Zustellungen entfallen könnte.

Die prozessualen und materiellen Wirkungen der Klagerücknahme, insbesondere der Wegfall der Rechtshängigkeit und der Verjährungsunterbrechung, sind nicht von der Zustellung der Klagerücknahme an den Beklagten abhängig, hierzu genügt der Eingang bei Gericht. Weder Gründe der Prozeßökonomie noch die Interessen der Parteien machen es deshalb – von den oben näher genannten verhältnismäßig wenigen Fällen abgesehen – erforderlich, den Zugang der Klagerücknahmeschrift an den Beklagten oder den Zeitpunkt des Zugangs beweiskräftig zu dokumentieren.

Zu Nummer 15 (§ 275 Abs. 4 Satz 2 ZPO)

Verfährt das Gericht nach § 275 ZPO, so kann es nach derzeitiger Rechtslage dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen. Dafür ist bei einem Kollegialgericht stets ein Beschluß des Gerichts notwendig, eine Verfügung des Vorsitzenden ist nicht ausreichend. Für die Fristsetzung im Verhandlungstermin ist dies selbstverständlich. Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dies allerdings fragwürdig, weil bei der Wahl des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 Abs. 3 für eine Fristsetzung zur Replik eine Verfügung des Vorsitzenden ausreicht. In der Literatur wird die unterschiedliche Gestaltung beim schriftlichen Vorverfahren und dem frühen ersten Termin insoweit als Redaktionsfehler des Gesetzes bezeichnet (vgl. Zöller, ZPO, 19. Aufl., § 275, Rdnr. 7a; Thomas-Putzo, ZPO, 19. Aufl., § 275, Rdnr. 8). Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung sollte in beiden Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen. Damit wird auch ein gewisser Beschleunigungseffekt erzielt, weil insoweit dann kein Beschluß des Kollegialgerichts mehr herbeigeführt werden muß.

Zu Nummer 16 (§ 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 348 ZPO, wonach Verfahren über einen vermögensrechtlichen Anspruch bis zu einem Streitwert von einschließlich 30 000 DM nicht bei der Kammer, sondern bei einem ihrer Mitglieder in originärer Zuständigkeit anfallen.

Zu Nummer 17 (§ 279 Abs. 3 – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht kann ein gerichtlicher Vergleich nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, nicht aber in einem schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden. Dadurch werden Gerichte und

Parteien unnötig belastet. Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht den Abschluß eines gerichtlichen Vergleichs auch dadurch, daß die Parteien einen Vergleichsvorschlag des Gerichts in Beschlußform durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Nach schriftsätzlicher Zustimmung durch die Parteien ist der Beschluß Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, der ebenso wie ein im Termin abgeschlossener gerichtlicher Vergleich die Beendigung des Rechtsstreits zur Folge hat. Das Gericht kann den Parteien eine Frist für die Annahme des Vergleichs setzen. Ob dies angezeigt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Wünschen der Parteien ab. Die Regelung erspart den Rechtsuchenden und ihren Anwälten den mit der Wahrnehmung eines Termins verbundenen Zeit- und Kostenaufwand, die Gerichte werden, wenn auch nur geringfügig, entlastet.

Zu Nummer 18 (§ 307 ZPO)

Zwar hat die Rechtsprechung seit längerem entschieden, daß ohne besonderen Verfahrens Antrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden ist, wenn er den Sachantrag gestellt hat (BGHZ 10, 333; Stuttgart OLGZ 68, 289; OLG Düsseldorf, FamRZ 83, 725; zustimmend Stein-Jonas-Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 307, Rdnr. 30; Schilken ZJP 90, 157; Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 307, Rdnr. 11). Begründet wird die Auffassung damit, daß für den Erlass eines streitigen Urteils das Rechtsschutzinteresse fehlt. Der unverändert gebliebene Gesetzeswortlaut, auf den einige Stimmen in der älteren Literatur Bezug nehmen (Böttcher JZ 54, 243; Knöpfel ZJP 68, 450), führt in der Praxis aber dazu, daß Kläger zum Teil in den Fällen des § 307 Abs. 2 eine gerichtliche Erinnerung erhalten. Diese muß gegebenenfalls wiederholt werden. Auf das Antragserfordernis sollte daher durch gesetzliche Klarstellung verzichtet werden, und zwar – um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden – gleichzeitig auch für den Fall des in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses (§ 307 Abs. 1).

Zu Nummer 19 (§ 308 Abs. 2 Satz 2 – neu – ZPO)

Infolge des Mündlichkeitsprinzips ist nach gegenwärtiger Rechtslage eine mündliche Verhandlung selbst dann obligatorisch, wenn in einem Schlußurteil nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu befinden ist. Dadurch werden die Parteien und die Gerichte unnötig belastet und der Abschluß des Verfahrens hinausgezögert.

Durch den im Entwurf in Absatz 2 vorgesehenen neuen Satz 2 soll der Zwang, allein wegen eines Kostenausspruchs mündlich zu verhandeln, beseitigt werden. Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Weiterentwicklung von geltenden Vorschriften für Kostenbeschlüsse (§ 91a Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 3 Satz 4, § 515 Abs. 3 Satz 3 ZPO). Der Rechtsschutz wird nicht beeinträchtigt. Falls vor der Entscheidung klärungsbedürftige Fragen mit den Parteien zu erörtern sind, ist – wie nach geltendem Recht – mündlich zu verhandeln.

Zu Nummer 20 (§ 310 Abs. 3 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E unter 1. verwiesen.

Die Änderung trägt der Regelung in § 317 ZPO Rechnung, wonach einer Partei, die durch ein Urteil nicht beschwert ist, das Urteil ohne besondere Form mitgeteilt werden kann (vgl. § 317 ZPO-E). Auch bei nicht-verkündeten Urteilen soll künftig die formlose Mitteilung der Entscheidung an die nichtbeschwerte Partei möglich sein. Ihr gegenüber reicht eine formlose Übermittlung als Ersatz für die Verkündung aus.

Zu Nummer 21 (§ 311 Abs. 2 Satz 3 – neu –, Abs. 4 Satz 2 ZPO)

§ 311 Abs. 4 Satz 2 erlaubt es bei den in einem besonderen Verkündungstermin verkündeten Urteilen, die Verlesung der Urteilsformel durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel zu ersetzen. Diese Regelung ist auch für die sogenannte Stuhlurteile zweckmäßig, die am Ende der Sitzung verkündet werden.

Durch Veränderung der systematischen Stellung der Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 und ihre Einstellung in Absatz 2 wird erreicht, daß der Anwendungsbe-
reich auch die am Ende der Sitzung verkündeten Urteile erfaßt.

Das Gericht wird von dieser Vereinfachung Gebrauch machen, wenn für die Parteien niemand erschienen ist. Die Verkündung gleichsam „gegen die Wand“ ist eine überflüssige Formalie, über die sich die Praxis zum Teil bereits heute schon – allerdings praeter legem – hinwegsetzt.

Zu Nummer 22 (§ 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Nach der geänderten Fassung sind in einem nicht rechtsmittelfähigen Urteil Entscheidungsgründe nicht nur bei einem Verzicht der Parteien entbehrlich, sondern auch, wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Unter die Neuregelung fallen Urteile der Amts- und Landgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 2 000 DM erreicht (vgl. § 511 a der Fassung des Entwurfs), die Berufungsurteile der Landgerichte und die Urteile der Oberlandesgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von mehr als 60 000 DM erreicht, es sei denn, daß die Revision durch das Oberlandesgericht zugelassen worden ist. Durch die Änderung wird eine Abkürzung des Verfahrens ermöglicht, da das Urteil noch innerhalb des Termins zur mündlichen Verhandlung abgesetzt werden kann; sie entlastet Richter und Schreibdienste (siehe auch die Begründung im 1. Teil B. III).

Zu Nummer 23 (§ 317 Abs. 1 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E unter 1. verwiesen.

Der neugefaßte § 317 Abs. 1 schreibt die Zustellung eines Urteils nur noch an die Partei vor, die durch das Urteil beschwert ist. Demnach wird nach der Neure-

gelung das Urteil erster Instanz dem Beklagten zugestellt, sofern dem Klageantrag ganz oder teilweise entsprochen wird, dem Kläger, sofern die Klage ganz oder teilweise verworfen oder abgewiesen wird. Im übrigen ist das Urteil einer Partei zuzustellen, wenn diese nach dem Urteil ganz oder teilweise die Kosten zu tragen hat und zwar unabhängig davon, ob gegen die Kostenentscheidung ein isoliertes Rechtsmittel statthaft ist. In der Berufungsinstanz ist das Urteil dem Berufungskläger zuzustellen, dessen Berufung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird oder dem die Kosten des Rechtsstreits ganz oder teilweise auferlegt werden. Dem Berufungsbeklagten ist es zuzustellen, wenn die Berufung ganz oder teilweise zur Aufhebung der Ausgangsentscheidung führt oder im Falle einer auch nur anteiligen Kostentragung. Entsprechendes gilt für den Revisionsrechtszug.

Ein Ehescheidungsurteil ist stets beiden Parteien zuzustellen, da auch der obsiegende Kläger im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe ein Rechtsmittel einlegen kann. Dieselben Erwägungen gelten auch für Urteile in Kindschaftssachen.

Im übrigen kann die Zustellung durch formlose Mitteilung der Entscheidung ersetzt werden, da keine Notwendigkeit besteht, den Erhalt der Entscheidung und deren Zeitpunkt beweiskräftig zu dokumentieren. Der Entlastungseffekt der Neuregelung ist für die Geschäftsstelle und die Schreibkanzlei erheblich. Zugleich werden die Kosten der Zustellung eingespart, welche inzwischen bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde 11 DM, bei Zustellung gegen Empfangsbekenntnis in der Regel 1 DM betragen. Aus den Zählkarten ergibt sich, daß mehr als ein Fünftel der erstinstanzlichen Verfahren in Zivilsachen mit einem streitigen Urteil endet, indem einer Partei die gesamten Kosten auferlegt werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß Zustellungen in einer Größenordnung von 500 000 entfallen.

Die Mehrbelastung der Geschäftsstelle durch die Prüfung, ob durch die Entscheidung nur eine Partei beschwert ist, dürfte gegenüber der Entlastung, die aus der Neufassung resultiert, kaum ins Gewicht fallen, weil sich dies in der Regel aus dem Tenor eindeutig ergibt. Die Prüfung der Geschäftsstelle könnte auch dadurch unterstützt werden, daß ein Hinweis des erkennenden Richters – etwa durch Ankreuzen auf dem Aktendeckel – erfolgt, ob eine Beschwer vorliegt; für den erkennenden Richter wäre ein solcher Hinweis ohne jeden Aufwand möglich.

Zu Nummer 24 (§ 348 ZPO)

Nach § 348 Abs. 1 in der geltenden Fassung soll die Zivilkammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes am 1. März 1993 stand es im Ermessen der Kammer, ob sie von der schon vorher bestehenden Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machen wollte. Aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Kann-Regelung entwickelte sich in den Ländern eine außeror-

dentlich stark voneinander abweichende Übertragungspraxis. So sind in Bremen 4,1 % der Zivilsachen, im Saarland dagegen 62 % auf den Einzelrichter übertragen worden (siehe Statistisches Bundesamt, Zivilgerichte 1990 – Arbeitsunterlage –, S. 79, 81, Wiesbaden, 1994). Bei den einzelnen Gerichten reichte die Spannweite der Übertragungsquoten sogar von 0,1 % bis über 80 % (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Drucksache 10/5317, S. 300; Statistisches Bundesamt, a. a. O., S. 79). Mit der Änderung des § 348 durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz, die die Ermessensregelung durch eine Verpflichtung zur Übertragung unter den genannten Voraussetzungen ersetzte, wurde eine deutliche Anhebung der Zahl der Übertragungen auf den Einzelrichter angestrebt. Diese mit der Gesetzesänderung verbundene Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt. Nach wie vor weichen die Übertragungsquoten in den Ländern erheblich voneinander ab. So wurden in den Jahren 1993 und 1994 in Bremen mit 6,4 % die wenigsten Verfahren auf den Einzelrichter übertragen, während die Übertragungsquote im Jahre 1993 im Saarland und in Schleswig-Holstein 59 % und im Jahre 1994 im Saarland sogar 63,2 % betrug. Vor dem Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes lag die Übertragungsquote auf den Einzelrichter im Bundesdurchschnitt bei ca. 27 %. Trotz der Einführung der verpflichtenden Regelung ab 1. März 1993 ist die durchschnittliche Übertragungsquote nur geringfügig auf knapp 30 % im Jahre 1993 und auf reichlich 30 % im Jahre 1994 angestiegen.

Da die modifizierte Soll-Regelung nicht zu vergleichbaren Ergebnissen in den Ländern geführt hat, sieht der Entwurf vor, daß der Einzelrichter für erstinstanzliche Verfahren mit einem Streitwert bis einschließlich 30 000 DM, das sind etwa 60 % der erstinstanzlichen Zivilsachen beim Landgericht, originär zuständig sein soll. Die übrigen Verfahren sollen zwar weiterhin bei der Kammer eingehen. Diese hat jedoch Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen (§ 348a in der Fassung des Entwurfs).

Geht man davon aus, daß die Gerichte der Länder mit hohen Übertragungsquoten den Beurteilungsspielraum des § 348 in Form der früheren Kann- und der modifizierten Soll-Regelung nicht überschritten, sondern – wenn überhaupt – nur ausgeschöpft haben, so ist zu erwarten, daß künftig in allen Ländern mindestens 60 % der Verfahren vom Einzelrichter entschieden würden. Dies entspräche auch dem Wortlaut der Vorschrift, wonach nur besondere Schwierigkeiten die Übertragung auf die Kammer rechtfertigen.

Der neu gefaßte § 348 sieht die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters für Verfahren vor, wenn der Wert des Streitgegenstandes bei Einreichung der Klage 30 000 DM nicht übersteigt. Der Einzelrichter ist jedoch berechtigt und verpflichtet, eine Sache, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, auf die Kammer zu übertragen. Nach der vorgeschlage-

nen Regelung rechtfertigt nicht jede Schwierigkeit die Übertragung auf die Kammer, sondern nur eine solche, die deutlich über das übliche Maß hinausgeht. Der Umfang der Sache, insbesondere der mit der Bearbeitung und Entscheidung verbundene Zeitaufwand allein, rechtfertigt die Übertragung auf die Kammer demnach nicht. Maßgeblich ist, ob die Sache an den Richter Anforderungen stellt, die deutlich über dem Durchschnitt der Verfahren liegt. Ob sich die besonderen Schwierigkeiten aus der Beweiserhebung, der Beweiswürdigung oder der Rechtsanwendung ergeben, ist unerheblich.

Ob die Sache auf die Kammer zu übertragen ist, kann auch von dem Erfahrungsstand des Richters abhängen. Für das Mitglied einer allgemein zuständigen Kammer kann eine Sache aus einem abgelegenen Rechtsgebiet besonders schwierig sein, während sie für das Mitglied einer Spezialkammer im Rahmen des Üblichen liegen würde.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn die zu treffende Entscheidung über den Einzelfall hinausgeht, ohne Rücksicht darauf, ob sie rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Sie wird im Fall des § 348 nicht nur anzunehmen sein, wenn der Richter von einer höchststrichlichen Entscheidung abweichen will, sondern auch, wenn die Kammer, der er angehört, oder ein Mitglied der Kammer diese Frage bereits anders entschieden hat.

Absatz 3 Satz 2 schließt eine Überprüfung der Entscheidung, durch die die Sache auf die Kammer übertragen worden ist, aus. Damit wird die geltende Regelung des § 348 Abs. 2 Satz 2 übernommen. Satz 3 stellt klar, daß auch ein Rechtsmittel nicht auf eine unterlassene Übertragung gestützt werden kann.

Zu Nummer 25 (§ 348a – neu – ZPO)

Die als § 348a ZPO eingefügte Vorschrift lehnt sich an die Regelung des bisherigen § 348 ZPO an.

Nach Absatz 1 ist die Kammer für Verfahren, deren Streitwert bei Einreichung der Klage 30 000 DM übersteigt, originär zuständig. Sie hat jedoch anders als nach geltendem Recht nicht nur im Regelfall, sondern stets Verfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf ein Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen. Nur Verfahren, deren Schwierigkeit das durchschnittliche Maß übersteigt, sollen neben Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Kammer verbleiben. Da der Schwierigkeitsgrad von Verfahren tendenziell mit dem Streitwert zunimmt (siehe auch die Begründung im 1. Teil B I 1.), ist zu erwarten, daß bei Verfahren mit einem Streitwert von über 30 000 DM ein höherer Prozentsatz bei der Kammer verbleibt und von dieser entschieden wird als bei Verfahren mit einem geringeren Streitwert, die originär beim Einzelrichter anfallen.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des bisherigen § 348 ZPO. Zur Klarstellung wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich geregelt, daß auch ein

Rechtsmittel nicht auf eine unterlassene Übertragung gestützt werden kann.

Die in §§ 348, 348a ZPO vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung ist geeignet, die erstinstanzliche Zivilkammer erheblich zu entlasten. Wird die Regelung entsprechend ihrem Wortlaut und ihrem Sinn angewandt, so würden künftig mindestens 60 % der Verfahren vom Einzelrichter in originärer Zuständigkeit oder nach Übertragung durch die Kammer zu entscheiden sein, während bisher nur reichlich 30 % dieser Verfahren auf den Einzelrichter übertragen werden. In den mindestens zusätzlichen 30 % Einzelrichterverfahren würden der Vorsitzende und der 2. Beisitzer die Zeit einsparen, die sie für die Vorbereitung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für die Wahrnehmung dieses Termins, für die Beratung der Entscheidung und in einem erheblichen Teil der Fälle für die Beweisaufnahme aufzuwenden haben. In den etwa 30 % der Verfahren, die schon jetzt dem Einzelrichter übertragen werden, würden der Vorsitzende und der 2. Beisitzer die Zeit, die sie bis zur Übertragung der Sache auf den Einzelrichter aufzuwenden haben, einsparen. Wegen der insgesamt zu erwartenden Höhe der Einsparungen wird auf den 1. Teil B. I. 1 der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 450 Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Wegen der angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E unter 1. verwiesen.

Die in § 450 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Zustellung der Ladung zur Vernehmung einer Partei erscheint entbehrlich. In aller Regel wird eine Partei im eigenen Interesse den Termin, in dem sie als Partei vernommen werden soll, wahrnehmen. Bei einem Ausbleiben der Partei kann das Gericht nämlich unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere etwa von der Partei für das Ausbleiben angegebener Gründe, nach freiem Ermessen darüber entscheiden, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

§ 450 in der Entwurfsfassung schreibt deshalb die Zustellung der Ladung nicht mehr generell vor. Besteht im Einzelfall Grund für die Annahme, daß eine Partei zum Termin nicht erscheinen und sich darauf berufen wird, sie habe die Ladung nicht erhalten, etwa in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, so kann der Richter eine Zustellung der Ladung anordnen.

Wie viele Zustellungen durch die Änderung entfallen, läßt sich den Justizstatistiken nicht entnehmen. Es ist jedoch mit deutlich geringeren Auswirkungen zu rechnen, als bei den Änderungen der §§ 270 und 317 ZPO.

Zu Nummer 27 (§ 495a Abs. 2 ZPO)

Durch § 313a Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs sollen die in § 495a Abs. 2 vorgesehenen Erleichterungen für die Entscheidungsgründe auf alle nicht rechtsmittelfähigen Urteile erstreckt werden (siehe die Begründung zu § 313a Abs. 1 ZPO-E). Absatz 2 und die Absatzbezeichnung 1 sind daher zu streichen.

Zu Nummer 28 (§ 495b – neu – ZPO)

Die Regelung des § 128 Abs. 3 ZPO wird in geänderter Fassung in eine neue Vorschrift übernommen. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Regelung für Verfahren vor dem Amtsgericht (vgl. Drucksache 7/2729, S. 55). Aus systematischen Gründen soll die Vorschrift deshalb in den Abschnitt für das Verfahren vor den Amtsgerichten eingestellt werden.

Inhaltlich weicht der neue § 495b von § 128 Abs. 3 ZPO insoweit ab, als keine Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens besteht. Hierdurch soll es den Gerichten ermöglicht werden, in spürbar mehr Fällen als bisher den Aufwand einer mündlichen Verhandlung zu vermeiden. Der Gefahr, daß von dieser Möglichkeit zu häufig Gebrauch gemacht wird, beugt die Regelung vor. Mit steigendem Streitwert werden nämlich die Tatbestandsmerkmale des § 495b zunehmend seltener erfüllt sein. Den Parteien ist das Erscheinen vor Gericht um so eher zuzumuten, je höher das wirtschaftliche Gewicht eines Rechtsstreites ist. Der Vorbehalt, daß eine anwaltliche Vertretung nicht geboten ist, trifft nicht nur die Fälle des fehlenden Anwaltszwangs. Diese Voraussetzung für ein schriftliches Verfahren ist vielmehr nur erfüllt, wenn die Sach- und Rechtslage so einfach ist, daß eine sachgerechte Rechtsverfolgung oder -verteidigung den Parteien auch ohne anwaltliche Unterstützung möglich ist (so die überwiegende Meinung zu § 128 Abs. 3, vgl. Peters in Münchener Kommentar, ZPO, § 128, Rdnr. 39; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., § 128, Rdnr. 37; Greger in Zöller, ZPO, 19. Aufl., § 128, Rdnr. 22a; a. A. Leipold in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 128, Rdnr. 112). Bei höheren Streitwerten wird auch diese Voraussetzung seltener erfüllt sein. Schließlich sind die Parteien vor einer unangemessenen Anordnung des schriftlichen Verfahrens dadurch geschützt, daß sie jederzeit die Durchführung der mündlichen Verhandlung beantragen können. Dieser Schutz soll durch die in der Neufassung vorgesehene Pflicht des Gerichts, die Parteien mit dem Anordnungsbeschluß über ihr Antragsrecht zu belehren, verstärkt werden. Damit ist sichergestellt, daß auch anwaltlich nicht vertretene Parteien über ihre prozessualen Rechte informiert werden.

Der Entlastungseffekt der Regelung ist trotz der Aufhebung der Wertgrenze für die Anordnung des schriftlichen Verfahrens als eher gering einzuschätzen, da die Anordnung nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig ist und die Parteien jederzeit eine mündliche Verhandlung beantragen können.

Zu Nummer 29 (§ 511a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Zulässigkeit der Berufung davon abhängig gemacht, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes statt 1 500 DM 2 000 DM übersteigt. Wegen der Gründe für die Anhebung der Berufungssumme wird auf die Begründung 1. Teil B. II. 1 verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Die Änderung ist bedingt durch die in § 524 a ZPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Einführung des allein entscheidenden Richters in landgerichtlichen Berufungsverfahren.

Nach dem in Absatz 2 neu eingefügten Satz 2 soll sich der Berufungskläger im Verfahren vor dem Landgericht in der Berufungsschrift dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Hindernisse, die in § 524 a Abs. 1 der Entwurfsfassung näher geregelt sind, entgegenstehen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Berufungskläger zu einer Äußerung nicht verpflichtet. Vor einer Übertragung auf den Einzelrichter braucht das Landgericht dem Kläger nicht erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die vorgesehene Änderung entspricht der für das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten geltenden Regelung des § 253 Abs. 3 ZPO, nach der die Klageschrift eine Äußerung dazu enthalten soll, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Zu Nummer 31 (§ 519 c – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, eine nach § 511 a Abs. 1 Satz 1 ZPO zulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen. Auch eine offensichtlich unbegründete Berufung muß terminiert werden, selbst wenn nach Eingang der Berufungsbegründung für alle Mitglieder des Berufungsgerichts eindeutig ersichtlich ist, daß die Berufung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Durch diese Regelung wird richterliche Arbeitskraft unnötig gebunden und die für verhandlungsbedürftige Fälle benötigte Terminszeit verkürzt. Zugleich wird die rechtskräftige Erledigung der Streitigkeit verzögert, ohne daß mit der mündlichen Verhandlung ein Gewinn an Rechtsschutz verbunden wäre. Durch die Einschränkung neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz, die mit der Neufassung des § 528 ZPO angestrebt wird, werden Fälle, in denen sich die Erfolgsaussichten aufgrund der Berufungsbegründung abschließend beurteilen lassen, in einem allerdings nur begrenzten Rahmen zunehmen.

Nach § 519 c der Entwurfsfassung kann das Berufungsgericht die Annahme der Berufung bis zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß ablehnen, wenn die Mitglieder des Spruchkörpers darin übereinstimmen, daß die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Für eine Verwerfung der Berufung durch Beschluß reicht demnach nicht aus, daß alle Mitglieder des Spruchkörpers diese nach Prüfung der Berufungsbegründung für unbegründet halten, sie müssen vielmehr übereinstimmend der Auffassung sein, daß die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg bietet, und zwar unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt.

Mit der Einführung der Nichtannahme durch Beschluß erhält das Berufungsgericht ein praktikables Instrument, um offensichtlich unbegründete Berufungen rasch, ohne den Aufwand einer mündlichen

Verhandlung und doppelte Befassung mit der Sache – nämlich bei Eingang der Berufung und bei der Terminsvorbereitung – zu erledigen.

Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) steht der vorgesehenen Regelung nicht entgegen. Diese Vorschrift verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen zuzulassen (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte – EGHR, Urteil vom 17. Januar 1970 (Delcourt) Serie A Bd. 11, Abs. 25; Peukert in Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 1985, Artikel 6, Rdnr. 52 m. w. N.; Karl/Miehsler/Petzold, Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 6, Rdnr. 272 m. w. N.).

Artikel 6 EMRK ist zwar grundsätzlich auch auf ein durch das nationale Recht zugelassenes Rechtsmittelverfahren anzuwenden. Den Anforderungen der Bestimmung muß aber nicht in jeder Instanz in gleicher Weise genügt werden. Vielmehr ist das gerichtliche Verfahren in seiner Gesamtheit zu würdigen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in der Rechtsmittelinstanz eine erneute mündliche Verhandlung u. a. dann entbehrlich, wenn erstinstanzlich eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat und nur über die Zulassung des Rechtsmittels entschieden wird (EGHR, Urteile vom 2. März 1987 [Monnell und Morris] Serie A Bd. 115, Abs. 56 ff., vom 26. Mai 1988 [Ekbatani] Serie A Bd. 134, Abs. 31 und vom 29. Oktober 1991 [Andersson] Serie A Bd. 212-B, Abs. 27). Allein der Umstand, daß nach nationalem Recht das Rechtsmittelgericht die Entscheidung auch in tatsächlicher Hinsicht überprüft, führt nicht in jedem Fall dazu, daß eine mündliche Verhandlung notwendig ist. Eine solche ist vielmehr dann entbehrlich, wenn die Angriffe des Rechtsmittelführers für die Entscheidung des Falles ohne Bedeutung sind oder angemessen auf der Grundlage der Akten behandelt werden können (EGHR, Urteile vom 29. Oktober 1991 [Andersson] Serie A Bd. 212-B, Abs. 28 ff. und [Fejde] Serie A Bd. 212-C, Abs. 31 ff.).

Die Zivilprozeßordnung sieht für das Berufungsverfahren stets eine mündliche Verhandlung vor. Die Einführung der Annahmeverwerfung würde dazu führen, daß das Berufungsgericht die Annahme des Rechtsmittels unter eng begrenzten Voraussetzungen ablehnen könnte. Die Fälle, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angemessen auf der Grundlage der Akten behandelt werden können, decken sich mit denen, die im Sinne der in Aussicht genommenen Regelung offensichtlich unbegründet sind.

Eine Erledigung der Berufung durch Nichtannahme im Beschlußverfahren ist nach der Regelung des Entwurfs davon abhängig, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für die Nichtannahme einstimmig als gegeben ansieht. Der vorgeschlagene § 524 a Abs. 5 ZPO schließt deshalb eine Nichtannahmeentscheidung durch den Einzelrichter in der Berufungsinstanz aus. Ferner eignet sich das Instrument der Nichtannahme durch Beschluß nicht für Verfahren,

in denen eine Revision ohne Zulassung durch das Berufungsgericht statthaft wäre. In solchen Verfahren müßte man – um den Zugang zum Bundesgerichtshof nicht abzuschneiden – ein Rechtsmittel wohl in Form einer sofortigen Beschwerde entsprechend § 519b Abs. 2 ZPO eröffnen. Damit würde im Ergebnis der Bundesgerichtshof mit der Prüfung belastet, ob das Oberlandesgericht zu Recht die Annahme der Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit verweigert hat. Dies wäre systemwidrig und würde zu einer nicht vertretbaren Belastung des Bundesgerichtshofs führen.

Zu Nummer 32 (§ 520 Abs. 2 Satz 4 – neu – ZPO)

Die Ergänzung des Absatzes 2 ist eine durch die Einführung des allein entscheidenden Richters in landgerichtlichen Berufungsverfahren gemäß § 524 a in der Entwurfsfassung bedingte Folgeänderung. Der Berufungsbeklagte soll sich in der Berufungserwidernung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Die Vorschrift verpflichtet den Berufungsbeklagten jedoch nicht zu einer Äußerung (siehe auch die Begründung zu § 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO-E).

Zu Nummer 33 (§ 524 a – neu – ZPO)

§ 524 a soll auch in Berufungsverfahren vor dem Landgericht die Möglichkeit eröffnen, eine Sache dem Einzelrichter ohne Zustimmung der Parteien zur Entscheidung zu übertragen.

Nach § 524 ZPO hat der Einzelrichter in der landgerichtlichen Berufungsinstanz im wesentlichen die Aufgabe, die Entscheidung der Kammer vorzubereiten. Entscheiden darf er ohne Einverständnis der Parteien nur in den abschließend aufgeführten Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6. In der Hauptsache kann er nach Absatz 4 nur im Einverständnis der Parteien entscheiden.

Die Formulierung des § 524 a, der nur für das landgerichtliche Berufungsverfahren gelten soll, lehnt sich eng an die bis zum Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes für die erstinstanzliche Zivilkammer geltende Fassung des § 348 ZPO an.

Nach Absatz 1 kann die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen. Die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt nicht wie nach § 524 ZPO, der auch für die Berufungszivilkammer weiter gilt, nur zur Vorbereitung, sondern auch zur Entscheidung in der Hauptsache. Die Übertragung hat zu unterbleiben, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Damit schließt die Vorschrift eine Übertragung auf den Einzelrichter nur aus, wenn die Schwierigkeit der Sache deutlich über dem normalen Maß liegt. Eine besondere Schwierigkeit kann beispielsweise in der Erhebung von Beweisen bei komplexen Sachverhalten oder in widersprüchlichen Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten liegen. Ein umfangreicher Prozeßstoff, der keine besonderen Schwierigkeiten qualitativer Art aufweist, steht – wie auch im Falle des neuen § 348 ZPO – einer Übertragung auf den Einzelrichter nicht entgegen.

Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung ist bereits durch die Rechtsprechung zu § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verfahrensordnungen weitgehend konkretisiert. Danach kommt es darauf an, ob die Entscheidung eine allgemeine, sich nicht in der Regelung des Rechtsstreits der Parteien erschöpfende Bedeutung haben würde. Die grundsätzliche Bedeutung kann aber auch im Tatsächlichen liegen, z. B. wenn im Rahmen eines Musterprozesses über die Auslegung einer typischen Vertragsklausel zu befinden ist. Die grundsätzliche Bedeutung ist – wie bei der erstinstanzlichen Zivilkammer – auch anzunehmen, wenn der Einzelrichter von der Entscheidung der Kammer, der er angehört, oder eines anderen Mitgliedes dieser Kammer abweichen will.

Da die Übertragung von Verfahren ohne besondere Schwierigkeiten und ohne grundsätzliche Bedeutung im Ermessen der Kammer steht, kann sie auch bei derartigen Verfahren von einer Übertragung absehen, etwa weil das angefochtene Urteil abgeändert werden soll, ohne daß dies durch eine Änderung des Sachverhalts veranlaßt ist.

Absatz 2 enthält Regelungen für das Verfahren der Übertragung. Nach Satz 1 kann die Kammer über die Übertragung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Da sich die Parteien nach den neuen Vorschriften des § 518 Abs. 2 Satz 2 bzw. des § 520 Abs. 2 Satz 4 ZPO in der Berufungsbegründung bzw. der Berufungserwidernung dazu äußern sollen, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen, ist es nicht notwendig, ihnen vor der Entscheidung über die Übertragung erneut Gehör zu gewähren. Ein Recht der Parteien auf eine Übertragung besteht nicht, die Übertragung erfolgt im Interesse der Rechtspflege. Die Entscheidung ist deshalb nach Satz 2 unanfechtbar.

Absatz 3 soll verhindern, daß die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird. Die konzentrierte mündliche Verhandlung soll in der Regel zu einer Entscheidung führen. Nur wenn Verfahren durch ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil in eine neue Phase übergeleitet werden, ist auch nach einer streitigen Verhandlung zur Hauptsache eine Übertragung auf den Einzelrichter zulässig.

Absatz 4 enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Einzelrichter die ihm übertragene Sache selbst entscheiden soll. Ergibt sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist eine Rückübertragung auf die Kammer im Interesse einer möglichst einheitlichen und ausgewogenen Rechtsprechung trotz des mit der Übertragung verbundenen Zeitverlustes zulässig. Um weitere Zeitverluste zu vermeiden, ist eine Rückübertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

Absatz 5 schließt eine Übertragung auf den Einzelrichter aus, wenn die Annahme der Berufung durch Beschluß nach § 519c ZPO abgelehnt werden soll. Eine solche Ablehnung darf nur erfolgen, wenn ein Berufsrichterkollegium darin übereinstimmt, daß die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Einzelrichterregelung gilt nur für die Berufungszivilkammer, nicht für das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht. Auch die Kammer für Handelssachen ist von der Regelung ausgenommen, da die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in diesem Spruchkörper auf ihrer besonderen Sachkunde etwa über Handelsbräuche beruht, die für die Entscheidung nutzbar gemacht werden soll. Der Entwurf beläßt es daher für die Zivilsenate und die Kammern für Handelssachen bei der geltenden Regelung.

Bei der Regelung wird davon ausgegangen, daß bei ihrem Inkrafttreten der Rechtszug für eheliche und nichteheliche Kinder vereinheitlicht worden ist.

Zu Nummer 34 (§ 528 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO)

Nach § 528 in der geltenden Fassung ist neues Vorbringen in der Berufungsinstanz auch dann zuzulassen, wenn das verspätete Vorbringen zwar verschuldet ist, die Zulassung des Vorbringens den Prozeß jedoch nicht verzögert. Nach der Rechtsprechung muß das Gericht alles versuchen, um eine drohende Verzögerung durch geeignete Maßnahmen, etwa durch Ausnutzung der Möglichkeiten der §§ 273, 358 a ZPO, zu vermeiden. Dadurch muß derzeit in zahlreichen Fällen schuldhaft verspätetes Vorbringen auch in der Berufungsinstanz zugelassen werden. Dies trägt neben der Ausgestaltung der Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz zu der verbreiteten Auffassung bei, die erste Instanz sei nur eine notwendige Durchlaufstation. Vor allem ermöglicht diese Rechtslage die Flucht in die Berufung. Nach § 528 Abs. 3 ZPO bleibt nämlich in erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen in der Berufungsinstanz ausgeschlossen. Deshalb steht sich diejenige Partei, die in erster Instanz das Vorbringen völlig unterläßt, besser als eine Partei, die, wenn auch verspätet, noch in erster Instanz vorträgt. Dieser Wertungswiderspruch führt zu unangemessenen Ergebnissen. Er wirkt auch dem Ziel entgegen, schon im ersten Rechtszug eine auf umfassendem Sachverhaltsvortrag beruhende, zutreffende Entscheidung zu erreichen. Im Hinblick auf die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung verlangten vorbereitenden Maßnahmen des Berufungsgerichts ist bei einem erstmaligen Vortrag in der Berufungsinstanz eine weitere Verzögerung nur selten anzunehmen.

Die vorbereitenden Maßnahmen, etwa die Ladung von Zeugen, führen zur Verlängerung von Verhandlungsterminen. Dies wiederum verursacht längere Terminierungsfristen, in denen vorbereitende Maßnahmen regelmäßig getroffen werden können. Die Präklusionsvorschriften können deshalb ihr Ziel, die Verfahrensdauer im Interesse der Parteien und der Rechtspflege abzukürzen, nicht erreichen.

Der Entwurf soll den oben aufgezeigten Wertungswiderspruch dadurch auflösen, daß neues Vorbringen in der Berufungsinstanz nur dann zugelassen wird, wenn das Unterlassen des Vortrags in erster Instanz nicht verschuldet war. Auf eine weitere Verzögerung in zweiter Instanz soll es nicht mehr ankommen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Lösung bestehen nicht. Auch der geltende § 528 Abs. 3 stellt

nicht auf eine weitere Verzögerung des Rechtsstreits ab, wenn der Vortrag in erster Instanz zu Recht zurückgewiesen worden ist. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestimmung des § 528 Abs. 3 für verfassungsgemäß erachtet. Es hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß den Parteien von Verfassungen wegen keine zweite Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt werden muß, wenn sie die erste aus eigenem Verschulden versäumt hat. Den Umstand, daß es im Fall des § 528 Abs. 3 auf eine weitere Verzögerung nicht ankommt, hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als verfassungsrechtlich unbedenklich bezeichnet (BVerfGE 55, 72, 93).

Eine verschärfte Präklusion in der Berufungsinstanz ist auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK gerechtfertigt. Jede Rechtssache muß danach innerhalb einer angemessenen Frist vom Gericht gehört und auch entschieden werden. Dieser Argumentation kann nicht entgegengehalten werden, daß auch nach geltendem Recht verspätetes Vorbringen nicht zugelassen wird, wenn dadurch eine weitere Verzögerung eintritt. Die Neufassung hat nämlich präventiven Charakter. Die Parteien werden dazu angehalten, bereits in erster Instanz – sobald ihnen dies möglich ist – erschöpfend vorzutragen. Damit wird die endgültige Erledigung einer Streitsache in einer Instanz gefördert. Insbesondere wird verhindert, daß Parteien Vorbringen bewußt auf die zweite Instanz verschieben, um einer Zurückweisung nach § 528 Abs. 3 und damit einem Ausschluß in der zweiten Instanz zu entgehen.

Der Ausschluß der Flucht in die Berufung ist auch mit materiellen Gerechtigkeitsgesichtspunkten vereinbar. Neu entstandene Angriffs- und Verteidigungsmittel sind weiterhin zuzulassen. Dies gilt auch für zuvor bereits bestehende Tatsachen oder Beweismittel, die der Partei nicht bekannt oder die für sie noch nicht benutzbar waren und die sie deshalb in zweiter Instanz erstmalig vorträgt.

Ist das Gericht seinen Hinweispflichten etwa aus § 136 Abs. 3, §§ 139, 278 Abs. 3 ZPO nicht nachgekommen, so ist das erstmalige Vorbringen in zweiter Instanz in der Regel zuzulassen, da es an einem Verschulden der Partei fehlen wird.

Der im geltenden Recht anzuwendende unterschiedliche Verschuldensmaßstab, je nachdem, ob es sich um die Versäumnis einer in § 528 Abs. 1 genannten Frist oder um einen Verstoß gegen die allgemeine Prozeßförderungspflicht handelt (§ 528 Abs. 2), soll erhalten bleiben. Die Verletzung der allgemeinen Prozeßförderungspflicht in erster Instanz soll also auch künftig nur dann zum Ausschluß des Vorbringens in zweiter Instanz führen, wenn der Partei grobe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist.

Zu Nummer 35 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

Seit dem Inkrafttreten des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes am 1. April 1991 ist eine Beschwerde in Kostenangelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei Kostengrundentscheidungen 200 DM, bei anderen Kostenentscheidungen 100 DM übersteigt. Angesichts der knappen personellen Ressourcen sollte auch in Kostenangele-

genheiten der Zugang zur Beschwerdeinstanz auf Fälle von einigem wirtschaftlichen Gewicht beschränkt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vom Rechtspfleger getroffene Entscheidungen auf Erinnerung von einem Richter zu überprüfen sind.

Der Entwurf sieht deshalb eine Anhebung der Beschwerdesumme bei Kostengrundentscheidungen auf 500 DM sowie bei sonstigen Entscheidungen auf 300 DM vor. Eine derartige Anhebung erscheint auch im Hinblick darauf angemessen, daß selbst bei deutlich höheren Werten gemäß § 495 a ZPO in einem Hauptsachestreit ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen und ein Rechtsmittel gemäß § 511 a ZPO ausgeschlossen ist. Der mit einer Überprüfung in der Beschwerdeinstanz verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand steht außer Verhältnis zur Bedeutung von Entscheidungen, die sich im Bereich einer Beschwer von bis zu 500 DM bzw. bis zu 300 DM bewegen.

Bei einer Beschwer von bis zu 500 DM bzw. bis zu 300 DM muß eine richterliche Entscheidung, gegebenenfalls auf Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers, ausreichen. Obwohl für Kostengrundentscheidungen nur eine Beschwer von mehr als 500 DM für den Zugang zur Beschwerdeinstanz ausreichen soll, ist nicht zu befürchten, daß die Entwurfsregelung die Herausbildung einer einheitlichen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Kostenangelegenheiten verhindern würde. Nach bisheriger Einschätzung ist nach Heraufsetzung der Beschwerdesummen mit einem Rückgang von 5 bis 10 % aller Beschwerdeverfahren im Zivilrechtsbereich zu rechnen. Es würden aber weiterhin noch 10 bis 15 % aller Beschwerdesachen im Zivilrechtsbereich Kostenangelegenheiten betreffen.

Allerdings könnte die Erhöhung des Beschwerdewerts auf 300 DM für Kostenentscheidungen, die keine Kostengrundentscheidungen sind, dazu führen, daß einige Fragen grundsätzlicher Art nicht mehr von den Beschwerdegerichten geklärt werden können. Ungeklärte Rechtsfragen in einem Bereich würden die Zahl der Erinnerungen voraussichtlich beträchtlich vermehren. Um die dadurch bedingte Belastung für Parteien, Anwälte und Gerichte zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß neben der Wertbeschwerde eine Zulassung der Beschwerde entsprechend der Regelung in § 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO eingeführt wird, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Richter, der über die Erinnerung zu befinden hat, da das Beschwerdegericht seine Entscheidung und nicht etwa die gegebenenfalls abweichende Entscheidung des Rechtspflegers überprüft.

Zu Nummer 36 (§ 568 Abs. 1 Satz 2, 3 – neu – ZPO)

Nach § 568 Abs. 1 entscheidet über die Beschwerde das im Rechtszug nächst höhere Gericht. Die Bestellung eines Einzelrichters sieht das Gesetz für das Beschwerdeverfahren nicht vor. Nach geltendem Recht hat über eine Beschwerde gegen eine amtsrichterliche Entscheidung stets das mit drei Richtern besetzte Kollegium beim Landgericht zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um reine Routineangelegenheiten handelt.

Der personelle Aufwand eines mit drei Richtern besetzten Kollegiums beim Landgericht ist für viele Beschwerden nicht notwendig. Beschwerdeverfahren, die nicht von besonderer Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, können von einem Richter vorbereitet und entschieden werden, ohne daß die Qualität der Rechtsprechung darunter leidet.

Das nach § 524 a ZPO der Entwurfsfassung für landgerichtliche Berufungsverfahren geltende Einzelrichtermodell soll deshalb in der Regel auch im Beschwerdeverfahren gelten, wenn sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts richtet. Diese Einzelrichterregelung in landgerichtlichen Beschwerdeverfahren ist im übrigen zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs notwendig. Ansonsten könnte die Zivilkammer im Berufungsverfahren den Rechtsstreit nach klageabweisendem Urteil durch das Amtsgericht dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, während die Kammer in voller Besetzung entscheiden müßte, wenn das Amtsgericht nicht die Klage abgewiesen, sondern eine Nebenentscheidung zur Hauptsache getroffen hat, beispielsweise nur einen Antrag auf Prozeßkostenhilfe des Klägers zurückgewiesen hat.

Nach § 568 Abs. 1 Satz 1, der fortgelten soll, entscheidet über die Beschwerde das im Rechtszug nächst höhere Gericht.

Die Verweisung in Satz 2 auf § 524 a Abs. 1, 2 und 4 ZPO in der Entwurfsfassung hat zur Folge, daß die Zivilkammer beim Landgericht das Beschwerdeverfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann, sofern die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Wie auch im Berufungsverfahren entscheidet die Kammer über die Übertragung durch unanfechtbaren Beschluß. Auch hier kann der Einzelrichter nach Anhörung der Parteien die Sache auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Kammer darf die Sache nicht erneut dem Einzelrichter übertragen.

Einer Verweisung auf § 524 a Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung bedarf es dagegen nicht, weil es im Beschwerdeverfahren einen Haupttermin im Sinne der §§ 272, 278 ZPO nicht gibt.

Satz 3 bestimmt, daß über Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen in Handelssachen der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen zu entscheiden hat. Im Gegensatz zu erstinstanzlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 349 Abs. 2 ZPO) und zum Berufungsverfahren (§ 524 Abs. 3 ZPO) kann der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen im Beschwerdeverfahren nicht ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter entscheiden, obwohl er hier ihrer besonderen Sachkunde nicht bedarf. Dies gilt z. B. für kosten- und gebührenrechtliche Durchgriffserinnerungen, die im Falle der Vorlage durch das Amtsgericht als Beschwerde gelten. Die Entscheidung über solche Beschwerden belastet die Handelsrichter unnötig, führt zu zeitlichen Verzögerungen und verursacht unnötige Kosten. Die Entwurfsrege-

lung sieht deshalb vor, daß künftig der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen allein über Beschwerden zu entscheiden hat.

Zu Nummer 37 (§ 569 Abs. 3 – neu – ZPO)

Der neue § 569 Abs. 3 bestimmt in seinem Satz 1, daß sich der Beschwerdeführer in landgerichtlichen Beschwerdeverfahren bereits bei Einlegung der Beschwerde dazu äußern soll, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Die vorgesehene Änderung greift die Formulierung des § 518 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Entwurfsfassung auf. Auch der Beschwerdeführer ist nicht zu einer Äußerung verpflichtet. Schweigt er, braucht er später nicht gesondert zur Übertragungsfrage gehört zu werden.

Satz 2 verpflichtet das Gericht, den Beschwerdegegner auch zur Frage der Übertragung zu hören, wenn ihm Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Beschwerdevorbringen zu äußern.

Zu Nummer 38 (§ 697 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO)

Die vorgesehene Änderung zielt ab auf die Reduzierung von Zustellungen auf das notwendige Maß. Hierzu wird auf die Begründung zu § 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO der Entwurfsfassung verwiesen.

Die Verweisung auf § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO stellt klar, daß eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung nicht erforderlich ist, vielmehr eine formlose Übermittlung (Übersendung durch die Post) genügt. Die Vermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 ZPO reicht aus, um den Zeitpunkt gemäß § 697 Abs. 3, ab welchem auf Antrag des Antragsgegners Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist, festzustellen.

Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung ist nicht geboten, da die Zwei-Wochen-Frist nach § 697 Abs. 1 ihre wesentliche Bedeutung infolge der Neufassung des § 697 Abs. 2, 3 durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1991 verloren hat. Nach § 697 Abs. 2 alter Fassung war spätestens nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Nunmehr erfolgt die Terminsbestimmung, solange eine Anspruchs begründung nicht eingegangen ist, nur wenn der Antragsgegner diese beantragt. In diesem Falle setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung (§ 697 Abs. 3 Satz 2).

Gleichwohl wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung erfolgen müsse (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., § 697, Rdnr. 5; Vollkommer in Zöller, ZPO, 19. Aufl., § 697, Rdnr. 4; Holch in Münchener Kommentar, ZPO, § 697, Rdnr. 4, jeweils m. w. N.).

Durch die Zustellung des Mahnbescheids tritt nach den §§ 213, 212a, 211 Abs. 2 BGB eine Unterbrechung der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ein, die endet, wenn das Verfahren nicht betrieben wird. Da der Antragsteller jedoch gemäß § 695 ZPO von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt des Wider-

spruchs in Kenntnis zu setzen ist, kann er durch Weiterbetreiben des Verfahrens die Unterbrechung des Verfahrens vermeiden. Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung ist daher auch im Interesse des Antragstellers nicht erforderlich.

Angesichts der hohen Zahl von Verfahren, in denen nach Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs (§ 700 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 697 Abs. 1) eine Abgabe an das Gericht der Streitsache erfolgt und sodann die Geschäftsstelle des Gerichts zur Abgabe einer Anspruchs begründung aufzufordern hat, könnten Zustellungen in einer Größenordnung von rund 780 000 entfallen.

Zu Nummer 39 (§ 706 Abs. 1 Satz 2 – neu – ZPO)

Nach geltendem Recht werden Rechtskraftzeugnisse nur auf Antrag der Prozeßparteien erteilt. Dies gilt auch für Urteile in Ehesachen (vgl. BGHZ 31, 388, 390). In Ehe- und Kindschaftssachen besteht neben dem Interesse der Parteien auch ein öffentliches Interesse, den Eintritt der Rechtskraft festzustellen. Die Geschäftsstellen der Gerichte sind daher nach VII, VIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen verpflichtet, das Standesamt über den Eintritt der Rechtskraft zu benachrichtigen. Die Geschäftsstelle muß deshalb auch ohne einen Antrag auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses das Notfristzeugnis nach § 706 einholen. Der Entwurf sieht vor, daß den Parteien in Ehe- und Kindschaftssachen ohne Antrag ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe von Amts wegen erteilt wird. Dadurch wird in den nach Angaben der Praxis nicht seltenen Fällen, in denen die Parteien nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteilsspruch, sondern erst später ein Rechtskraftzeugnis beantragen, Mehrarbeit der Geschäftsstellen und erhöhter Aktenumlauf vermieden.

Zu Nummer 40 (§ 708 Nr. 11 ZPO)

Die Vorschrift des § 708 Nr. 11 ist nicht nur eine Folgeänderung zu § 511a ZPO in der Fassung des Entwurfs, sie berücksichtigt darüber hinaus die vom Bundesrat beschlossene Änderung dieser Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 3 der 2. Zwangsvollstreckungs novelle (Drucksache 13/341). Tritt die vorgesehene Änderung des § 708 Nr. 11 vor diesem Entwurf in Kraft, wird die hier vorgesehene Änderung obsolet.

Zu Nummer 41 (§ 709 Satz 2 – neu – ZPO)

§ 709 in der geltenden Fassung sieht vor, daß in vorläufig vollstreckbaren Urteilen die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen ist. Diese Regelung erfordert häufig aufwendige und zeitraubende Berechnungen. Außerdem ist für künftig fällig werdende Haupt- und Nebenleistungen eine ziffernmäßige Bestimmung der Sicherheitsleistung, die einerseits gewährleistet, daß der Schuldner vollen Ersatz erhält für den Schaden, den er durch eine sich nachträglich als unberechtigt herausstellende Zwangsvollstreckung erleidet, und die andererseits den Gläubiger nicht übermäßig belastet, kaum möglich.

Der Entwurf sieht deshalb eine elastischere Regelung vor, nach der Urteile, die wegen einer Geldforderung

für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Schäden des Schuldners, die über den beigetriebenen Betrag hinausgehen, für vorläufig vollstreckbar erklärt werden können.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die Rechtsstellung des Schuldners nicht unangemessen beeinträchtigt. Das gilt auch insoweit, als Teilvollstreckungen nach Leistung von Teilsicherheiten zugelassen werden. In der Praxis besteht ein Bedürfnis, auch Zwangsvollstreckungen wegen Teilbeträgen zu ermöglichen. Der neue Satz 2 entspricht diesem Bedürfnis. Der Gefahr, daß aufgrund einer Teilsicherheit mehrfach Teilbeträge vollstreckt werden, beugt § 751 Abs. 2 ZPO vor, der die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung davon abhängig macht, daß eine Abschrift der die Sicherheitsleistung nachweisenden Urkunde dem Schuldner bei Beginn der Zwangsvollstreckung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Er kann daher bei einem Zwangsvollstreckungsversuch wegen eines weiteren Teilbetrages aufgrund derselben Teilsicherheit diesem – in der Regel betrügerischen – Vorgehen entgegenreten.

Zu Nummer 42 (§ 711 Satz 2 – neu – ZPO)

Der neu eingefügte Satz 2 ermöglicht auch in den Fällen des § 711 eine vereinfachte Bemessung der Sicherheitsleistung. Dem Schuldner wird allerdings nicht nachgelassen, die Zwangsvollstreckung hinsichtlich eines Teils der Forderung durch eine Teilsicherheit abzuwenden. Da der Gläubiger in diesen Fällen ohne Sicherheitsleistung vollstrecken darf, ist es gerechtfertigt, vom Schuldner zu verlangen, daß er in Höhe des gesamten aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages Sicherheit leistet, wenn er die Zwangsvollstreckung abwenden will.

Zu Nummer 43 (§ 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO)

Der in § 712 Abs. 1 Satz 1 angefügte Halbsatz ermöglicht auch im Falle des § 712 eine vereinfachte Bemessung der Sicherheitsleistung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, § 15a – neu – EGZPO)

Der Bundesgesetzgeber hat von der ihm durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung übertragenen Kompetenz, die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren zu regeln, umfassend Gebrauch gemacht. Die Länder können daher de lege lata nicht bestimmen, daß die Erhebung einer Klage wegen einer bürgerlich-rechtlichen Streitigkeit von der vorherigen Anrufung einer Gütestelle abhängig ist. Dies folgt aus dem Justizgewährungsanspruch, der dem Bürger nicht nur einen Anspruch auf ein Tätigwerden eines Gerichts und auf eine gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist verleiht, sondern ihm in seiner derzeitigen bundesrechtlichen Ausgestaltung (siehe §§ 3, 14 EGZPO) auch den unmittelbaren Zugang zu den Gerichten eröffnet (siehe Wolf-

steiner in Münchener Kommentar, ZPO, § 794, Rdnr. 109), soweit nicht bundesrechtlich bereits nach geltendem Recht ein Schiedsverfahren vorgesehen ist (§ 37 ArbNEG, § 14 UrhWahrnG).

Eine umfassende Regelung durch den Bundesgesetzgeber schließt bundesrechtliche Vorbehalte zugunsten des Landesgesetzgebers nicht aus (siehe 1. Teil B. IV der Begründung).

Es erscheint zweckmäßig, den Ländern zu gestatten, für bestimmte Verfahren obligatorische Güteverfahren vor einer Klageerhebung vorzuschreiben. Besonders geeignet für solche obligatorischen Schlichtungsverfahren sind Streitigkeiten, bei denen der Streitwert und die wirtschaftliche Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu Kosten und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens stehen, sowie Streitigkeiten zwischen Parteien, die in dauerhaften Beziehungen stehen und auch nach Beilegung des Rechtsstreits miteinander auskommen müssen.

Die Einführung obligatorischer Güteverfahren durch eine bundesrechtliche Regelung – etwa entsprechend § 380 StPO – über den bestehenden Rechtszustand hinaus empfiehlt sich nicht. Sie würde nämlich voraussetzen, daß eine hinreichende Anzahl von Gütestellen vorhanden ist, so daß der Zugang zu den Gerichten in angemessener Zeit gewährleistet wäre. Derzeit besteht aber allenfalls in einzelnen Ländern eine hinreichende Anzahl von Gütestellen, um im nennenswerten Umfang bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu schlichten.

Absatz 1 des im Entwurf vorgesehenen neuen § 15a sieht deshalb vor, daß das Landesrecht für bestimmte Streitigkeiten die Zulässigkeit der Klage davon abhängig machen kann, daß von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder von ihr anerkannten Gütestelle der Versuch unternommen worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Als Gütestellen kommen hergebrachte Institutionen, etwa das Schiedsamt oder die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle in Hamburg, aber auch neu zu schaffende Einrichtungen in Betracht. Die vor ihnen geschlossenen Vergleiche sind Vollstreckungstitel gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Obligatorische vorgerichtliche Güteverfahren können nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eingeführt werden für Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert 1 000 DM nicht übersteigt. Bei solchen Streitigkeiten steht die Bedeutung der Sache in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kosten- und Zeitaufwand eines gerichtlichen Verfahrens (siehe 1. Teil B. IV der Begründung). Für diese Verfahren bietet sich schon deshalb die Einschaltung einer kostengünstigen Gütestelle an. Allerdings muß auch bei der Einführung eines obligatorischen Güteverfahrens weiterhin die Möglichkeit erhalten bleiben, das ebenfalls kostengünstige Mahnverfahren zu wählen und bei Erhebung des Widerspruchs unmittelbar in das gerichtliche Verfahren überzugehen. Die Zahl der im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche mit einem Streitwert bis zu 1 000 DM dürfte pro Jahr in die Millionen gehen, von denen ein erheblicher Teil in das gerichtliche Verfahren über-

geleitet wird. Eine solche Flut von Streitigkeiten könnte von den Gütestellen nicht erledigt werden. Überdies dürfte es sich in einer Vielzahl von Verfahren um Ansprüche gegen säumige Schuldner handeln, bei denen ein obligatorisches Vorverfahren nur zu einer Verzögerung führen würde. Deshalb sieht Absatz 2 des § 15a in der Fassung des Entwurfs vor, daß die Durchführung eines Mahnverfahrens die Anrufung einer Gütestelle ersetzen kann.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können Gegenstand eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens bestimmte nachbarrechtliche Streitigkeiten sein, bei deren Beilegung im Vordergrund stehen muß, die Sozialbeziehung zwischen den Parteien wiederherzustellen und zu erhalten, was eher durch eine einverständlich getroffene zukunftsorientierte Regelung erreicht werden kann als durch eine gerichtliche Entscheidung.

Unter diesem Aspekt sind für ein vorgerichtliches Güteverfahren geeignet:

- Streitigkeiten wegen der im § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück,
- Streitigkeiten wegen Überwuchses nach § 910 BGB, Hinüberfalls nach § 911 BGB sowie wegen eines Grenzbaumes nach § 923 BGB,
- Streitigkeiten wegen eines landesrechtlich geregelten Grenzabstandes für Pflanzen.

Für ein obligatorisches vorgerichtliches Güteverfahren eignen sich Streitigkeiten wegen der in § 906 BGB geregelten Immissionen nicht, sofern diese von einem gewerblichen Betrieb ausgehen. In diesen Fällen fehlt es an den persönlich geprägten nachbarlichen Beziehungen zwischen den Parteien, die wesentlicher Grund für ein obligatorisches Schlichtungsverfahren sind. Im übrigen ist in solchen Verfahren häufig die Einschaltung von Sachverständigen und die Klärung schwieriger Rechtsfragen notwendig. Sie sind daher für ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer allgemeinen Gütestelle nicht geeignet.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des § 15a in der Fassung des Entwurfs läßt deshalb für Streitigkeiten wegen Immissionen von Gewerbebetrieben kein landesrechtlich vorgeschriebenes obligatorisches Güteverfahren zu.

Ist durch Landesrecht ein obligatorisches Güteverfahren vorgeschrieben, so muß der Einigungsversuch der Klageerhebung vorausgehen. Eine ohne diesen Versuch erhobene Klage ist unzulässig.

Nach Absatz 1 Satz 2 muß der Kläger die von einer Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einreichen. Hat dieser Versuch vor Einreichung der Klage stattgefunden, so kann die Bescheinigung bis zur Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit der Klage nachgereicht werden (allgemeine Auffassung in bezug auf die Parallelvorschrift des § 380 StPO, siehe Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 380, Rdnr. 31 m. w. N.). Dagegen kann – wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift eindeutig ergibt – der Einigungsversuch selbst nicht nachgeholt wer-

den (so die h. M. in bezug auf § 380 StPO, siehe Löwe-Rosenberg, a. a. O., m. w. N.).

Um den Zugang zu den Gerichten nicht unangemessen zu erschweren, sieht Absatz 1 Satz 3 vor, daß dem Kläger die Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch auch dann zu erteilen ist, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Woran die Durchführung des Sühneversuchs gescheitert ist, z. B. am Verhalten eines auf Zeitgewinn spielenden Schuldners oder einer zeitweisen Überlastung der Gütestelle, ist unerheblich.

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit der Gütestellen. Eine solche Regelung ist erforderlich, da im Bezirk eines Amtsgerichts mehrere Gütestellen errichtet sein können. Nach Absatz 3 gelten die Vorschriften der §§ 12 ff. ZPO für den Gerichtsstand entsprechend. Zuständig ist demnach in der Regel die Gütestelle, in deren Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat.

Ein vorgeschaltetes Güteverfahren kann den damit verfolgten Zweck, die Sache einvernehmlich zu regeln, nur erfüllen, wenn die Gütestelle mit neutralen Schlichtern besetzt ist. Absatz 4 überläßt die Regelung, wie die Neutralität der Schiedsstellen sicherzustellen ist, dem Landesrecht.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, daß für die Durchführung eines Güteverfahrens – wie nach § 380 StPO – eine Gebühr erhoben werden darf. Ferner darf das Landesrecht bestimmen, daß in obligatorischen Verfahren – wie die Schiedsordnungen fast aller Länder schon jetzt für das fakultative Schiedsverfahren vorsehen – gegen eine zum Gütetermin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festgesetzt werden darf. Allerdings müssen die Höhe der Gebühr, des Kostenvorschusses und des Ordnungsgeldes so bemessen sein, daß der Zugang zu den Gerichten dadurch nicht unangemessen erschwert wird.

Absatz 6 ermächtigt die Länder, nähere Regelungen für das obligatorische Schiedsverfahren zu treffen. Diese generelle Ermächtigung ist neben den speziellen Ermächtigungen der Absätze 1, 4 und 5 notwendig, da § 15a nur Rahmenregelungen enthält.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 21g Gerichtsverfassungsgesetz)

Die weitgehende Verlagerung der Entscheidungskompetenz in erstinstanzlichen Zivilverfahren von der Kammer zum Einzelrichter und die weitere Stärkung des Einzelrichterprinzips in Berufungs- und Beschwerdesachen verlagern beim Landgericht den Schwerpunkt der richterlichen Arbeit künftig im wesentlichen auf die Einzelrichtertätigkeit. Dem muß die Kompetenz zur spruchkörperinternen Geschäftsverteilung in der Weise Rechnung tragen, daß die Mitglieder des Spruchkörpers grundsätzlich gleichberechtigt mitbestimmen.

Die bisherige Zuständigkeit des Vorsitzenden des Spruchkörpers erscheint nicht mehr sachgerecht, weil es in der ersten Instanz originäre Kammerver-

fahren nur noch im Bereich der höheren Streitwerte gibt und der Vorsitzende an der Entscheidung des überwiegenden Teils der Eingänge des Spruchkörpers in den Einzelrichterdezernaten nicht mehr unmittelbar beteiligt ist.

Der gestiegenen Bedeutung des Einzelrichterprinzips ist es angemessen, die Beschlußfassung über den Mitwirkungsplan bei überbesetzten Spruchkörpern (vgl. BVerfG, NJW 95, 2703) und die Verteilung der Eingänge innerhalb des Spruchkörpers durch Beschluß seiner Mitglieder festzulegen.

Die Einbeziehung aller Angehörigen des Spruchkörpers in die Geschäftsverteilung liegt im Interesse einer möglichst einverständlichen Aufteilung der Verfahren. Bei Stimmengleichheit in einem überbesetzten Spruchkörper kann die Entscheidung – wie auch sonst (§ 320 Abs. 4 Satz 3 ZPO) – mit einem verstärkten Stimmrecht des Vorsitzenden getroffen werden.

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3 regelt das Erfordernis eines Einzelrichterplans. Auch insoweit soll die Bestimmung des Vorsitzenden durch die Entscheidung aller dem Spruchkörper angehörenden Richter ersetzt werden. Auf § 21g Abs. 3 Satz 2, der als *lex imperfecta* nur einen – in der Praxis unterschiedlich aufgenommenen – Appell zum Ausdruck gebracht hat, kann verzichtet werden, weil davon auszugehen ist, daß dieses Anliegen im Rahmen der Beschlußfassung nach Absatz 1 Berücksichtigung finden wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 20a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FGG)

Die Änderung ist bedingt durch die in § 567 ZPO in der Fassung des Entwurfs vorgesehene Erhöhung des Beschwerdewerts in Kostenangelegenheiten.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 3 – neu – FGG)

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist eine Folgeänderung zu § 30 Abs. 1 FGG in der Fassung des Entwurfs. Nach dem neuen Satz 3 dieser Vorschrift findet die Einzelrichterregelung des § 568 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. V. mit § 524 a ZPO in der Entwurfsfassung in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Deshalb soll sich der Beschwerdeführer auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Der neue Absatz 3 verweist insoweit auf die Vorschriften über die Beschwerde in Zivilsachen (siehe § 569 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs), die ihrerseits Vorschriften über Berufungen in Zivilsachen entsprechen. Daraus folgt für Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, daß sich der Beschwerdeführer zur Frage der Übertragung der Sache auf den allein entscheidenden Einzelrichter äußern soll. Er ist, wie im Beschwerdeverfahren nach den zivilprozessualen Vorschriften, nicht zu einer Äußerung verpflichtet. Überträgt die Kammer die Angelegenheit anschlie-

ßend auf den Einzelrichter, so braucht sie ihm dazu keine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden andere Beteiligte zur Beschwerde gehört, so findet § 569 Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung ebenfalls entsprechende Anwendung, so daß sie auch zur Frage der Übertragung der Sache auf den allein entscheidenden Einzelrichter zu hören sind.

Zu Nummer 3 (§ 30 Abs. 1 Satz 3 FGG)

Nach geltendem Recht ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestellung von Einzelrichtern und die Entscheidung durch sie unzulässig. Es hat stets die Zivilkammer oder die Kammer für Handelsachen in voller Besetzung zu entscheiden. Ausnahmen bestehen nur für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verbundverfahren vor dem Senat des Oberlandesgerichts. Wegen der Nähe zum Zivilprozeß wird hier die Bestellung eines Einzelrichters nach den einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften für zulässig erachtet (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, *Freiwillige Gerichtsbarkeit*, 13. Aufl., § 30, Rdnr. 7). Für das Zivilverfahren ermöglicht der Entwurf den Berufungskammern der Landgerichte die Übertragung des Rechtsstreits auf den allein entscheidenden Einzelrichter. Dies soll auch für Beschwerden in Zivilsachen gelten. Die Gründe, die die Einführung der Einzelrichterentscheidung in zivilprozessualen Berufungs- oder Beschwerdesachen rechtfertigen, gelten für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls. Deshalb soll nach dem Entwurf die Zivilkammer auch in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Sachen, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf eines ihrer Mitglieder zur Entscheidung übertragen können. Über die weitere Beschwerde sollen hingegen wie bisher die Zivilsenate der Oberlandesgerichte oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts entscheiden, ohne daß die Möglichkeit der Übertragung besteht, weil auf die weitere Beschwerde die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur auf Gesetzesverletzungen hin überprüft wird.

Die Übertragung auf den allein entscheidenden Einzelrichter unterbleibt auch in der Beschwerdeinstanz der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Zivilkammer wird sich bei dieser Entscheidung an den in der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders unterschiedlichen Fallgestaltungen zu orientieren haben. Bei den einfach gelagerten Sachverhalten, bei denen die Entscheidung des Erstgerichts durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt ist, ohne daß sich der Sachverhalt komplizierter darstellt und neue Beweismittel vorliegen, kann sich die Übertragung auf den Einzelrichter anbieten. Hingegen wird die Zivilkammer von der Übertragungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn umfangreiche und komplexe Sachverhalte neu vorgetragen werden, die Grundlagen für eine Ermessensentscheidung sich nach neuen Anhörungen und Beweisaufnahmen anders darstellen oder umfangreiche neue Amtsermittlungen notwendig werden.

Die Übertragung auf den Einzelrichter hat im übrigen wie in Zivilprozeßsachen zu unterbleiben, wenn die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat. Insoweit kann auch für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die zu § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO und zu den entsprechenden Vorschriften anderer Verfahrensordnungen entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Grundsätzliche Bedeutung ist anzunehmen bei einer klärungsbedürftigen Frage von allgemeiner Bedeutung (siehe näher dazu die Begründung zu § 348 der Entwurfsfassung).

Rechtstechnisch verweist § 30 Abs. 1 Satz 3 FGG in der vorgeschlagenen Fassung für die Zivilkammer auf die Parallelvorschrift der zivilprozessualen Beschwerde, die ihrerseits auf § 524 a Abs. 1, 2 und 4 ZPO in der Fassung des Entwurfs Bezug nimmt. Wie in den durch die Zivilprozeßordnung geregelten Beschwerde- und Berufungsverfahren entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts durch unanfechtbaren Beschluß über die Übertragung auf den Einzelrichter. Ebenso kann der Einzelrichter die Angelegenheit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich, etwa durch neue, gemäß § 12 FGG ermittelte Tatsachen, eine wesentliche Änderung der Sachlage ergibt. In diesem Fall wird die Sache dann endgültig bei der Zivilkammer in voller Besetzung verbleiben. Eine Bezugnahme auf § 524 a Abs. 3 ZPO in der Entwurfsfassung kann wie bei der ZPO-Beschwerde unterbleiben, weil auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Beschwerdeinstanz ein Haupttermin im Sinne der Zivilprozeßordnung nicht stattfindet.

Die Besetzung der Kammer für Handelssachen in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll hingegen unverändert bleiben; eine Entscheidung durch den Vorsitzenden allein ist im Gegensatz zu § 568 Abs. 1 Satz 2 in der Entwurfsfassung nicht vorgesehen. Die Kammer für Handelssachen ist in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für schwierige Materien des Handelsrechts zuständig. So entscheidet sie über die im VII. Abschnitt des FGG aufgezählten Handelssachen und diejenigen im Handelsgesetzbuch und in anderen Bundesgesetzen erwähnten Angelegenheiten, die durch Bezugnahme auf Vorschriften des VII. Abschnitts als Handelssachen gelten. Dabei geht es um Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, des Genossenschaftsregisters, des Musterregisters, die Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften, Anträge auf registerrechtliche Prüferbestellung für eine Genossenschaft, Bestellung von Vertretern nach § 29 BGB, Bestellung von Vorstandsmitgliedern nach § 85 Aktiengesetz und andere komplizierte handelsrechtliche Materien. Die Einbeziehung des Sachverständigen der Handelsrichter ist bei diesen Angelegenheiten sachgerecht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Grundbuchordnung, § 81 Abs. 1 Satz 2 – neu – GBO)

§ 30 Abs. 1 Satz 3 FGG in der Fassung des Entwurfs sieht vor, daß die Zivilkammer auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beschwerdeverfahren, die keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder

rechtlicher Art aufweisen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann. Durch den neuen Satz 2 des § 81 Abs. 1 GBO wird klargestellt, daß diese Regelung auch für Beschwerdeverfahren in Grundbuchsachen gilt.

Zu Artikel 6 (Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Änderung des § 46 Abs. 2 Satz 2 Arbeitsgerichtsgesetz ist bedingt durch die vorgesehene Übernahme der Regelung über das schriftliche Verfahren (§ 128 Abs. 3 ZPO) in den Abschnitt über das Verfahren vor den Amtsgerichten als § 495 b ZPO. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das schriftliche Verfahren sollen auch weiterhin im arbeitsgerichtlichen Verfahren keine Anwendung finden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 43 Abs. 1 Satz 2, 3 – neu – WEG)

Der Geschäftsanfall bei den Amtsgerichten in Wohnungseigentumssachen ist außerordentlich unterschiedlich. Die Verfahren fallen vor allem in den städtischen Ballungsgebieten und in den Fremdenverkehrszentren an. Andere Amtsgerichte sind dagegen oftmals nur mit wenigen Verfahren befaßt. Wünschenswert ist eine Bearbeitung von solchen Verfahren durch Richter mit entsprechenden Spezialkenntnissen und -erfahrungen. Dies soll durch eine Konzentrationsermächtigung ermöglicht werden.

Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen bereits mehrere Konzentrationsermächtigungen, etwa in Registersachen, und zwar auch für die richterlichen Geschäfte (siehe z. B. § 125 Abs. 2, § 145 Abs. 2 FGG, § 1 Abs. 3 GBO, § 10 Abs. 2 GenG).

Rechte von Wohnungseigentümern würden durch eine Konzentrationsregelung nicht beeinträchtigt. Stellt ein anwaltlich nicht vertretener Wohnungseigentümer in Unkenntnis der Konzentrationsregelung seinen Antrag bei einem unzuständigen Amtsgericht, so ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 281 ZPO an das zuständige Amtsgericht zu verweisen (siehe Henkes/Niedenführ/Schulze, WEG, 3. Aufl., vor § 43, Rdnr. 21). Eine eventuelle Frist wird hierdurch gewahrt (siehe BGHZ 97, 155, 161 m. w. N.).

Zu Nummer 2 (§ 45 WEG)

a) Durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) war die Beschwerdesumme für die sofortige Beschwerde und die sofortige weitere Beschwerde in Wohnungseigentumssachen an die – seinerzeit auf 1 200 DM angehobene – Berufungssumme im Zivilverfahren angepaßt worden. Dem lag die Überlegung zugrunde, daß die Verfahren in Wohnungseigentumssachen echte Streitverfahren sind und deshalb die Wertgrenze für die Beschwerden nach dem Wohnungseigentumsgesetz der Beru-

fungssumme entsprechen sollte. Der Gesetzgeber hat deshalb auch in dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) die Beschwerdesumme in Wohnungseigentumssachen zugleich mit der Berufungssumme auf 1 500 DM angehoben. Mit der nun vorgesehenen Anhebung der Berufungssumme im Zivilprozeß durch § 511a ZPO des Entwurfs soll aus den gleichen Gründen auch die Beschwerdesumme im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf 2 000 DM angehoben werden. § 45 Abs. 1 ist entsprechend zu ändern.

- b) Das geltende Recht hält für Streitigkeiten in Wohnungseigentumssachen einen weitergehenden Rechtsschutz bereit als das Zivilprozeßrecht. Eingangsinstanz ist das Amtsgericht. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zum Landgericht, gegen dessen Entscheidung ist die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht gegeben. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG ist schließlich die Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeizuführen. Damit kann sich das Verfahren über zwei Tatsacheninstanzen und zwei Gerichte der Rechtsbeschwerdeinstanz erstrecken. Hinzu kommt die praktisch bedeutsame Möglichkeit der Zurückverweisung, die weitere rechtsmittelfähige Entscheidungen nach sich zieht.

Vor allem die gerichtliche Praxis beklagt die Belastungen durch das Überangebot an Rechtsmitteln und fordert eine Straffung der Beschwerdemöglichkeiten. Unter dem Gesichtspunkt des rationellen Einsatzes der Rechtsprechungskapazitäten ist der ausgeprägte Instanzenzug nicht länger zu rechtfertigen, zumal das Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz ohnehin aufwendig ist. Dies gilt um so mehr, als mit einer weiteren Zunahme von Streitigkeiten in diesem Bereich gerechnet werden muß. Denn im gesamten Bundesgebiet entstehen in erheblicher Zahl neue Wohnungseigentumsanlagen. Daneben schreitet die Umwandlung bestehender Gebäude in Wohnungseigentum fort.

Der Entwurf sieht vor, den Rechtsmittelzug im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz dem der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit anzunähern. Wohnungseigentumssachen sind echte Streitverfahren, in denen es häufig um Zahlungsverpflichtungen oder um Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geht. In der Regel findet eine mündliche Verhandlung statt. Dabei ist der Richter gehalten, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Die mündliche Verhandlung, wie auch die Verkündung der Entscheidung sind öffentlich. Diese Ähnlichkeiten zwischen dem Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und dem Zivilprozeß lassen es grundsätzlich zu, geeignete Grundsätze des Zivilprozeßrechts zu übertragen. Das gilt auch für den Bereich der Rechtsmittel. Wie unter Buchstabe a dargelegt, entspricht die Beschwerdesumme nach § 45 Abs. 1 der Berufungssumme gemäß § 511a ZPO. Es liegt nahe, den Rechtsgedanken fortzuentwickeln und auf den Rechtsmittelzug insgesamt zu erstrecken.

Vorbild für die vorgesehene Neuordnung der Rechtsmittel ist das Verfahren in Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen, zu denen auch sachliche Parallelen bestehen. In Wohnraummiet-sachen entscheidet wegen der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts das Landgericht auf die Berufung abschließend. Der Rechtszug im Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz, der ebenfalls gemäß § 43 Abs. 1 zwingend vor dem Amtsgericht beginnt, soll dementsprechend mit der sofortigen Beschwerde bei dem Landgericht enden; die Rechtsbeschwerde entfällt. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung wird der Rechtsentscheid nach § 541 ZPO übernommen. Mit der Übernahme des Rechtsentscheids wird der Gefahr der Rechtszersplitterung entgegengewirkt. Dadurch wird für grundlegende Rechtsfragen aus dem Bereich der Wohnungseigentumssachen und des Dauerwohnrechts der Zugang zu den Obergerichten eröffnet, ohne daß es einer weiteren Instanz bedarf.

Der Rechtsentscheid hat sich entgegen anfänglicher Kritik bewährt und ist vor kurzem auch für die Fragen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes eingeführt worden (§ 56 SchuldRAnpG). Er bietet gegenüber der revisionsähnlichen sofortigen weiteren Beschwerde den Vorteil, daß es sich nicht um ein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein gerichtliches, vom Landgericht zu veranlassendes Verfahren zur verbindlichen Klärung einer grundlegenden Rechtsfrage handelt. Diese Konstruktion und die strengen Anforderungen an den Vorlagebeschluß stellen sicher, daß die Befassung der Obergerichte auf den für eine einheitliche Rechtsprechung unabdingbaren Umfang beschränkt wird. Gleichzeitig wird durch die verbindliche Beantwortung von Rechtsfragen ein hohes Maß an Rechtssicherheit hergestellt, das streitvermeidend wirkt.

Die zwangsläufig erforderliche Dokumentation der Rechtsentscheide hat sich auf dem Gebiet des Mietrechts als unproblematisch erwiesen. Neben dem Bundesanzeiger stellen zahlreiche Fachzeitschriften eine zeitnahe Information sicher. Daneben sorgen verschiedene Rechtsentscheid-Sammlungen für den Gesamtüberblick. Schließlich werden die Rechtsentscheide in der maßgebenden Literatur zum Mietrecht umfassend berücksichtigt. Es ist zu erwarten, daß die Dokumentation auf dem Gebiet des Wohnungseigentums eine ähnliche Entwicklung nimmt.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Rechtsmittel nur noch die sofortige Beschwerde vor. Die sofortige weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ist nicht mehr gegeben.

Die Regelung des letzten Halbsatzes in Absatz 1 entspricht der Divergenzberufung nach § 511a Abs. 2 ZPO. Sie sieht die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstandes vor, wenn das Amtsgericht in entscheidungserheblicher Weise von der obergerichtlichen Rechtsprechung in Wohnungseigentumssachen abgewichen ist. Damit wird die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch in den Fäl-

len sichergestellt, in denen anderenfalls mangels Erreichens des Beschwerdewertes der Zugang zum Landgericht und damit die Möglichkeit der Einholung eines Rechtsentscheids verschlossen wäre.

Wie sich aus dem Sinn der Vorschrift ergibt, ist eine Anwendung der wertunabhängigen sofortigen Beschwerde – wie in § 511 a ZPO – auf Abweichungen in entscheidungserheblichen Fragen aus dem Wohnungseigentum oder dem Dauerwohnrecht beschränkt. Dies wird auch für die entsprechende Regelung in §§ 511 a, 541 ZPO anerkannt (siehe Grunsky in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 541, Rdnr. 5, § 511 a, Rdnr. 36 ff.; Rimmelspacher in Münchener Kommentar, ZPO, § 541, Rdnr. 7 ff., § 511 a, Rdnr. 62).

Absatz 1 Satz 2 führt aus den oben genannten Gründen den Rechtsentscheid auf dem Gebiet des Wohnungseigentums und des Dauerwohnrechts ein.

Der neue Absatz 2 enthält nach dem Vorbild des § 541 Abs. 2 ZPO die Ermächtigung des Landesgesetzgebers, Rechtsentscheidssachen einem von mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen. Bereits bisher bestand nach § 199 FGG die Möglichkeit, Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz bei einem Oberlandesgericht zu konzentrieren. Die so bei einzelnen Oberlandesgerichten entstandene besondere Sachkunde kann durch eine Verordnung nach Absatz 2 erhalten werden.

- c) Nach geltendem Recht wird eine Entscheidung in Wohnungseigentumssachen erst mit der Rechtskraft vollstreckbar. Zwar läßt die Rechtsprechung die vorläufige Vollstreckung im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 44 Abs. 3 WEG zu (BGHZ 120, 261, 263 m. w. N.; Henkes/Niedenführ/Schulze, WEG, 3. Aufl., § 44, Rdnr. 20 ff.). Voraussetzung hierfür ist jedoch der Nachweis eines dringenden Bedürfnisses nach sofortiger Vollstreckung, weil aufgrund der endgültigen Regelung nicht mehr vollstreckt werden könnte.

Der neue Absatz 3 Satz 3 sieht die vorläufige Vollstreckbarkeit von Entscheidungen über Zahlungsansprüche vor. Die vorläufige Vollstreckbarkeit solcher Ansprüche ist erforderlich und geeignet, einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Rechtsmitteln zum Zwecke der Zahlungsverzögerung entgegenzuwirken. Auf diese Weise wird die zügige Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, insbesondere von Beitragsforderungen gegen die Wohnungseigentümer, ermöglicht.

Die allgemeine Einführung einer vorläufigen Vollstreckbarkeit für Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz empfiehlt sich nicht. Soweit im Einzelfall ein Bedürfnis nach vorläufiger Vollstreckung besteht, ist eine flexible Regelung im Wege der einstweiligen Anordnung vorzuziehen.

Da die Vollstreckbarkeitserklärung noch im Erkenntnisverfahren erfolgt, wird zur Klarstellung in § 45 Abs. 3 Satz 3 WEG der zweite Halbsatz aufgenommen. Anwendbar sind insbesondere §§ 709 ff. ZPO hinsichtlich einer Sicherheitsleistung sowie § 717 Abs. 2 ZPO. Durch die Schadensersatzpflicht

des Gläubigers erfolgt keine Verschlechterung seiner Rechtsposition, da aus der Vollstreckung aufgrund einstweiliger Anordnung bereits bisher nach der Rechtsprechung des BGH eine Schadensersatzpflicht des Gläubigers aus § 945 ZPO entstehen konnte (BGHZ 120, 261, 263 f. m. w. N.).

Wegen der Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozeßordnung in der Vollstreckung ist die Ergänzung des neuen Absatzes 4 erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 Satz 1, § 128 Abs. 4 Satz 1 BRAGO)

Die Änderungen sind bedingt durch die in § 567 ZPO des Gesetzentwurfs vorgesehene Erhöhung der Beschwerdesumme auf 300,- DM und die Einführung der Zulassungsbeschwerde für andere Kostenentscheidungen als Kostengrundentscheidungen.

Zu Nummer 2 (§ 37 Nr. 7 BRAGO)

Die vorgesehene Änderung ist eine Folgeänderung zu der in § 269 Abs. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kostenentscheidung bei Klagerücknahme zwischen Einreichung und Rechtshängigkeit der Klage.

Zu Nummer 3 (§ 65 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 BRAGO)

Das Verfahren vor Güte- und Schlichtungsstellen soll für Parteien und Rechtsanwälte durch eine Änderung der gebührenrechtlichen Regelungen in § 65 attraktiver gestaltet werden.

Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien, die in einem Verfahren vor Güte-, Schlichtungs- oder gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen erzielt wird. Auf die Prozeßgebühr für einen nachfolgenden Rechtsstreit wird die Verfahrenspauschgebühr nach § 65 Abs. 1 Satz 2 BRAGO für eine Tätigkeit vor solchen Stellen nicht angerechnet.

Der Entwurf sieht einerseits in § 65 Abs. 2 eine Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel vor, andererseits soll nach Absatz 1 Satz 2 in obligatorischen Güteverfahren gemäß § 15 a EGZPO die Verfahrenspauschgebühr auf die Prozeßgebühr, die der Rechtsanwalt für ein nachfolgendes Verfahren erhält, angerechnet werden.

Die vorgeschlagenen gebührenrechtlichen Änderungen sollen die Gerichte dadurch entlasten, daß die Parteien sich in dem vornehmlich für Bagatellstreitigkeiten vorgesehenen obligatorischen Schlichtungsverfahren einigen. Durch die Erhöhung der Einigungsgebühr auf fünfzehn Zehntel wird diese an die Gebühr für einen außergerichtlichen Vergleich gemäß § 23 BRAGO angepaßt. Dies ist schon deshalb gerechtfertigt, weil in beiden Fällen die Einigung ohne Mitwirkung des Gerichts zustande gekommen ist. Auf der anderen Seite kommen die Vorberatungen und die im Rahmen gescheiterter Vergleichsver-

handlungen geführten Erörterungen in einem obligatorischen Güteverfahren der anwaltlichen Vertretung in einem nachfolgenden Hauptverfahren voll zugute. Dies rechtfertigt eine Anrechnung auf die Prozeßgebühr eines nachfolgenden Rechtsstreits. Durch diese Anrechnung wird außerdem vermieden, daß die Parteien durch ein obligatorisches Güteverfahren finanziell unangemessen belastet und der Zugang zu den Gerichten unzulässig erschwert wird.

Nach der besonderen Vorschrift des § 65 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs erhält der Rechtsanwalt fünfzehn Zehntel einer vollen Gebühr für die Mitwirkung bei einer Einigung der Parteien. Damit kommt zum Ausdruck, daß diese Gebühr – anders als die Vergleichsgebühr gemäß § 23 BRAGO – nicht nur die Fälle eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB umfaßt, sondern auch entsteht, wenn kein gegenseitiges Nachgeben vorliegt, weil der Antragsgegner den geltend gemachten Anspruch in vollem Umfang anerkennt oder weil der Antragsteller auf den Anspruch verzichtet.

Die Einigungsgebühr tritt an die Stelle der Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO (siehe Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften, Drucksache 2/2545, Begründung, S. 249, 250; Keller in Riedel/Sußbauer, BRAGO, 7. Aufl., § 65, Rdnr. 11; Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, 12. Aufl., § 65, Rdnr. 11). Zur Klarstellung ist die Vorschrift des § 65 Abs. 2 Satz 2 daher unverändert beizubehalten.

Zu Artikel 9 (Änderung anderer Gesetze)

Bei den Regelungen in Nummer 1 Buchstabe a bis c, den Nummern 2 bis 8 handelt es sich um Folgeänderungen zu der in § 567 ZPO des Entwurfs vorgesehenen Erhöhung der Beschwerdesumme auf 500,- DM für Kostengrundentscheidungen und auf 300,- DM sowie die Einführung der Zulassungsbeschwerde für andere Kostenentscheidungen.

Durch Nummer 1 Buchstabe d (Nummer 1223 und 1523 des Kostenverzeichnisses) wird die die Berufungsinanz abschließende Entscheidung nach § 519c ZPO des Entwurfs hinsichtlich der anfallenden Gerichtsgebühren einem Grund- oder Vorbehaltsurteil gleichgestellt. Dies erscheint im Hinblick auf den mit der Entscheidung anfallenden Arbeitsaufwand angemessen.

Nummer 9 stellt die Anpassung des neuen § 113a ZPO an das Inkrafttreten der Insolvenzordnung sicher.

Nummer 10 enthält einen von den Gerichten angeregten Vorschlag zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensstraffung bei Klagen nach § 13 AGB-Gesetz. Die vorgeschlagene Streichung berührt nicht die nach § 273 Abs. 2 Nr. 2, § 358a Satz 2 Nr. 2 ZPO jederzeit bestehende Möglichkeit, amtliche Auskünfte von den Versicherungsaufsichtsbehörden einzuholen.

Durch das Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) ist im Rahmen von Deregulierungsmaßnah-

men im Versicherungswesen die Genehmigungspflicht von Allgemeinen Versicherungsbedingungen nahezu vollständig aufgehoben worden. Nach § 16 Nr. 1 AGB-Gesetz haben die Gerichte in Verfahren nach § 13 AGB-Gesetz in jeder Instanz vor der Entscheidung die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen zu hören, wenn Gegenstand der Klage Allgemeine Versicherungsbedingungen sind. Vor Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG hatte die Anhörung nach § 16 Nr. 1 AGB-Gesetz ihre materielle Berechtigung darin, daß sich eine gerichtliche Entscheidung nach § 13 AGB-Gesetz auch auf die vor den Aufsichtsbehörden zu führenden Genehmigungsverfahren von Allgemeinen Versicherungsbedingungen auswirken konnte. Soweit die Genehmigungspflicht für Allgemeine Versicherungsbedingungen weggefallen ist, entbehrt eine zwingende Beteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden einer sachlichen Grundlage.

Die gerichtliche Praxis hat vorgebracht, daß seit Inkrafttreten des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG die Versicherungsaufsichtsbehörden in Verfahren nach § 13 AGB-Gesetz keine Stellungnahmen abgegeben haben. Sie hat ferner mitgeteilt, daß die Regelbeteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden einen zusätzlichen verfahrensmäßigen Aufwand gerade für die stark belasteten Großstadtgerichte bedeutet und es teilweise zu Verzögerungen bei der Erledigung des Rechtsstreits gekommen sei.

Eine Verfahrensbeteiligung Dritter, die materiellrechtlich ihre Bedeutung verloren hat, muß aus Gründen der gebotenen Verfahrensvereinfachung entfallen.

Den privilegierten Klägern steht überdies jederzeit die Möglichkeit zu, die Einholung einer amtlichen Auskunft von den Versicherungsaufsichtsbehörden anzuregen. Dieses flexible zivilverfahrensrechtliche Instrumentarium ist der starren Pflichtbeteiligung der Versicherungsaufsichtsbehörden vorzuziehen.

Zu Artikel 10 (Überleitungsvorschriften)

Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs sieht für Verfahren, in denen die anzufechtende Entscheidung auf eine mündliche Verhandlung ergeht, die Anwendung der bisherigen Vorschriften für die Zulässigkeit der Berufung vor, wenn die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist. Auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an. In schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2, 3 ZPO tritt nach Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

Absatz 2 des Entwurfs sieht für die Zulassung von Beschwerden und von weiteren Beschwerden sowie für das Rechtsentscheidungs- und Vorlageverfahren die Anwendung der bisherigen Vorschriften vor, wenn die anzufechtende Entscheidung vor Inkrafttreten des neuen Rechts verkündet worden ist. Bei nicht verkündeten Entscheidungen tritt an die Stelle der Verkündung die Übergabe an die Geschäftsstelle.

Absatz 3 enthält die notwendigen Überleitungsvorschriften für schwebende Verfahren.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 sollen gewährleisten, daß sich die Parteien in ihrer Prozeßführung und die Gerichte in der Gestaltung der Prozeßleitung der geänderten Rechtslage anpassen können. Andererseits sollen sie bewirken, daß die mit dem Gesetz verbundene Entlastung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten kann.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Wegen der Dringlichkeit der vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen sollte das Gesetz möglichst bald in Kraft treten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt vom Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ab und ist in dessen weiterem Verlauf zu bestimmen.

Stellungnahme der Bundesregierung

A. Allgemeines

1. Die Bundesregierung befürwortet alle Maßnahmen, die im Interesse des einzelnen zu einer Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und zu einer Beschleunigung des Rechtsschutzes führen. Dies entspricht der in der Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 betonten Zielsetzung, daß Gerichtsverfahren für Bürger und Wirtschaft wieder zeitlich überschaubar und berechenbar werden. In der Koalitionsvereinbarung heißt es weiter, daß die Entscheidungsbefugnis der Einzelrichter zu erweitern ist, die außergerichtliche Streitbeilegung gefördert werden soll und daß Berufungs- und Revisionsmöglichkeiten begrenzt werden.

Die Zunahme der Neueingänge in der Ziviljustiz macht auch nach Auffassung der Bundesregierung weitere Maßnahmen zur leichteren und schnelleren Erledigung zivilgerichtlicher Verfahren erforderlich. Dabei sollte im Auge behalten werden, daß der Kernbereich verfahrensrechtlicher Garantien, welche die Funktionsfähigkeit der Justiz und die Qualität ihrer Entscheidungen gewährleistet, nicht beeinträchtigt wird. Die Bundesregierung begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die Effektivität der Zivilrechtspflege sicherzustellen; eine verlässliche und gut funktionierende Justiz ist ein wichtiger Standortfaktor.

2. Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Eingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit aufmerksam. Lagen die Neuzugänge erster Instanz bei Amts- und Landgerichten im Jahre 1991 in alten und neuen Ländern bei 1,63 Millionen Verfahren, so hatte die Ziviljustiz im Jahre 1995 insgesamt 2,15 Millionen Verfahren (jeweils ohne Familiensachen) zu bewältigen. Die Ziviljustiz sieht sich folglich – auch bei Berücksichtigung der Prognosen für den Anstieg der Eingangszahlen für die neuen Länder – einem unerwartet hohen Aufgabenanfall gegenüber.

Trotz dieser erheblichen Belastungen ist es bisher gelungen, eine ebenso rechtsstaatlich wie zügig arbeitende Justiz auf dem Gebiet der ehemaligen DDR aufzubauen. Mit einer durchschnittlichen Erledigungsdauer von ca. 5,0 Monaten vor den Amtsgerichten in Zivilsachen und ca. 5,6 Monaten vor den allgemeinen Zivilkammern der Landgerichte in erster Instanz arbeiteten diese im Jahre 1995 angemessen schnell. In den alten Ländern lagen die Verfahrensdauern bei – im internationalen Vergleich respektablen – 4,4 Monaten bei den Amtsgerichten und 6,7 Monaten bei den Zivilkammern der Landgerichte.

Auch wenn die Gerichte der neuen wie der alten Bundesländer gegenwärtig ihrer Aufgabe einer zügigen Justizgewähr nachkommen, schlug sich doch die spürbare Mehrbelastung der Ziviljustiz in

einer – allerdings geringfügigen – Zunahme der durchschnittlichen Verfahrensdauern in den Jahren 1994 und 1995 nieder.

3. Das Bundesministerium der Justiz hat in der Arbeitsgruppe „Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung im Verfahren der Zivilgerichte und der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ mitgearbeitet, die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 1994 in Hamburg eingesetzt worden ist und die den Vorentwurf erarbeitet hat, der dem Gesetzentwurf zugrunde liegt.

4. Zur erneuten Prüfung weiterer Maßnahmen zur leichteren und schnelleren Erledigung zivilgerichtlicher Verfahren sollten freilich Überlegungen zur Mobilisierung der justizinternen Ressourcen und zu organisatorischen Verbesserungen hinzutreten. Nur eine strukturell, ausstattungsmäßig und in den Abläufen reformierte Justiz kann den Effizienzgewinn gestraffter Verfahrensordnungen voll ausschöpfen. Auch wenn Sparzwänge und ökonomische Erwägungen vor den Haushalten der Justizministerien nicht Halt machen, so ist zu berücksichtigen, daß die Justizhaushalte des Bundes und der Länder zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nur in marginaler Größenordnung beitragen können.

Vorrangig sind Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung. Allein diese erlaubt es, die in der streitigen Ziviljustiz anfallenden Aufgaben in einem gewissen Umfang vom Staat auf Private zu verlagern. Hierzu müssen Bund und Länder ihre Anstrengungen koordinieren, um überzeugende Lösungen für den Bürger zu entwickeln und in einer langfristig angelegten Strategie einen gesellschaftlichen Bewußtseinswandel herbeizuführen.

5. Auch soweit die Bundesregierung zu einzelnen Regelungsvorschlägen des Entwurfs fachliche Bedenken geltend macht, werden die parlamentarischen Beratungen Gelegenheit zu einer neuerlichen Prüfung geben.

B. Zu den einzelnen Vorschlägen

Die Bundesregierung stimmt den einzelnen Vorschlägen zu, soweit sich aus den nachfolgenden Bemerkungen und Hinweisen nichts anderes ergibt.

1. Zu Artikel 1 Nr. 3, 5 (§§ 91 a, 99 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die Beschwerdemöglichkeit gegen die genannten Nebenentscheidungen durch Gesetz auszu-schließen, wenn die Hauptsache nicht in die nächste Instanz hätte gelangen können. Eine ge-

setzliche Regelung dieser Rechtsmittelbeschränkung, die von der Rechtsprechung ohnehin bereits praktiziert wird (für den Kostenbeschluß bei übereinstimmender Erledigungserklärung vgl. z. B. OLG Frankfurt/Main NJW-RR 1988, S. 838; OLG Karlsruhe NJW 1987, S. 387), erscheint sachgerecht.

Die Bundesregierung weist allerdings darauf hin, daß die vorgeschlagene Fassung zu Anwendungsschwierigkeiten führen kann. Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut könnte für die Frage, ob im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel zulässig wäre, darauf abzustellen sein, daß das Verfahren nach dem im einzelnen zu erwartenden Verfahrensausgang einem Rechtsmittel nicht unterlegen hätte. Diese Auslegung würde die Beschwerdegerichte zu mitunter schwierigen Erwägungen zum möglichen Ausgang des Hauptsacheverfahrens zwingen. Daher befürwortet die Bundesregierung, diese Auslegung durch eine an folgendem Vorbild orientierte Formulierung auszuschließen:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn im Verfahren über die Hauptsache ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 108 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß eine Regelung der Sicherheitsleistung, soweit diese durch Bankbürgschaft erfolgen soll, zweckmäßig erscheint. In der zivilgerichtlichen Praxis nehmen die Anträge, einer Partei diese Form der Sicherheitsleistung zu gestatten, und damit zugleich die vom Bundesrat beschriebenen Schwierigkeiten zu.

Aus Sicht der Bundesregierung ist der Vorschlag allerdings zu überdenken. Zum einen ist die Frage aufgeworfen, ob sich die Regelung auf das Verfahrensrecht beschränken soll. Die Bestimmung des § 108 ZPO steht in engem Zusammenhang mit der Regelung des materiellen Rechts in § 239 BGB. Nach Auffassung der Bundesregierung ist in beiden Rechtsgebieten zu vermeiden, daß die gesetzliche Regelung die innerhalb der Europäischen Union gewährleistete Freiheit des Kapitalverkehrs unzulässig beschränkt.

Zum anderen ist der Begriff der Großbank unscharf und abgrenzungsbedürftig, zumal er im Bankenrecht nicht gebräuchlich ist und vor allem bei ausländischen Banken in der gerichtlichen Praxis schwer zu handhaben ist. Es sollte vermieden werden, etwa das Vollstreckungsverfahren mit schwierigen Abgrenzungsfragen zur Geeignetheit einer Bankbürgschaft zu belasten. Vergleichbares gilt für die Frage, in welcher Form eine Sicherung der Einlagen erfolgt. Die Bundesregierung verweist hierzu auf § 23a des Gesetzes über das Kreditwesen als Anhalt für eine geeignete Formulierung.

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu diesen Fragen Stellung nehmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8, Artikel 9 Nr. 9 (§ 113 a – neu – ZPO, Artikel 18 EGInsO)

Die Bundesregierung erhebt Bedenken gegen den Vorschlag.

Eine Verpflichtung des Klägers zur Sicherheitsleistung kommt nicht in Betracht, wenn dem Kläger Prozeßkostenhilfe bewilligt werden muß (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Die verbleibenden Fälle, in denen ein vermögensloser Kläger den erforderlichen Vorschuß für die Gerichtskosten und seine eigenen Anwaltsgebühren aufzubringen vermag, dürften nur ganz ausnahmsweise auftreten. Die vom Bundesrat aufgezeigten Schwierigkeiten dürften so nicht zu lösen sein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 127 ZPO)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3, 5 (§§ 91 a, 99 ZPO). Sie weist ferner darauf hin, daß die vorgeschlagene Änderung über die von der Rechtsprechung entwickelte Beschränkung des Beschwerderechtszugs gegen die Ablehnung der Prozeßkostenhilfe hinaus führt. Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zugrunde, daß dem Rechtsmittelgericht nicht auf dem Beschwerdewege die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Hauptsache eröffnet sein soll, wenn es in der Hauptsache selbst – infolge Ausschlusses der Berufung oder Revision – nicht entscheiden kann. Deshalb soll die Beschwerde gegen Prozeßkostenhilfeentscheidungen nach der völlig herrschenden Rechtsprechung trotz des Grundsatzes der Beschränkung auf den Hauptsacherechtsweg nicht ausgeschlossen sein, soweit es um eine Prüfung der auf die Person des Antragstellers bezogenen Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe geht (Stein-Jonas-Bork, ZPO, 21. Aufl., § 127 Rdnr. 17 mit Rechtsprechungsnachweisen). Die Bundesregierung hebt hervor, daß die Prozeßkostenhilfe der Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Justizgewähr dient und eine verfahrensrechtswidrige Ablehnung Anlaß zu Verfassungsbeschwerden geben kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 159 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ganz überwiegend verzichtet die gerichtliche Praxis schon jetzt auf die Beiziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist daher nicht erforderlich. Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß zunehmend auch im Sitzungssaal ein Bildschirmarbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, so daß das Sitzungsprotokoll noch im Termin ausgedruckt und ausgefertigt werden kann. Diesem rationellen und zugleich in der Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gericht sehr bürgerfreundlichen Verfahren stünde die vorgeschlagene Änderung entgegen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 269 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen im Grundsatz zu. Hinsichtlich der in Absatz 2 vorgeschlagenen Änderung verweist die Bundesregierung allerdings auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 270 ZPO). Zur Neufassung von Absatz 3 Satz 5 verweist die Bundesregierung auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3, 5 (§§ 91 a, 99 ZPO).

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat im übrigen darin überein, daß eine Vereinfachung der prozessualen Behandlung der zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit sich erledigenden Klagen wünschenswert wäre, wenn ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen Kläger und Beklagten gefunden werden kann.

Gegen den vom Bundesrat vorgelegten Vorschlag zu dem neuen, nach § 269 Abs. 3 ZPO einzufügenden Absatz 4 hat die Bundesregierung allerdings Bedenken. Hauptanwendungsfall der Vorschrift werden Leistungsklagen sein, die sich in der Zeit vor der Zustellung der Klage durch Erfüllung erledigt haben. Da mit dem Kriterium des „Veranlassens“ auf das verschuldensunabhängige Verursachungsprinzip abgestellt werden soll, braucht der Beklagte zum Zeitpunkt der Anhängigkeit der Klage noch nicht in Verzug zu sein; schlichte Fälligkeit der geschuldeten Leistung würde zur Anwendung der Bestimmung ausreichen. Im Ergebnis würden durch die vorgeschlagene Verfahrenserleichterung der Anspruch auf Kostenersatz zeitlich vorverlagert und das Kostenrisiko für den Kläger gemindert, damit aber die Barrieren, die einer Befassung der Gerichte entgegenstehen, weiter abgesenkt. Zugleich würden die nach materiellem Recht bestehenden Voraussetzungen für den Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung, wie sie sich insbesondere aus den §§ 284, 285 BGB ergeben, außer Kraft gesetzt. Die Bundesregierung empfiehlt daher, die Bestimmung zumindest auf der Rechtsfolgenseite flexibler zu fassen, damit die Gerichte die Zurechnungskriterien des materiellen Rechts berücksichtigen können (vgl. auch Gottwald, Gutachten A zum 61. Deutschen Juristentag Karlsruhe 1996, S. 27).

7. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 270 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß durch Gesetz die nach § 269 Abs. 1 ZPO unter Umständen erforderliche Einwilligung des Beklagten fingiert werden sollte, wenn der Beklagte der ihm zugestellten Klagerücknahme nicht binnen einer Notfrist widerspricht. Die Bundesregierung stimmt weiter mit dem Bundesrat darin überein, daß es in den übrigen Fällen einer Zustellung des Klagerücknahmeschriftsatzes nicht bedarf. Sie meint allerdings, daß die vorgeschlagenen Rechtsänderungen durch Einfügung nachfolgender Sätze 3 und 4 in § 269 Abs. 2 ZPO klarer zum Ausdruck kommt als durch die in Artikel 1 Nr. 13 a (§ 269 ZPO)

und 14 (§ 270 ZPO) vorgeschlagenen Formulierungen:

„Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung des Schriftsatzes, so ist seine Einwilligung anzunehmen.“

§ 270 Abs. 2 Satz 1 ZPO kann sodann durch Streichung der Worte „oder eine Zurücknahme der Klage“ vereinfacht werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 308 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Anliegen des Bundesrates überein.

Sie weist allerdings darauf hin, daß die Kosten eines Rechtsstreits auch in der Gestalt eines materiell-rechtlichen Anspruches, insbesondere eines Schadensersatzanspruches, zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht werden können. Dies wird mitunter im Falle der Erledigung durch entsprechende Umstellung des Klageantrages praktiziert. In solchen Fällen ist wegen der nach Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebotenen Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens sicherzustellen, daß die Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verlangen können. Daher schlägt die Bundesregierung folgende Fassung vor:

„Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen. Auf Antrag muß mündlich verhandelt werden.“

9. Zu Artikel 1 Nr. 20, 23 (§§ 310, 317 ZPO)

Die Bundesregierung erhebt Bedenken gegen den Vorschlag.

Die nach dem Vorschlag jeweils zu treffende Entscheidung, ob ein Urteil einer Partei zuzustellen oder formlos zu übermitteln ist, obliegt der Geschäftsstelle. Unterbleibt eine an sich gebotene Zustellung des Urteils, so bleibt die Rechtskraft des Urteils zunächst – bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung des Urteils, § 516 ZPO – in der Schwebe. Solche Versehen der Geschäftsstelle sind kaum zu vermeiden, da aus dem Urteilstenor nicht stets zu erkennen ist, ob ein Urteil nur eine Partei beschwert; z. B. wird insbesondere bei Teilabweisungen immer wieder versäumt, den Satz „Im übrigen wird die Klage abgewiesen“ in den Tenor aufzunehmen. Die aufgrund des Wegfalls der Urteilszustellung ersparten Auslagen stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den aus der Verzögerung des Eintritts der Rechtskraft folgenden Nachteilen für die Parteien. Aus diesen Gründen ist der Vorschlag auch in einer von der Arbeitsgruppe „Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung im Verfahren der Zivilgerichte und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizmi-

nister durchgeführten Anhörung der Verbände auf erhebliche Kritik gestoßen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 22 und 27 (§§ 313 a, 495 a ZPO)

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Ausweitung der Regelungen, die eine erleichterte Abfassung des Urteils erlauben, aus Sicht des Rechtssuchenden nicht unproblematisch ist, und zwar auch infolge einer langen Tradition hinsichtlich der Begründung von gerichtlichen Urteilen. Der Vorschlag dürfte allerdings auch zu erheblichen Entlastungen für die Gerichte führen, wie die Erfahrungsberichte der Länder zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 gezeigt haben. Der Vorschlag bedarf daher der ernsthaften Prüfung.

Die Länge der Entscheidungsgründe und die Tatsache, daß sie statt in das Urteil in das Sitzungsprotokoll aufgenommen sind, stellen je für sich kein Kriterium für die Qualität der Entscheidung dar. Die schriftliche Abfassung der Entscheidungsgründe vor der Verkündung erlaubt dem Gericht allerdings stets eine nochmalige, intensivere Befassung mit dem Fall. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß die gerichtliche Praxis von den ihr eingeräumten Möglichkeiten sachgerechten Gebrauch machen wird. Etwa in Fällen, in denen die Urteilsfindung noch der Bewertung des in der mündlichen Verhandlung Vorgetragenen bedarf, aber auch bei Streitigkeiten, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus die Klärung einer auch zukünftig wieder erheblich werdenden Rechtsfrage zum Gegenstand haben, sollte eine Anwendung der Vorschrift nicht in Betracht kommen. Vergleichbares gilt in der Regel auch für eine Rechtsmittelentscheidung, wenn diese in einer Rechtsfrage zu einem anderen Ergebnis kommt als die angegriffene Entscheidung des Ausgangsgerichtes und schon aus diesem Grund einer eingehenderen Begründung bedarf. Im übrigen ist aber zu bedenken, daß die Akzeptanz einer Entscheidung nicht allein von der Länge oder Kürze einer schriftlichen Begründung abhängt, wie die Justizpraxis anderer Rechtsstaaten belegt.

11. Zu Artikel 1 Nr. 24 und 25 (§§ 348, 348 a – neu – ZPO)

Die Bundesregierung weist auf folgende Erwägungen hin:

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50 ff.) wurde die damals geltende Bestimmung des § 348 ZPO, nach der die Kammer nach freiem Ermessen über die Übertragung der Sache auf den Einzelrichter entscheiden konnte, soweit nicht Sachen von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit betroffen waren, eingeschränkt. Die Erwartungen, die auch die Bundesregierung mit dieser Vorschrift verbunden hatte, haben sich nicht bestätigt. Der Anteil der durch den Einzelrichter erledigten Verfahren vor den allgemeinen

Zivilkammern hat sich im Schnitt der alten Länder nur von ca. 26,7 % im Jahre 1991 auf ca. 34,2 % im Jahre 1995 erhöht.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung zum Einzelrichtereinsatz nimmt weitgehend die Vorschläge des Bundesrates aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Drucksache 12/1217, S. 4, 23) wieder auf. Die Bundesregierung wird diesem Vorschlag nicht entgegenreten (vgl. auch schon Drucksache 12/1217, S. 64 f.), obgleich sie das Problem der Einarbeitung von in der Ziviljustiz wenig erfahrenen Richtern und die Beeinträchtigung der Kammer in ihrer Funktion der Vereinheitlichung und Verstärkung der Rechtsprechung sieht.

12. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 450 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, auch wenn ein erheblicher Entlastungseffekt nicht zu erwarten ist, da eine Parteivernehmung im Zivilprozeß nur ganz ausnahmsweise angeordnet wird und es den Gerichten im übrigen unbenommen bleibt, die Zustellung der Ladung im Einzelfall anzuordnen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 511 a ZPO)

Die Bundesregierung weist auf folgende Erwägungen hin:

Kein anderer Vorschlag des Bundesrates führt ähnlich sicher zu einer unmittelbaren Entlastung der Ziviljustiz in vergleichbarem Umfang. Die Anhebung der Berufungssumme bedeutet aber zugleich eine weitere Beschränkung des Rechtsschutzes des einzelnen.

Von den nach vorläufiger Berechnung 1995 bundesweit vor den Amtsgerichten erledigten ca. 1,68 Millionen Zivilsachen wurden – bei starker regionaler Streuung – ca. 489 000 durch streitiges Urteil erledigt. Überträgt man die Streitwertverteilung, so wie sie nach dem höchsten, im Laufe des Verfahrens erreichten Gebührenstreitwert für die Gesamtzahl aller Erledigungen festzustellen ist, auf die durch streitiges Urteil erledigten Verfahren, so wären auf die Streitwertbereiche

von 0 DM bis 500 DM ca. 213 000 (= 43,7 %),

von 0 DM bis 2 000 DM ca. 251 000 (= 51,3 %)

entfallen. Der Unterschied (ca. 38 000 = 7,6 %) entspricht allerdings nicht der Zahl der infolge einer Anhebung der Berufungssumme wegfallenden Berufungen, da nicht jedes Urteil durch eine Berufung angegriffen wird. Andererseits beschränkt die Anhebung der Berufungssumme auch in Verfahren mit höherem Streitwert die Möglichkeiten der Teilanfechtung, der Anfechtung von Teilurteilen und von teilweise beschwerenden Entscheidungen.

Die Berufungssumme wurde seit ihrer Einführung im Jahre 1915 als Bagatelgrenze gerechtfertigt. Seit 1975 ist sie jedoch in vier Schritten von zuvor 200 DM auf 1 500 DM, also auf den mehr als siebenfachen Betrag angehoben wor-

den. Mit solchen nicht an dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten orientierten Anhebungen verliert die Berufungssumme zunehmend ihren ursprünglichen Charakter einer Bagatellgrenze. Ganze Rechtsgebiete, insbesondere Fragen der Mieterhöhung oder Nebenkostenabrechnung, des Reisevertragsrechts oder des sonstigen Verbraucherschutzes werden zunehmend fast ausschließlich vor den Amtsgerichten ausgetragen. Ist die Vereinheitlichung der instanzgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr gewährleistet, hat dies nahezu notwendig einen Verfahrensmehranfall in einer nicht bezifferbaren Größenordnung zur Folge, da die anwaltliche Beratung seltener unter Hinweis auf eine klare obergerichtliche Rechtsprechung von der Verfolgung eines streitigen Anspruches abraten kann.

Die weiteren Beratungen werden zu bedenken haben, ob zum Ausgleich der durch die Berufungssummenanhebung verursachten Rechtsschutzbeeinträchtigung die Einführung beschränkter, aber streitwertunabhängiger Rechtsmittelmöglichkeiten zu befürworten ist; zum Beispiel könnte entsprechend dem vom Bundesrat in Artikel 1 Nr. 35 (§ 567 ZPO) für die Beschwerde vorgesehenen System an die Einführung der Möglichkeit für das Ausgangsgericht gedacht werden, die Berufung gegen ein Urteil bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Im Hinblick auf die daraus resultierende Belastung der Justiz bedarf es hier allerdings einer Erörterung der möglichen Auswirkungen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 31, Artikel 9 Nr. 1 d
(§ 519 c – neu – ZPO, Anlage 1
[Kostenverzeichnis] zum GKG)

Zu dem Vorschlag weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Dem Berufungsgericht wird ein Mittel an die Hand gegeben, die rechtliche Prüfung straff durchzuführen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Annahme einer gänzlich aussichtslosen Berufung ohne Anberaumung eines Termins abzulehnen. Die zeitliche Beschleunigung des Berufungsverfahrens liegt im Interesse der Gerichte, aber auch der betroffenen Parteien, die in solchen Fällen eine frühe und abschließende Entscheidung erhalten. Der Vorschlag sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft und das Für und Wider sorgsam abgewogen werden.

In Fällen der von § 519 c – neu – ZPO erfaßten Art wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Regel nur um ein wenig aufwendiger sein als die Beschlußablehnung der Berufung. Bei der Ausübung des von der vorgeschlagenen Regelung eröffneten Ermessens wird das Berufungsgericht auch stets prüfen müssen, ob die Annahme der Berufung zur Steigerung der Akzeptanz des Ergebnisses des Berufungsverfahrens beim Rechtsmittelkläger geboten erscheint.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gerichte die Vorschrift unter Beachtung der von der Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention gezogenen Grenzen anwenden werden. Ist für den Ausgang des Berufungsverfahrens die Klärung maßgeblicher Fragen des Sachverhalts zu erwarten, so erscheint die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Durchsetzung des Gebots der Öffentlichkeit aus Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und zur Realisierung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geboten. Aus diesem Grunde erscheint die vorgeschlagene Fassung, die eine Beschlußablehnung „bis zur Anordnung einer Beweisaufnahme“ gestattet, als überprüfungsbedürftig.

15. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 524 a – neu – ZPO)

Die Bundesregierung hat gegenüber der vorgeschlagenen Regelung gewisse Bedenken, denn der Einsatz von Berufsanfängern als Einzelrichter in der Berufungskammer erscheint im Hinblick auf die Akzeptanz der Rechtsmittelentscheidungen problematisch, und der Entlastungseffekt ist nur sehr unsicher zu prognostizieren. Insbesondere kann aber, wenn schon in der ersten Instanz ein Einzelrichter tätig war, die befriedende Wirkung der Rechtsmittelentscheidung leiden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Gerichte, vor allem wenn die Parteien der Übertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter zur Entscheidung nicht zustimmen, von der Regelung nur sehr behutsam und sachgerecht Gebrauch machen werden und im wesentlichen nur dann auf den Einzelrichter übertragen, wenn das Berufungsurteil voraussichtlich das Urteil erster Instanz bestätigen oder nur aufgrund neu vorgelegter Tatsachen oder Beweise abändern wird.

16. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 528 ZPO)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag nicht entgegen. Sie weist aber darauf hin, daß der Vorschlag zur Folge haben kann, daß der schriftsätzliche Vortrag in erster Instanz – aus Furcht vor einer Präklusion für das gesamte Verfahren – noch über das in der gerichtlichen Praxis ohnehin schon zu beobachtende Maß ausgeweitet wird und damit zu zusätzlichen Belastungen für die Gerichte erster Instanz führt. Außerdem wird die Rechtsprechung sich noch intensiver als bislang mit der Frage auseinandersetzen müssen, unter welchen Umständen ein unterlassenes Vorbringen – auch im Hinblick auf die Verletzung richterlicher Hinweispflichten – entschuldigt sein kann.

17. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 567 ZPO)

Die Bundesregierung erhebt keine Bedenken. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit für das Ausgangsgericht, bei geringerer Beschwer die Beschwerde bei Fragen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, begrüßt die Bundesregierung. Sie erscheint geeignet, zur Rechtsver-

einheitlichung in dem von typisierten Sachverhalten geprägten Rechtsgebiet beizutragen. Da das Ausgangsgericht über die Zulassung abschließend und unanfechtbar entscheidet, ergibt sich aus der Grundsatzbeschwerde wohl auch keine nennenswerte Mehrbelastung für die Justiz.

18. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 708 ZPO)

Die Bundesregierung verweist auf den Vorschlag in der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (Drucksache 13/341, S. 4, 13f.) und ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag (Drucksache 13/341, S. 56).

19. Zu Artikel 1 Nr. 41 (§ 709 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Vorschlages zu. Die vorgeschlagene Formulierung könnte von der gerichtlichen Praxis aber dahin mißverstanden werden, daß im Urteil selbst das Verhältnis des Betrages der Sicherheitsleistung zu dem jeweils zu vollstreckenden Betrag nicht genau bestimmt wird. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Soweit wegen einer Geldforderung zu vollstrecken ist, genügt es, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages angegeben wird.“

20. Zu Artikel 2 (§ 15 a – neu – EGZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt die Bedeutung des Vorschlages nicht nur in einer unmittelbar wirkenden Entlastung. Sie sieht in dem Vorschlag insbesondere einen Baustein in einem Gesamtkonzept zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung, mit dem das Ziel verfolgt wird, in der Öffentlichkeit ein Bewußtsein dafür zu schaffen, daß die außergerichtliche Streitschlichtung eine ernstzunehmende Alternative zum kostenträchtigen Gerichtsverfahren darstellt.

Das Schwergewicht der Entlastungsmaßnahmen liegt angesichts einer jahrzehntewährenden Entlastungsdiskussion und entsprechender gesetzlicher Maßnahmen nach Auffassung der Bundesregierung im Bereich der ersten Instanz. Dabei ist der Ausbau des „Filters“ der außergerichtlichen Streitschlichtung die einzige Maßnahme, die geeignet ist, private oder ehrenamtliche Tätigkeit zur Entlastung der streitigen Ziviljustiz zu aktivieren. Es wird von der Qualifikation des bei den Schlichtungsstellen eingesetzten Personals abhängen, ob die gleichsam als Experimentierklausel konzipierte Regelung in der Praxis befriedigende Ergebnisse zeitigen wird.

21. Zu Artikel 3 (§ 21 g GVG)

Die Bundesregierung erhebt keine Bedenken dagegen, die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung

allen Mitgliedern des Spruchkörpers zuzuweisen.

Sie weist allerdings darauf hin, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung des § 21 g GVG, die nach § 6 a Arbeitsgerichtsgesetz, § 4 VwGO, § 6 SGG und § 4 FGO grundsätzlich auch für alle Kollegialgerichte der übrigen Gerichtszweige gelten würde, eine ordnungsgemäße spruchkörperinterne Geschäftsverteilung durch alle Mitglieder des Spruchkörpers nicht gewährleistet. Dafür sind ergänzende Regelungen notwendig. Die Bundesregierung wird – sofern erforderlich – dazu noch im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen.

22. Zu Artikel 4 Nr. 1, Artikel 8 Nr. 1, Artikel 9 Nr. 1 a bis 1 c, Nr. 2 bis 8

Die Bundesregierung verweist zunächst auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 567 ZPO). Sie stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die in den verschiedensten verfahrens- und kostenrechtlichen Bestimmungen geregelten Beschwerdewerte, die die Zulässigkeit von Kostenbeschwerden begrenzen, nach Möglichkeit einheitlich festgesetzt sein sollten. Allerdings wird darauf zu achten sein, daß die Beschwerdewerte für Kostenbeschwerden zu dem Rechtsmittelwert des Hauptrechtsmittels oder zu weiteren Beschwerdewerten, die in dem jeweiligen Gesetz vorgesehen sind, nicht außer Verhältnis stehen.

23. Zu Artikel 4 Nr. 2 und 3 (§§ 21, 30 FGG)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 524 a – neu – ZPO). Die Beschwerde ist in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das statthafte Hauptrechtsmittel. Die Erwägungen zu der vor dem Einzelrichter beim Landgericht durchzuführenden Berufung gelten in ähnlicher Weise für das Rechtsmittelverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

24. Zu Artikel 5 (§ 81 GBO)

Der Regelungsvorschlag liegt zwar nahe, wenn man eine Entscheidung durch den Einzelrichter im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit generell zulassen möchte. Im Grundbuchbeschwerdeverfahren läuft diese Regelung aber weitgehend leer. Die Anträge werden dort in aller Regel durch Notare gestellt. Diese kommen bei im Einzelfall streitigen Anwendungsfragen in aller Regel zu einer einvernehmlichen Regelung mit dem Grundbuchamt. Wenn förmliche Beschwerdeverfahren anhängig werden, betreffen sie regelmäßig Streitigkeiten über die Auslegung des Grundbuch- und des Sachenrechts von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung. Gerade solche Streitigkeiten sollen dem Einzelrichter aber nicht übertragen werden. Angesichts der Bemühungen, die Rechtsordnung von überflüssigen Regelungen zu entlasten, empfiehlt sich, von dieser Änderung abzusehen.

25. Zu Artikel 6 (§ 46 Arbeitsgerichtsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß nach Auffassung der Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagene § 519c ZPO keine Anwendung auf das Berufungsverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz findet, da der Zugang zur Berufungsinstanz dort eigenständig und insoweit abschließend geregelt ist. Sollte dies für erforderlich gehalten werden, könnte eine entsprechende Klarstellung in § 64 Abs. 6 Arbeitsgerichtsgesetz eingefügt werden. Schließlich wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des § 528 ZPO zu prüfen sein, ob § 67 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz anzupassen ist.

26. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 45 WEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Zur Anhebung des Beschwerdewertes in § 45 Abs. 1 WEG weist sie darauf hin, daß diese nur bei einer Anhebung der Berufungssumme nach § 511 a ZPO in selber Höhe in Betracht kommt.

27. Zu Artikel 9 Nr. 10 (§ 16 AGB-Gesetz)

Die jetzt vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagene Regelung des § 16 Nr. 1 AGB-Gesetz

ist erst 1994 auf Wunsch der Versicherungsaufsichtsbehörden und nach Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen in ihrer geltenden Fassung in das Gesetz aufgenommen worden, um sicherzustellen, daß auch nach Aufhebung des Genehmigungserfordernisses für allgemeine Versicherungsbedingungen die Fachkenntnisse der Aufsichtsbehörden bei der sachlichen und rechtlichen Überprüfung von allgemeinen Versicherungsbedingungen in Verfahren nach § 13 AGB-Gesetz eingeführt werden. Die Prüfung des Streichungsbegehrens setzt eine Abstimmung mit den Versicherungsaufsichtsbehörden voraus. Die Bundesregierung wird deren Ergebnis im weiteren Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in die Beratungen einführen.

28. Zu den Artikeln 10 und 11 (Überleitung, Inkrafttreten)

Die Überleitungsvorschriften könnten bei möglichen Änderungen aufgrund der Beratungen des Deutschen Bundestages noch abzuändern sein. Im übrigen sollten Regelungsreste in dem Artikelgesetz vermieden werden; dies könnte etwa durch ein Außerkrafttreten der Überleitungsvorschriften einige Jahre nach der Verkündung des Gesetzes bewerkstelligt werden. Die Bundesregierung wird im Rahmen der weiteren Beratungen noch zu diesen Fragen Stellung nehmen.

